SCHULLASTENVERTEILUNG UND DEZENTRALISATION

EIN BEITRAG ZUR WOHNREFORM

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER EBERHARD-KARLS-UNIVERSITÄT ZU TÜBINGEN

VORGELEGT VON

FRIEDRICH BAUERMEISTER

AUS BERLIN.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1916

DRUCK: A. WINSER, BERLIN SW 48.

Referent: Professor Dr. **C. J. Fuchs.**

Tag der Prüfung: 20. Juli 1916.

Uebersicht.

Seite

Einleitung 7
I. Teil. Die Ansiedelung 9
1. Kap.: Dezentralisation und Ansiedelung 9
2. Kap.: Ansiedelung und öffentlich-rechtliche Lasten, insbesondere Schullasten 11
I. Abschnitt: Rein großstädtisches Gebiet (Groß-Berlin) 11
II. Abschnitt: Gebiete mit industrieller und agrarischer Struktur (mittlere und westliche preuß. Provinzen) 18
I. Festgesetzte Gebührensätze 18
II. Einzelfälle 23
III. Abschnitt: Rein agrarische Gebiete (östliche preuß. Provinzen) 33
IV. Abschnitt: Außerpreußische Gebiete 43
3. Kap.: Beurteilung 44

II. Teil. Die Schullastenverteilung . . . 49
4. Kap.: Träger der Schullast 49
I. Abschnitt: Die Verschiebung der politischen Prinzipien 49
II. Abschnitt: Das Schema der Verteilung der Staatsbeiträge 51
III. Abschnitt: Die Gesetzgebung außerhalb Preußens 53
5. Kap.: Schulpflichtige Kinder in Stadt und Land . 54
6. Kap.: Schulkinder in Stadt und Land 58
7. Kap.: Höhe, Deckung und Druck der Schullasten . 60
I. Abschnitt: Der Betrag der Schullasten . . . 61
II. Abschnitt: Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden 62
I. Die Zuschüsse aus staatlichen und anderen Quellen 62
II. Steuerkraft 64
III. Abschnitt: Beurteilung 65

Seite

8. Kap.: Untersuchungen über die Schullastenverteilung in örtlich eng umgrenzten Gebieten . 69
I. Abschnitt: Oberschlesien 70
II. Abschnitt: Schleswig-Holstein 71
III. Abschnitt: Westfalen-Rheinland 73
I. Westfälische Großstädte 73
II. Rheinisch-westfälische Industriegemeinden 74
IV. Abschnitt: Groß-Berlin 76
I. Bürgermeister Schmiedigen-Britz . . . 76
II. Petition Weißensee usw. 78
III. Statistische Monatsberichte 80
IV. Dr. Kühn-Ober-Schöneweide 81
V. Dr. Büchner-Neukölln 83
Anhang: Linden vor Hannover 86
9. Kap.: Schulkosten nach Stadt und Land bei gleicher Ausgestaltung der Schulen . . . 87
10. Kap.: Die Schullastenreform 94
I. Abschnitt: Die wichtigsten Vorschläge . . . 94
II. Abschnitt: Die Aufnahme der Vorschläge in den Kreisen der Kommunalpraktiker 105
Schlußwort 115

Quellenangaben
für die statistischen Uebersichten.

Zu Tabelle I: Die Spalten 2 und 3 sind berechnet nach der Einwohnerzahl aus der Personenstandsaufnahme 1911 (Drucksachen des Abgeordneten-Hauses 1912, Nr. 53) und nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder (Preuß. Statistik, Band 231, Teil 1, Tabellen IV, b und c, Spalte 2). Die Spalten 4 und 5 sind berechnet ebenfalls nach der Einwohnerzahl und nach der Zahl der Schulkinder (Teil 1, Tabellen IV b und c, Spalte 5). Die Spalte 6 ist aus den vorherstehenden Spalten 4 und 5 berechnet, die Spalten 7 bis 12 und 13 bis 22 sind aus dem entsprechenden Urmaterial (Teil 1, Tabellen IV, b und c, Spalten 6 bis 10) berechnet.

Zu Tabelle II: Die Spalten 2 und 3 sind der Uebersicht: Teil 1, Seite 61*, Spalten 3 und 15; die Spalten 4 und 5 der Uebersicht: Seite 104*, Spalten 12 und 15; die Spalten 6 und 7 der Uebersicht: Seite 104*, Spalten 13 und 16; die Spalten 8 bis 19 der Uebersicht: 61*, Spalten 4 bis 13 und 16 bis 21; die Spalten 20 und 21 der Uebersicht: Seite 104*, Spalten 11 und 14; die Spalten 22 und 23 der Uebersicht: Seite 104*, Spalten 23 und 25 entnommen worden. Die Spalten 24 und 25 sind auf Grund der vorhergehenden Angaben berechnet.

Zu Tabelle III: Die Angaben sind der Denkschrift von Dr. Büchner: Steuerkraft und Schulverhältnisse in 33 Gemeinden Groß-Berlins im Jahre 1911 entnommen.

Zur Tabelle im 9. Kapitel: Die Ergebnisse sind berechnet aus dem entsprechenden Urmaterial (Preuß. Statistik Bd. 231, Teil 2, Tabelle XVI, Spalten 13 bis 22, und Tabelle VI, Spalten 20 bis 31.

Einleitung.

Die vorliegende Arbeit hat zum Grunde die Forderung: Zurück aufs Land!, welche, sofern überhaupt das reformerische Wollen über untergeordnete Werte, wie Gesundheit, hinausstrebt, bedeutet: Hin auf eine vernünftigere Kultur! Bewußt wird Verzicht gefordert auf zwar nützliche, aber wertlose zivilisatorische Bequemlichkeiten, welche bei einer rationellen Entwickelung unseres Wohnwesens erst auf einer viel höheren Stufe der gesellschaftlichen Kooperation ermöglicht werden können. Ginge es jedoch nach dem Wollen manches überspannten Wohnreformfanatikers, wir müßten mit Fug besorgt sein um wesentliche Kulturgüter bis herab auf die Volksschule, die, jener sich nicht scheuen würde, zugunsten einer gesteigerten Gesundheit und Primitivität zu vernachlässigen. Es ist aber die Schule gegen solche Radikalismen durch Gesetz geschützt, wie sonst nicht geistige Kultur gegen materielle Interessen geschützt ist. Es muß jedes Kind in Deutschland die Schule besuchen. Daher müssen Mittel für diesen Zweck bereitgestellt werden. Daher ist, wenn, wie behauptet wird, in der lockeren, kleineren Siedelung die Schulkosten verhältnismäßig höher sind, die Schule ein Hemmnis für die Dezentralisation der Großstädte. Diese Frage zu prüfen, ist die Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

Es leuchtet ein, daß der Stoff sich in zwei Teile gliedert: Zuerst wird zu behandeln sein, inwiefern Schullasten überhaupt eine Rolle bei der Ansiedelung spielen; Thema des ersten Teiles ist also die Ansiedelung. Dann wird zu untersuchen sein, ob in der lockeren Siedelung die Schullasten eine andere Rolle spielen als in der engen, gehäuften, gepreßten; Thema des zweiten Teiles ist also die Schullastenverteilung und ihre gegebenenfalls gebotene Reform.

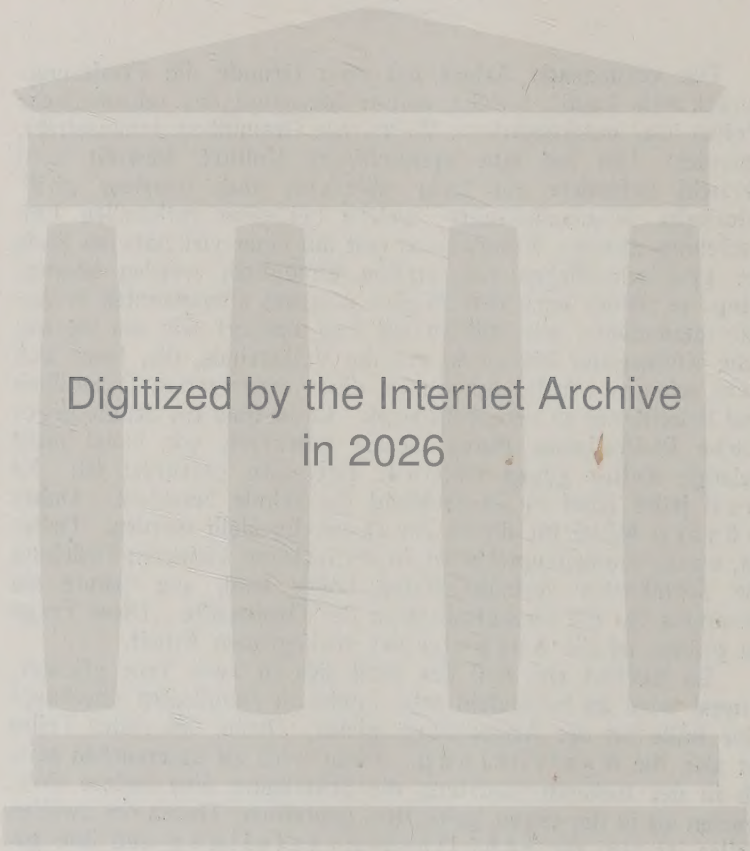

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553613_0025

I. Teil: Die Ansiedelung.

1. Kapitel.

Dezentralisation und Ansiedelung.

Zur Dezentralisation der großstädtischen Wohnweise ist erforderlich die Gründung neuer aufgelockerter Siedelungen. Es wolle nun aber jemand außerhalb einer geschlossenen Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder einrichten, und zwar außerhalb des „festgestellten" Bebauungsplanes und nicht im Zusammenhang mit schon bestehenden bewohnten Gebäuden! Nach preußischem Recht darf ihm dann die Bauerlaubnis nicht eher erteilt werden, oder darf er das schon stehende Haus nicht eher bewohnen, als bis der Kreisausschuß, in Stadtkreisen ist es die Ortspolizeibehörde, die Ansiedelung genehmigt hat. Das außerpreußische Recht fordert eine solche Ansiedelungsgenehmigung nicht. Außer in Württemberg, Hessen und einigen kleineren Staaten, in denen die Ansiedelung aus sicherheitspolizeilichen Gründen verhindert werden kann, besteht sogar überall Ansiedelungsfreiheit, und selbst in Preußen haben die Rheinprovinz und die Hohenzollerischen Lande keine Ansiedelungsbeschränkung. (Die Ansiedelungsgenehmigung als der Erlaubnis zur Wahl eines Wohnplatzes ist zu scheiden von der Bauerlaubnis als der Erlaubnis zum Aufführen eines Bauwerkes!) Die Regelung in den übrigen Teilen Preußens beruht in den sieben östlichen Provinzen und Westfalen auf dem Gesetz vom 25. August 1876, das zum Teil ersetzt ist durch das Gesetz vom 10. August 1904; in Hannover, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau gelten die Gesetze vom 4. Juli 1887, 13. Juni 1888, 11. Juni 1890, ergänzt durch das Gesetz vom 16. September 1899. Durch die Novelle von 1904 ist das Ansiedelungsrecht der östlichen Provinzen dem der mittleren fast identisch gemacht worden,[1]) die folgende Skizzierung der Rechtsgrundsätze wird daher nur das Ansiedelungsgesetz von 1904 zitieren.

---

[1]) Vgl. Hwb. d. Staatsw. 3. Aufl. I. S. 520. Art. Ansiedelungsgesetzgebung von Rommel und Petersen und Stenogr. Ber. d. Herrenhauses 04/05 Anlage Nr. 40 S. 148.

Der Grund, daß eine Ansiedelungsgenehmigung gefordert wird, ist die Sorge des Staates für eine ordnungsgemäße Verwaltung. Es ist zweifellos, daß das „wilde Bauen" mitunter zu Unzuträglichkeiten führen kann.

Es ist möglich, daß die Ansiedelung staatlich anerkannten, geförderten oder geschützten Bestrebungen zuwiderläuft: § 13b verbietet die Ansiedelungsgenehmigung für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien und die Regierungsbezirke Frankfurt, Stettin und Köslin, wenn die Ansiedelung im Sinne polonisierender Bestrebungen liegt.

Es ist ferner möglich, daß die Ansiedelung infolge der Lage des Ansiedelungsplatzes öffentliche oder private Interessen verletzt: § 14 verbietet die Genehmigung für den Fall, daß kein offener, fahrbarer Weg zu der Ansiedelung vorhanden oder gesichert ist (doch kann unter besonderen Umständen von dieser Bedingung abgesehen werden); § 14 Abs. 4 verlangt in Moorgegenden Regelung der Entwässerung des Bodens; § 15 gibt den benachbarten Grundstücksbesitzern und Gemeinde- und Gutsvorstehern ein Einspruchsrecht bei Gefährdung der Nutzung der benachbarten Grundstücke; § 15a ebenso dem Besitzer des unter der Ansiedelung oder in deren Nähe gelegenen Bergwerkes bei Gefährdung der Ansiedelung durch den Bergwerksbetrieb, sofern nicht die wirtschaftliche Bedeutung der Ansiedelung größer ist als die des Bergwerksbetriebes.

Es ist endlich möglich, daß die Ansiedelung gesetzlich geforderte oder im öffentlichen Interesse liegende Anlagen nötig macht: § 17 gibt der Genehmigungsbehörde das Recht, die Ansiedelungsgenehmigung von der Erfüllung von Leistungen für eine erforderliche Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse abhängig zu machen; § 17a ähnlich für Anlagen, die für die Ansiedelung im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Bestimmung des § 17 hat die am schärfsten einschneidende Bedeutung für die Dezentralisation des Wohnens, weil sie in erheblichem Maße unabhängig von dem Orte der Ansiedlung Anwendung findet.

2. Kapitel.

Ansiedelung und öffentlich-rechtliche Lasten, insbesondere Schullasten.

Die angeführten Ansiedelungsbeschränkungen entbehren durchaus nicht einer Berechtigung, und sie könnten in staatspolitischer Hinsicht ganz harmlos erscheinen, wenn man in Betracht zieht, daß sie sich im wesentlichen ja nur auf Ansiedelungen außerhalb des Bebauungsplanes erstrecken. Es ist aber bekannt, daß von dem den Gemeinden im Fluchtliniengesetz gewährten Recht, einen Bebauungsplan aufzustellen, da wo Siedelungserweiterungen zu erwarten find, viel Gebrauch gemacht wird. Hören wir, was Justizrat Baumert, der in Ansiedelungssachen fachkundig ist, dazu sagt: „In einer aufblühenden Dorfgemeinde ist vor mehr als 10 Jahren ein Bebauungsplan zeichnerisch hergestellt worden, er wird aber nicht ausgelegt und nicht behördlich festgestellt, damit — wie schlechte Menschen glauben annehmen zu müssen — vor jeder Genehmigung ein großer Geldbetrag infolge des unfertigen Bebauungsplanes als Ansiedelungsgenehmigung erhoben werden kann.“[2])

I. Abschnitt:

Rein großstädtisches Gebiet (Groß-Berlin).

Dr. Karl Keller fügt zu diesem Zitat hinzu, daß seine Erfahrungen mit denen Baumerts übereinstimmen. „So soll z. B. im Kreise Teltow bei Berlin der Landrat die Gemeinden ausdrücklich angewiesen haben, aus finanziellen Gründen die Bebauungspläne solange wie möglich unfertig zu lassen.“[3]) Auch uns wurde über Bestrebungen des Kreisausschusses von Nieder-Barnim berichtet, von den Ansiedelungsunternehmern recht hohe Leistungen für öffentlich-rechtliche Lasten zu erhalten. Als Grund dieser Maßnahme wurde uns der Schutz gegen die Grundstücksspekulation angegeben, die bekanntlich um Berlin seit einem halben Jahrhundert alle Licht- und Schattenseiten gezeigt hat. Als Beispiel sei der Fall Frohnau bei Berlin angeführt. Hier hatte ein Unternehmer 742 ha (!) Gelände

---

[2]) „Hemmnisse innerer Kolonisation“ in Grenzboten 1912 IV. S. 442.

[3]) Dr. K. Keller-Berlin-Lankwitz „Das preußische Ansiedelungsgesetz als Hemmnis des Arbeiterwohnungsbaus“ in Zeitschr. f. Wohnungswesen XII. S. 166.

erworben, um darauf eine Gartenstadt zu errichten. Nach Abzug des Straßen- und Parkgeländes blieben noch 568½ ha übrig.[4]) Davon sind laut Beschluß des Kreisausschusses Niederbarnim vom 17. März 1909 für Kirchenzwecke mindestens 4 Morgen, für Schulzwecke mindestens 7 Morgen und für Gemeindezwecke mindestens 21½ Morgen, das sind zusammen mindestens 32½ Morgen gleich 8⅛ ha abzutreten. Bleiben rund 560 ha. Derselbe Beschluß schreibt folgende Geldleistungen vor: I. Kirchenverhältnisse. § 2 Abs. 1: „. . . . . binnen vier Wochen . . . . in bar oder mündelsicheren Wertpapieren einen einmaligen Beitrag von 25 000 M. an die evangelische Kirchengemeinde Stolpe . . . .“ Abs. 2: „Für die 20 ersten Wohnhausbauten . . . . in bar oder in mündelsicheren Wertpapieren der evangelischen Kirchengemeinde Stolpe binnen vier Wochen nach Erteilung der einzelnen Bauerlaubnis einen . . . . Beitrag von je 2500 M. . . . .“ Abs. 3: „Die Antragstellerin ist verpflichtet, neben den vorstehend festgesetzten Leistungen für jedes Grundstück, das sie . . . . bereits abveräußert hat oder noch abveräußert, 0,50 M. auf die Quadratrute (14,18 qm) Grundstücksfläche zugunsten der Kirchengemeinde Stolpe . . . . einzuzahlen, bis einschließlich der unter Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen bezeichneten Beträge und der auflaufenden Zinsen der Betrag von 200 000 M. erreicht ist. . . .“ II. Schulverhältnisse. § 5 Abs. 1: Gleiche Summe wie § 2 Abs. 1. Abs. 2: Entsprechend § 2 Abs. 2 statt 2500 M. 750 M. Abs. 3: Entsprechend § 2 Abs. 3; statt des Endbetrages von 200 000 M. 150 000 M.

Durch diese Regelung hat der Kreis das Risiko für Kirche und Schule auf die unternehmende Gesellschaft und mittelbar auf den Ansiedler abgewälzt. Wenn die Fläche von 560 ha völlig besiedelt ist, so entfallen auf den Hektar an Kirchen- und Schullasten 625 M., und dieser Betrag ist, die Verhältnisse einer „besseren Villenkolonie“ gerechnet, durchaus mäßig. Nun ist aber die Gartenstadt Frohnau ein Fehlschlag der Spekulation. Von dem ungeheuren, der Bebauung zugedachten Gebiet ist nur ein ganz geringer Teil besiedelt worden, und die Ausbreitung der Gartenstadt geht nur ganz langsam vor sich. — Hätte der Kreis nicht das Risiko auf die Gesellschaft gewälzt, so dürfte die Gemeinde kaum imstande sein, die ungeheuren Lasten, die erst bei genügender Besiedelung erträglicher werden, zu tragen. —

---

[4]) Vgl. v. d. Borght, Der Einfluß der privaten Bautätigkeit auf die Entwickelung der modernen Städte. Berlin 1913. S. 24.

Anders liegt der Fall nun allerdings, wenn ein Unternehmer eine Siedelung fertig hinstellen will, für die er überdies die Bewohner schon fest hat. Der vom Kreisausschuß dafür aufgestellte Vertrag lautet in § 5: „Die Gesellschaft — der Unternehmer — verpflichtet sich, für sich und etwaige Rechtsnachfolger für das Quadratmeter . . . . bereits abveräußerter oder künftig abzuveräußernder Grundstücksfläche einen einmaligen Beitrag von 0,20 M., fällig mit der Auflassung, an die Landgemeinde . . . . zu entrichten, die die eingehenden Beträge . . . . für Gemeinde-, Schul- und Kirchenzwecke . . . . anzumelden hat . . . .“ Auch der Betrag von 20 Pf. pro Quadratmeter, das sind 2000 M. pro Hektar, ist, wieder die Verhältnisse einer „besseren Villenkolonie“ gerechnet, immer noch erträglich. Nun zeigen sich aber gerade im Kreise Niederbarnim Versuche des kleinen Mittelstandes und der wirtschaftlich gehobenen Arbeiterschaft, sich in Villenkolonien und ähnlichen Siedelungen niederzulassen. Es ist daher zu mißbilligen, wenn, wie uns berichtet wurde, der gemeinnützigen Bautätigkeit keine Erleichterungen gewährt werden. Zwar teilt uns die Baugenossenschaft „Freie Scholle“ in Berlin-Tegel mit, daß sie, da sie „Land zu Schul- und Kirchenzwecken nicht zur Verfügung stellen konnten, bei Aushändigung des Ansiedelungs- resp. Kolonie-Konsenses an die Kirchenkasse pro Doppelhaus 50 M. und an die Schulkasse pro Doppelhaus 50 M., also für die damals bestehenden 12 Doppelhäuser 1200 M. zahlen sollten. Dieser Betrag ist dann auch nach mehrfachen Stundungsgesuchen im Jahre 1902 an die Gemeindeverwaltung abgeführt worden, und sind wir dann später auf ein diesbezügliches Gesuch hin von Einziehung weiterer Beiträge befreit geblieben. . . . Eine Verteuerung der einzelnen Heimstätten kann dieser Abtretung nicht beigemessen werden.“ Jedoch ist es offenbar, daß dieser Fall noch aus der Zeit vor der oben bezeichneten Praxis der Behörden datiert — die Baugenossenschaft „Freie Scholle“ wurde im Jahre 1895 gegründet. Besser beleuchtet uns die hemmenden Wirkungen der Kirchen- und Schullasten der folgende Fall, den wir einer Denkschrift des Kartells der Haus- und Grundbesitzer-Vereine des Amtsbezirks Fredersdorf (Ostbahn) entnehmen, welche an das Abgeordnetenhaus gerichtet wurde. Wir zitieren ein Schreiben vom 18. August 1910:

„An die Eigentümerin . . . . . .

Die Ansiedelungsgenehmigung kann Ihnen nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen erteilt werden:

Sie haben zu entrichten:

a) an die Gemeinde Vogelsdorf, zu Händen des Gemeindevorstehers Schramm, für Gemeindezwecke, insbesondere Straßenregulierungsunkosten, 35 M. für das laufende Meter Grundstücksfront. Letzteres beträgt 22 m;
b) an den Schulvorstand zu Vogelsdorf, zu Händen des Vorsitzenden, Gemeindevorstehers Schramm, einen einmaligen Betrag von 100 M.;
c) an den Gemeindekirchenrat zu Vogelsdorf, zu Händen des Pfarrers Hosemann in Fredersdorf, einen einmaligen Beitrag von 100 M.

I. V.: Rosemeyer."[5])

„Keine der zum Amtsbezirk Fredersdorf gehörigen Gemeinden", so fügt die Denkschrift erklärend hinzu,[6]) „besitzt ein behördlich genehmigtes Ortsstatut, in welchem derartige Forderungen festgelegt sind, keine der Gemeinden besitzt eine eigene Kirchenkasse, vielmehr gehören die Gemeinden zwei verschiedenen Kirchspielen an, und hat demnach keine Gemeinde ein Recht, über die von ihren Ansiedlern zu zahlenden Kirchenzuwendungen für sich zu entscheiden.

Wir erlauben uns, dem hohen Hause an zwei Beispielen den finanziellen Effekt der Forderungen des Amtsvorstehers vor Augen zu führen:

Wie durch das Grundbuchamt festgestellt werden könnte, sind die von den Ansiedlern erworbenen Parzellen im Durchschnitt 90 Quadratruten groß. Es wären zu zahlen bei 90 Quadratruten je 100 M. für Kirche und Schule, mithin für jeden preußischen Morgen 400 M.

Es müßte daher, wenn die Besiedelung der jetzt im Bebauungsplan vorgesehenen 5300 Morgen restlos erfolgt ist, von den Ansiedlern aufgebracht werden für Kirche und Schule in

Petershagen
mit seinen 3000 Morgen 400×3000 = 1 200 000 M.
Fredersdorf
mit seinen 1200 Morgen 400×1200 = 480 000 M.
Vogelsdorf
mit seinen 600 Morgen 400× 600 = 240 000 M.
Eggersdorf-Hohenfließ
mit seinen 500 Morgen 400× 500 = 200 000 M.

Also in den vier Gemeinden insgesamt eine Summe von 2 Millionen und 120 000 Mark.

---

[5]) Anlage VIII.
[6]) S. 4 f.

Ein weiteres Beispiel:

Jemand kauft eine Parzelle von 90 Quadratruten und zahlt 6 M. pro Rute, mithin 540 M. für seine Parzelle inkl. Straßenland. An Unkosten entstehen ihm beim Kauf: 1 v. H. Staatsstempel, 5,40 M.; 1 v. H. Umsatzsteuer für die Gemeinde, 5,40 M.; ½ v. H. Umsatzsteuer für den Kreis, 2,70 M.; an Gerichtskosten 15 M., mithin im ganzen 28,50 M.

Nun will der Käufer bauen und sucht eine Ansiedelungsgenehmigung nach, dann wird von ihm verlangt, ehe er dieselbe ausgehändigt erhalten kann, für sein 20 m breites Grundstück 20×35 = 700 M. für Gemeindezwecke evtl. Pflastergeld, 100 M. für Schule, 100 M. für Kirche, zusammen also 900 M.; zuzüglich der gesetzlichen Auslagen also im ganzen 928,50 M. Im Kaufvertrag ist vorgesehen, daß er sein Straßenland kosten- und lastenfrei an die Gemeinde auflassen muß, das Straßenland umfaßt eine Größe von 7½×20 m, mithin also 150 qm = 11 Quadratruten, für die er 66 M. bezahlt hat. Mithin beträgt die Gesamtausgabe der geforderten Leistungen 994,50 M. Der Käufer hat daher, wenn man die Kosten für Auflassung des Straßenlandes noch in Anrechnung bringt, das Grundstück, welches einen Wert von 540 M. hatte, mit 1000 M. belasten müssen, dem keine Leistung irgendwelcher Art gegenübersteht."

Beide Beispiele scheinen schlagend. Jedoch müssen wir um der Gerechtigkeit willen erwidern, daß das erste Beispiel ein durchaus schiefes Bild gibt. Die Leistungen für öffentliche Zwecke werden ja nicht gefordert um etwaiger Gegenleistungen willen, die von der Denkschrift vermißt werden. Vielmehr soll die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde, die infolge der Ansiedelung stark angespannt wird, von vornherein gesichert werden. Wenn, wie oben im Fall Frohnau, die Siedelungstätigkeit nicht den Erwartungen entspräche, und geringere Leistungen oder gar keine für öffentliche Zwecke gefordert worden wären, so müßte die Gemeinde, um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können, von vornherein umfangreiche Anleihen aufnehmen, die von der geringen Zahl der Ansiedler nur sehr schwer zu tragen wären. Und das wäre offenbar eine denkbar ungesunde Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Ansiedelung. Wenn dagegen die Grundlagen für Schule und Kirche und Gemeinde einmal gesichert sind, so ist eine so hohe Leistung oder überhaupt eine besondere Leistung nicht mehr erforderlich, wird daher auch vom Ansiedler nicht mehr erhoben. Dies ist allerdings eine Frage, die geprüft werden muß, ob nicht im vorliegenden Fall die Finanzen sichergestellt waren. Es wohnten

in den Sommermonaten in Petershagen 1500 Familien, in Vogelsdorf 600 Familien, in Eggersdorf 350 Familien, in Fredersdorf 120 Familien, welche aus ihren Parzellen landwirtschaftliche Erträge bezogen. „Bei der Zählung von Obstbäumen am 1. Dezember 1913 wurden in den Ansiedelungen des Amtsbezirkes folgende Zahlen festgestellt:

Petershagen	25 168	Stück	tragfähige	Obstbäume,
Vogelsdorf	17 165	„	„	„
Eggersdorf	3 500	„	„	„
Fredersdorf	6 416	„	„	„

In Summa also für die vier Ortschaften 52 249 Stück tragfähige Obstbäume.

An Geflügel wurden gezählt:

	Hühner	Gänse	Enten	Puten	Tauben
Petershagen	1860	120	60	34	900
Vogelsdorf	1325	80	72	48	312
Eggersdorf	503	36	48	10	280
Fredersdorf	600	360	100	60	800

In Summa 4288 Hühner, 596 Gänse, 280 Enten, 152 Puten, 2292 Tauben, wobei wir uns zu bemerken erlauben, daß die Zählung im Herbst vorgenommen ist und infolgedessen das im Haushalt bereits verwertete Junggeflügel nicht mitgezählt werden konnte, sowie auch, daß bei der Zählung nur die Ansiedelungen berücksichtigt sind. Außerdem konnten wir noch 300 Ziegen und 1218 Kaninchen feststellen.“ Soweit die Denkschrift.[7]) Wir glauben, daß bei solchem Wohlstande besondere Leistungen zur Sicherung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse kaum mehr nötig wären. — Sehr illustrativ ist übrigens das folgende Schreiben, das der Eigentümerin am 4. November 1909 gesandt wurde:

„Auf die unterm 21. Februar 1909 an den Herrn Gebäudesteuer-Ausführungskommissar Landrat des Kreises Niederbarnim in Berlin gereicht Ihnen bei Rückgabe des Auszugs aus den Veranlagungsverhandlungen zum Bescheide, daß die Reklamation gegen die Veranlagung Ihrer im Gemeindebezirk Vogelsdorf belegenen Besitzung zur Gebäudesteuer als unbegründet erachtet worden ist. Die in Ihrem Reklamationsschreiben aufgeführten Umstände können nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Befreiung von der Gebäudesteuer nicht begründen. Falls die Baulichkeiten nachweislich ein Jahr unbenutzt geblieben sind, kann

---

[7]) S. 7 f.

beim Gemeindevorsteher Erlaß der Gemeindesteuer beantragt werden.“[8])

Auch die Gartenvorstadt Falkenberg bei Grünau hat Schwierigkeiten mit der Ansiedelung gehabt. Hier suchten die benachbarten Grund- und Hausbesitzer die Gründung zu hintertreiben.[9]) Dagegen stand die Gemeinde Alt-Glienicke dem Plan freundlich gegenüber und forderte nur, da die Siedelung von der Ortschaft so weit entfernt liegt, daß später der Bau einer Schule nötig wird, für jede Wohnung eine einmalige Abgabe von 500 M. Da diese erhebliche Summe das Wohnen wesentlich verteuert hätte, einigte man sich schließlich dahin, daß nur Land für die künftig zu erbauende Schule abgetreten wurde. Keine Einigung ist dagegen bis jetzt mit den Kirchenbehörden zustandegekommen, die aus der Ansiedelung ebenfalls Kosten decken wollten. Jedoch bestreitet die Genossenschaft die Berechtigung solcher Forderungen, da von der Einwohnerschaft der Gartenvorstadt kaum ein stärkerer Kirchenbesuch zu erwarten sei, der eine Neuordnung der Kirchenverhältnisse notwendig mache.

Eine äußerst glückliche Lösung der Lastenfrage (die Vorzüge kommunaler und staatlicher Siedelungstätigkeit!) konnte in der aus Mitteln des Wohnungsfürsorgefonds des Reichsamts des Innern gegründeten Gartenstadt Staaken bei Spandau gefunden werden. Hier gehen Ankauf und Erschließung des Geländes auf Kosten des Reichsamtes und sind nur in Form einer Erbbaurente mit 2 v. H. jährlich von einer eigens dazu gegründeten Genossenschaft zu verzinsen. Die Beiträge zu den Schul-, Kirchen- und Gemeindelasten gelten als Erschließungskosten. Und zwar werden gezahlt: für die Schule 200 000 M., für die Kirche 150 000 M., für die Gemeinde 75 000 M. Der Bodenpreis betrug 700 000 M.; also auch hier, wo keine Uebervorteilung vorliegt, wird der Bodenpreis durch Schule und Kirche um die Hälfte, durch Schule, Kirche und Gemeinde um $^3/_5$ verteuert. Da 1000 Familien anzusiedeln sind, käme auf die Familie an Schullast 200 M., an Kirchenlast 150 M., an Gemeindelast 75 M. Erträglich wäre diese Erhöhung für Arbeiterbevölkerung und bei weiträumiger Bebauung, wie geplant, nur, weil der Bodenpreis an sich im Verhältnis zu der günstigen Verkehrslage außerordentlich niedrig ist. —

---

[8]) Anlage X.
[9]) Vgl. „Gartenstadt“ 1913 S. 80 ff.

II. Abschnitt:

Gebiete mit industrieller und agrarischer Struktur. (Mittlere und westliche preußische Provinzen.)

I. Festgesetzte Gebührensätze.

Verlassen wir nun Groß-Berlin, um zu zeigen, daß auch in Gebieten anderer wirtschaftlicher und sozialer Struktur die geschilderten Verhältnisse die gleichen sind! Der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens berichtet:[10]) „Wir mußten leider letzthin verschiedentlich die Erfahrung machen, daß Gemeinden durch Erhebung von zum Teil recht beträchtlichen Ansiedelungsgebühren auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1904 die Ansiedelung von Arbeitern in ländlichen Gegenden nicht unwesentlich erschweren. Die Erhebung solcher Gebühren ist durch die den Gemeinden infolge neuer Siedelungen entstehenden Mehrausgaben für Schulen, Wege usw. an sich durchaus gerechtfertigt, namentlich, wenn es sich um größere Arbeiterkolonien handelt. Aber ebenso berechtigt ist auch der Wunsch, die Sätze auf ein erträgliches Maß zurückzuschrauben, um die Seßhaftmachung der Arbeiter nicht zu unterbinden. Werdohl, Kamen, Datteln, Brackel, Menden, Marl und Buer haben keine bestimmte Normen festgesetzt, Osterfeld, Eving und Mengede fordern die Gebühren nur bei Koloniebauten, dagegen erheben die Gemeinden Suderwick und Recklinghausen-Land 50—125 M. für die Wohnung und Beckum 100 M. für ein Wohnhaus, Bocholt 500 M. für jede Ansiedelung.“

Die Landgemeinde Wessendorf hatte sich den Umstand, daß auf ihr Gebiet der Bevölkerungsüberschuß der in ihrer Entwicklung gehemmten, benachbarten Stadtgemeinde Stadtlohn abströmte, zunutze gemacht und dem Kreisausschuß in Ahaus Gebühren in folgender Höhe vorgeschlagen:

a) für ein Wohnhaus bis zu 120 qm Grundfläche, 1 Stock hoch	400 M.
mit ausgebautem Dachgeschoß	600 „
b) für ein Wohnhaus über 120 qm Grundfläche, 1 Stock hoch	800 „
mit ausgebautem Dachgeschoß	1200 „

[10]) 9. Jahresbericht 1911. S. 92.

„Diese Sätze würden", so urteilt jener Jahresbericht, „die Quadratrute um 10 bezw. 15 M. verteuern, sie stellen eine fast unerschwingliche Höhe dar, um so mehr, wenn man bedenkt, daß die betreffende Landgemeinde Schulen nicht besitzt und laut Vertrag in den nächsten 15 Jahren auch nicht errichten wird. Der erste Einspruch des Magistrats der betreffenden Stadt beim Kreisausschuß hatte nur insofern Erfolg, als die von der Landgemeinde gewünschte generelle Festsetzung der Gebührensätze nicht erfolgte, vielmehr Entscheidung von Fall zu Fall erfolgen sollte." Ein erneuter Einspruch bewirkte eine Rundfrage über die Gebührensätze in anderen Kreisen, deren Ergebnis folgendes war:

Keine Festsetzung von Abgaben hatten die Kreise Warendorf und Beckum. Ebenso im Kreise Coesfeld: „Die Ansiedelungsgebühren werden im einzelnen Fall unter Berücksichtigung der Kosten, die die Ansiedelung der Gemeinde verursacht, festgesetzt. In Gemeinden, wo sich wegen der Entwicklung der Industrie z. B. im Amte Haltern, viele Auswärtige ansiedeln, werden 250 M. für das Einfamilienwohnhaus, in ländlichen Gemeinden dagegen 100—150 M. festgesetzt."

Im Kreise Steinfurt wurden „Abgaben bei Ansiedelungen bisher nicht erhoben, da die Gemeinden und der Kreisausschuß die Errichtung von Kleinwohnungen und insbesondere von Einfamilienhäusern möglichst begünstigen wollen."

Im Landkreise Münster sind nur in einzelnen Gemeinden, in denen ein Bedürfnis danach besteht, Abgaben festgesetzt. Sie betragen:

1. in der Gemeinde Hiltrup:
   a) für ein Haus bis zu 120 qm Grundfläche
      mit 1 Stock . . . . . 300 M.
      mit 1 Stock und Kniestock . . . . . 450 „
      mit 2 Stock . . . . . 600 „
      mit 2 Stock und Kniestock . . . . . 750 „
   b) für ein Haus mit mehr als 120 qm Grundfläche
      mit 1 Stock . . . . . 600 „
      mit 1 Stock und Kniestock . . . . . 900 „
      mit 2 Stock . . . . . 1500 „
      mit 2 Stock und Kniestock . . . . . 1800 „

für jedes Stockwerk mehr 450 M. mehr. „Diese Beträge werden zu je 1/3 zur Regelung und Ordnung der Gemeinde-, der Kirchen- und der Schulverhältnisse der Gemeinde Hiltrup verwandt."

2. in der Gemeinde St. Mauritz und in der Gemeinde Saerbeck:

a) für ein Haus bis zu 150 qm Grundfläche
mit 1 Stock . . . . . 200 M.
mit 1 Stock und Kniestock . . . . . 300 „
mit 2 Stock . . . . . 400 „
mit 2 Stock und Kniestock . . . . . 500 „
mit 3 Stock . . . . . 800 „

b) „Bei größerer Grundfläche als 150 qm und bei mehr als 3 Stockwerken erfolgt besondere Beschlußfassung. Vorgenannte Beträge sollen in der Gemeinde St. Mauritz ganz für „Schulzwecke" und in der Gemeinde Saerbeck zur Regelung und Ordnung der „Schul- und Wegeverhältnisse" verwandt werden."

3. In der Gemeinde Handorf:
entsprechend 2. 150, 200, 250, 300, 500 M.; dienen zur Regelung der Schulverhältnisse.

Der Kreis Borken berichtete: „Auf Antrag der Gemeinden bezw. der Kirchengemeinden werden hier stets Abgaben bei Ansiedelungen erhoben. Die Höhe derselben ist verschieden. Dieselben betragen für die Gemeinden und Kirchengemeinden in der Stadt Bocholt für eine Wohnung 700 M., im Amtsbezirke Liedern 500 M., im Bezirke Heiden-Reken, Marbeck für die politischen Gemeinden 300 M. Die Verhältnisse werden von Fall zu Fall geprüft."

Der Kreis Tecklenburg hat folgende Gebührensätze aufgestellt:

a) für ein Haus bis zu 150 qm Grundfläche
mit 1 Stock . . . . . 100 M.
mit 1 Stock und Kniestock . . . . . 150 „
mit 2 Stock . . . . . 200 „
mit 2 Stock und Kniestock . . . . . 250 „

b) für ein Haus mit mehr als 150 qm Grundfläche
mit 1 Stock . . . . . 200 „
mit 1 Stock und Kniestock . . . . . 300 „
mit 2 Stock . . . . . 500 „
mit 2 Stock und Kniestock . . . . . 600 „

für jedes Stockwerk 150 M. mehr. Abweichungen in besonderen Fällen vorbehalten. Verwendungszweck: Regelung der Schulverhältnisse. —

„Eine vorbildliche Handhabung erfährt die Feststellung der Ansiedelungsgebühren im Kreise Recklinghausen, wo der Kreisausschuß seine bezüglichen Entschließungen nach folgenden Gesichtspunkten trifft: Bei Genehmigung von Einzelansiedelungen von Industrie-(Berg-)arbeitern mit größeren Häusern

werden in der Regel als Leistungen einmalige Barabfindungen festgesetzt, welche, je nach der Leistungsfähigkeit der Verbände, für die politische Gemeinde auf 50—75 M. und für die Kirchengemeinden der beiden christlichen Konfessionen auf je 20—30 M. für jede Wohnung bemessen werden. Voraussetzung ist natürlich, daß in den betreffenden Gemeinden eine lebhafte Besiedelung einsetzt, so daß sofort mit neuen Schulen usw. gerechnet werden muß."[11]) — Bei Eigenheimen wird im Interesse der Seßhaftmachung von Arbeitern von der Festsetzung von Leistungen abgesehen. Bei größeren Ansiedelungen für Arbeiter „werden mit Rücksicht auf die eintretenden einschneidenden Aenderungen höhere Barleistungen, und außerdem die Hergabe von erforderlichen Schulgrundstücken und der zum Schulbau erforderlichen Ziegelsteine festgesetzt; außerdem werden den Antragstellern noch die im Verkehrs- und Sicherheitsinteresse notwendig erscheinenden Auflagen gemacht (Straßenanlegung, Beleuchtung, Kanalisation, Bereitstellung einer Polizeisergeantenwohnung u. a.); die Barentschädigungen bei solchen Kolonien belaufen sich in der Regel auf 125 M. pro Wohnung für die politische Gemeinde und je 75 M. für jede der christlichen Kirchengemeinden . Gewöhnlich werden hier Vierfamilienhäuser gebaut. Bei der Errichtung von Zweifamilienhäusern ist der Kreisausschuß im Interesse der Förderung des Kleinwohnungswesens auch auf 100 M. pro Wohnung bei der politischen Gemeinde zurückgegangen." „Wenn ein Antragsteller die Errichtung von einer Reihe von großen Miethäusern zu Erwerbszwecken entweder selber betreibt, oder aber von einem Bauunternehmer, Grundstücksspekulanten oder einem industriellen Werk nur als scheinbarer Besitzer — zwecks Ersparung von Ansiedelungsgebühren — vorgeschoben ist, so werden Leistungen wie bei Kolonien verlangt."

Zum Schluß noch die Auskunft, die der Kreis Lüdinghausen erteilt hat: „Für die Gemeinden mit größerer Bautätigkeit sind folgende Leistungen festgesetzt:

1. für die politische Gemeinde
   a) wenn dieselbe nicht mehr als 150 v. H. direkte Steuern erhebt . . . . . 50 M.
   b) mehr als 150 v. H. . . . . 75 „
   c) mehr als 200 v. H. . . . . 100 „
2. an die Kirchengemeinden bei Erhebung

[11]) Vgl. 9. Jahresbericht des Westfäl. Vereins S. 93.

a) von 15 v. H. oder weniger Steuer (auch gar keiner) . . . . . 30 M.
b) mehr als 15 v. H. . . . . 35 „

von jeder der beiden Konfessionen. Bei Einfamilienwohnungen von nicht mehr als 5 Zimmern (einschließlich Küche) wird von Leistungen abgesehen; desgleichen hat sich der Kreisausschuß vorbehalten, bei leistungsfähigen Steuerzahlern von der Festsetzung der Leistung abzusehen. Die Leistungen werden nur auf Antrag der Gemeindevertretungen, wenn er nicht generell gestellt worden ist, festgesetzt. Auf die im Kreise befindlichen Zechenkolonien finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, für sie sind vielmehr besondere Leistungen festgesetzt. In Gemeinden, in denen Neubauten nur in so geringem Umfang erfolgen, daß dadurch besondere Lasten den Gemeinden nicht erwachsen, werden keine Leistungen erhoben."

Die Wirkung dieser Rundfrage auf den Kreisausschuß von Ahaus war die, daß er die Ansiedelungsgebühren in Wessendorf herabsetzte:

„a) für ein Wohnhaus bis zu 120 qm Grundfläche,
1 Stock hoch . . . . . 200 M.
mit ausgebautem Dachstock . . . . . 250 „
b) für ein Wohnhaus über 120 qm Grundfläche,
1 Stock hoch . . . . . 300 „
mit ausgebautem Dachstock . . . . . 400 „

Bei höheren Gebäuden soll vorkommendenfalls von der Gemeindevertretung besonderer Vorschlag veranlaßt und vom Kreisausschuß genehmigt werden."

Da auch jetzt noch die Ansiedelungsgebühren zu hoch waren, bat der Westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens den Kreisausschuß um nochmalige Herabsetzung der Ansiedelungsgebühren, indem er darauf hinwies, daß die Gemeinde Wessendorf die durch die Ansiedelung entstehenden Mehrkosten durch Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer decken möge. Damit würde die Gemeinde die Beiträge zur Ausgestaltung ihrer kulturell und hygienisch notwendigen Einrichtungen zugleich von denen einziehen, die den Vorteil von der Entwicklung gehabt hätten und die Leistungen am ehesten tragen könnten: den Grundstücksverkäufern. Erfreulicherweise sind diese Vorstellungen von Erfolg gewesen, die Gebührensätze wurden ermäßigt auf 100, 150, 200 und 250 M.

Im Anschluß daran sei ein Schreiben des Kreisausschusses des Landkreises Bielefeld (22. Januar 1913) an die Amtmänner des Kreises zitiert, in dem es heißt: „Da ich inzwischen

in Erfahrung gebracht habe, daß in den Kreisen des Regierungsbezirks Münster allgemein Ansiedelungsgebühren erhoben werden, hat auch der hiesige Kreisausschuß in seiner Sitzung vom 13. Januar 1913 Durchschnittssätze aufgestellt, nach denen sich die Herren Gemeindevorsteher bei ihren Anträgen in Zukunft zu richten haben. Der Beschluß des Kreisausschusses liegt in der Anlage bei." Man hat den Regierungsbezirk Münster insofern zum Vorbild genommen, als man den höchsten dort vorkommenden Gebührentarif, den der Gemeinde Hiltrup, angenommen hat.

Eine ähnliche Rundfrage, wie die des Kreisausschusses von Ahaus, hat der Deutsche Verein Arbeiterheim in Bethel bei Bielefeld an 512 preußische Landräte gerichtet, auf die 39 Antworten erfolgten. Aus der kleinen Auswahl, die der Verein veröffentlicht hat,[12]) geben wir die folgenden wieder: „Jedem Ansiedler wird die Hinterlegung einer Summe von 2800 Mark für die Zwecke einer, infolge der Ansiedelung erforderlich werdenden Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse auferlegt." „Eine Ansiedelungsgebühr von 12 Pf. für den Quadratmeter der Grundstücksfläche wird festgesetzt. Außerdem müssen die Ansiedler für Straßenpflaster, Entwässerung und Beleuchtung usw. für das laufende Meter Straßenfront 30 M. als Sicherungshypothek in das Grundbuch eintragen lassen." „Für Schulzwecke wird eine Abfindung von 170 M. bis 234 M. für eine Familienwohnung und zur Instandsetzung und -haltung von unbefestigten Wegen 2 M. für den laufenden Meter festgesetzt." „Für Wohngebäude der gewöhnlichen Art werden im allgemeinen je 100—150 M. für Schul- und Kirchenzwecke beansprucht." Aus Greifenberg wird berichtet: „Soweit zur Errichtung von Arbeiterwohnhäusern eine Ansiedelungsgenehmigung erforderlich wird, wird von der Festsetzung besonderer Auflagen für Kirchen- und Schulzwecke abgesehen. Derartige Auflagen würden die Ansiedelung von Arbeitern nur erschweren und den Interessen ländlicher Bevölkerung, die unter beständigem Arbeitsmangel[13]) zu leiden hat, direkt zuwiderlaufen."

II. Einzelfälle.

Nachdem wir so die Verschiedenheit der Grundsätze kennengelernt haben, von denen die Kreisverwaltungen sich leiten lassen, sollen uns einige Beispiele aus der Praxis die Bedeutung der

[12]) Geschäftsbericht für 1913 S. 18 f.
[13]) Gemeint ist wohl: Arbeit e r mangel.

Frage noch deutlicher vor Augen führen. Vom Jahre 1845 an, in dem man die Bestimmung einführte, daß die Ansiedelung von der Regelung der Schul-, Kirchen- und Gemeindeverhältnisse abhängig gemacht werden könne, scheinen auch unerwünschte Hemmungen der Ansiedelung vorgekommen zu sein. Der älteste uns bekannte Fall wird bei der Beratung des Ansiedelungsgesetzes im Jahre 1876 vom Abgeordneten Dr. Hammacher vorgebracht:[14]) „Wenn die Ordnung jener Verhältnisse vorhergehen muß, bevor die Erlaubnis zur Anlage der Kolonie erteilt werden kann, dann eröffnen Sie der Willkür und der Begehrlichkeit der Gemeinden und den subjektiven Auffassungen derjenigen Personen, die darüber zu entscheiden haben, Tor und Tür. Mir ist in meiner eigenen Erfahrung folgender Fall vorgekommen, den ich zur Illustration zur Kenntnis des Hauses zu bringen mir gestatte. Ein gewerbliches Etablissement hatte, um den Arbeitern geeignete, gesunde Wohnungen zu verschaffen, die Absicht, auf einem dazu angekauften großen, an öffentlichem Wege gelegenen Grundstücke eine Kolonie von Arbeiterwohnungen zu erbauen. Die Erlaubnis dazu wurde nach der bestehenden Gesetzgebung, die auch fortdauern würde, bezüglich der Kolonien, wenn wir den § 19 annehmen, nachgesucht. Zunächst war die Frage zu beantworten, wie die Verhältnisse dieser neuen Kolonie dem Bedürfnis der Schule und Kirchengemeinde gegenüber reguliert werden sollen. Darüber verging so viel Zeit, daß das Bedürfnis, die Gebäude herzustellen, es nötig machte, auch ohne polizeiliche Genehmigung mit der Anlage der Häuser vorzugehen. Und was war der Ausgang? Daß zuletzt die Verteilung der Steuern für die Kirche und Schule ordnungsmäßig auf die einzelnen Gebäude erfolgte, daß aber gleichzeitig, um nicht der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß die Polizeibehörde den Abbruch der Gebäude verlangte, die betreffenden Unternehmer sich zur Zahlung einer Pauschsumme von 3 oder 4000 Talern — ich weiß nicht, wieviel die Gemeinde für gut befunden hat, zu fordern — zu Zwecken eines zukünftigen Schulbaues verpflichten mußte, obwohl kein gesetzlicher und vernünftiger Grund dazu vorlag.“ Also derartige schlimme Erfahrungen hatte man schon damals gemacht. Schon damals hätte man einsehen können, daß vor allem die gemeinnützige Bautätigkeit, welche in den 70er Jahren allerdings noch von privater Spekulation überwuchert, aber gegen das Wohnungselend eine Notwendigkeit war, unter der Ansiedelungsgenehmigung zu leiden hatte. Denn schon damals hatte

[14]) Stenogr. Ber. d. Abg.-Hauses 1876 S. 455.

sich gezeigt — der Abgeordnete Dr. Freiherr von der Goltz hob das sogar als Begründung für die Erschwerung der Ansiedelung hervor —, daß Kolonieanlagen nur „Aktienunternehmungen, Gründungen von Baugesellschaften und dergleichen" seien.[15]) Zudem wies der Abgeordnete Kallenbach auf die wirtschaftlichen Gefahren der Ansiedelungserschwerungen hin:[16]) „Die Leute kaufen eine kleine Parzelle, um möglichst rasch zu bauen, und wenn dann die ortspolizeiliche Behörde die Ansiedelung versagt, vielleicht weil bei der Polizeibehörde die Tendenz sich geltend macht, Ansiedelungen überhaupt zu erschweren, und wenn dann die Versagung der Ansiedelung die Folge hat, daß der Bau ein Jahr oder länger unterbleiben muß, so ist dadurch häufig der wirtschaftliche Ruin des Ansiedlers herbeigeführt." Alles dies wußte man schon im Jahre 1876, und trotzdem fand man keine glücklichere Lösung der Frage der öffentlich-rechtlichen Lasten. Die Folge davon ist, daß auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1876 die Klagen darüber nicht verstummen, wie wir einer Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund aus dem Jahre 1902 über die Novelle zum Ansiedelungsgesetz entnehmen.[17]) So wird z. B. berichtet, daß bei Anlegung einer Arbeiterkolonie für die Zeche Courl zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Lasten 112 v. H. der vorgesehenen Bausumme verlangt wurden. Von der Zeche Monopol forderte das Presbyterium so unerschwingliche Auflagen, daß die Zechenverwaltung gezwungen war, die schon fertiggestellten Häuser meistbietend zu verkaufen. Gärtner[18]) berichtet, daß der Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation im Jahre 1890 die Absicht hatte, 6 Arbeiterwohnhäuser zu bauen. „Amt Wattenscheid erteilte die polizeiliche Erlaubnis nicht, da eine „Koloniegründung" im Sinne des Gesetzes vorliege, und man forderte von der Zeche für 8—10 Jahre eine außerordentlich hohe Pauschalsumme. Als derselbe Verein im Frühjahr 1890 in der Gemeinde Hamme, und zwar wiederum im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden, 6 Arbeiterwohnhäuser errichten wollte, stellte die Gemeinde derartige unerfüllbare Bedingungen, daß vom Bau abgesehen werden

---

[15]) Stenogr. Ber. d. Abg.-Hauses 1876 S. 453.
[16]) a. a. O. S. 1261.
[17]) S. 2.
[18]) R. Gärtner, Beschaffung und Verbesserung von Arbeiterwohnungen. Berlin 1893 S. 15.

mußte.“ In der oben zitierten Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen wird auf diese Erschwerungen des Ansiedelungsgesetzes das Zurückbleiben des Siedelungswesens in Westfalen gegenüber dem der Rheinprovinz, in der ja Ansiedelungsfreiheit besteht, zurückgeführt. Nach einer vom Kgl. Oberbergamt zu Dortmund veranlaßten Arbeit des Bergassessors Nolten über die Frage: „Hat der durch den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen bekanntgegebene Staatsministerialerlaß vom 22. Juni 1898, betr. die Handhabung der §§ 18 und 19 des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876, die bisher entstandenen Schwierigkeiten für Einrichtung von Arbeiterkolonien im westfälischen Teil des Ruhrkohlenbeckens beseitigt, oder welche Hemmnisse stehen der so wünschenswerten Seßhaftmachung der Arbeiter in Arbeiterkolonien noch jetzt entgegen, und wie sind sie zu beseitigen?“ wird festgestellt:[19])

	Arbeiterzahl				Werkswohnungen (auf je 100 Mann)			
	1876	1896	1899	1901	1876	1896	1899	1901
Westf. Gebiet	51102	114481	150585	160111	8,36	7,08	8,78	10,26
Rhein. Gebiet	24122	44232	57403	63398	6,69	8,21	11,63	13,82

	Zunahme in % 1901 gegen 1876	
Westf. Gebiet	213,32	22,73
Rhein. Gebiet	162,82	106,58

„Das heißt also, daß das Verhältnis zwischen Arbeiterzahl und Werkswohnungen beträgt:

Im Westfälischen Teile . . 213,32 : 22,73 = rd. 10:1,
im rheinischen Teile . . . 162,82:106,58 = rd. 8:5. —

Die Entwicklung ist, wie vorstehend ausgeführt, vor sich gegangen, trotzdem mit dem nach Nordosten fortschreitenden Bergbau der Zwang, Arbeiterkolonien zu errichten, im westfälischen Bezirk mit Rücksicht auf die dünnbevölkerte Gegend der Lippe zu viel mehr vorliegt als im rheinischen.“ Ebenso wird aus einer Arbeit des Bergassessors Hundt vom Jahre 1897, die von der gleichen Stelle und über das gleiche Thema veranlaßt worden ist, entnommen, daß von 1877 bis 1896 bei der Anlage

[19]) S. 5 der Denkschrift des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

von 783 Wohnungen Einigung erzielt wurde, während nachweislich 1346 projektierte wegen übertriebener Forderungen unausgeführt blieben.

Als im Jahre 1901 der Westfälische Verein für Förderung des Kleinwohnungswesens gegründet wurde, führte der als Führer der Montan- und Schwereisenindustrie bekannte Kommerzienrat Kirdorf als Entschuldigungsgrund für ein Zurückgehen der Leistungen der Industrie auf dem Gebiete des Arbeiterwohnungswesens die Tatsache an, daß als wesentliches Hindernis sich das Ansiedelungsgesetz erwiesen habe, weil die Gemeinden zu hohe Anforderungen vor Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung zu stellen pflegten. Es sei im Industriegebiet Praxis, für jede Wohnung einer zu genehmigenden Ansiedelung einen Betrag von 300—900 M. als Bedingung für Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung zu verlangen; ein Betrag, welcher eine gesunde Entwicklung des Kleinwohnungswesens auf dem Lande, namentlich in Zeiten rückgängiger Konjunktur, erheblich erschwere und dazu führe, daß große Arbeiterkasernen, deren Errichtung bei teuerem Grund und Boden erheblich leichter sei, gebaut würden.[20]) Der Darstellung dieser Mißstände stimmten mehrere andere Industrielle und der Landrat von Gelsenkirchen zu. Noch im Jahre 1904 wies der alte Pastor Bodelschwingh im Abgeordnetenhaus bei der Erörterung der Kanalvorlagen auf die Unbrauchbarkeit des Ansiedlungsgesetzes hin und erbat dessen Revision, „so daß Landgemeinden weder durch Fabrikarbeiter erdrückt werden noch auch neue Ansiedelungen durch übermäßige Forderungen verhindern können.“[21]) Endlich in diesem Jahre (1904) sollte das Gesetz eine Abänderung erfahren. Die Regierung legte dem Landtage einen Gesetzentwurf vor, in dessen Begründung[22]) es über die Schul-, Kirchen- und Gemeindeverhältnisse heißt: „In diesen Vorschriften wird vielfach eine erhebliche und nicht notwendige Erschwerung der Gründung von Kolonien erblickt; es wird behauptet, daß durch sie oft die Anlegung nützlicher Kolonien verhindert worden, und daß gerade in ihnen die Ursache für die Versuche, das Gesetz zu umgehen, zu finden sei. Diese Klagen sind nach den eingegangenen Berichten nicht durchweg unbegründet (! D. Verf.). Um die Anforderungen des § 18

---

[20]) Vgl. 10 Jahre planmäßiger Förderung des Kleinwohnungswesens in Westfalen. Münster i. W. 1912 S. 7.f.

[21]) Stenogr. Ber. d. Abg.-Hauses 04/05 S. 4874.

[22]) Stenogr. Ber. d. Herrenhauses. Anlage Nr. 40 S. 151.

zu erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Plan einreichen zu können, muß der Unternehmer zunächst durch Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbänden festzustellen suchen, was von diesen zur Regelung der bezeichneten Verhältnisse gefordert wird. Wenn auch die Genehmigungsbehörde vielfach bei diesen Verhandlungen mitwirkt, wie dies durch den gemeinsamen Erlaß der beteiligten Minister vom 22. Juni 1898 für zulässig und wünschenswert erklärt ist, so beanspruchen sie immerhin infolge ihrer Schwierigkeit und bei der Verschiedenheit der zu wahrenden Interessen meist erheblichen Zeitaufwand, der sich mitunter auf Jahre erstreckt." Nachdem auf die wirtschaftliche Bedeutung eines solchen Zeitverlustes hingewiesen worden ist, fährt die Begründung fort: „Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Unternehmer — zum Teil aus Unkenntnis — den Instanzenzug nicht erschöpfen, daß sie vielmehr, abgeschreckt durch die Höhe der geltend gemachten Ansprüche und durch die Langwierigkeit der Verhandlungen, häufig gar nicht versucht haben, auf diesem Wege die Herabsetzung zu hoher Anforderungen zu erwirken, sondern die beabsichtigte Gründung von Kolonien ganz aufgegeben haben. Dies ist besonders in den Industriegebieten beobachtet worden, wo des öfteren Versuche zur Herstellung von Arbeiterwohnungen im Wege der Koloniegründung an der Schwierigkeit der Vorverhandlungen über den Ansiedelungsplan gescheitert sind." Diese Begründung stützt sich auf die Berichte, die auf Anfordern der Ministerien von den Oberpräsidenten der preußischen Provinzen erstattet worden sind. Das Gutachten des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen[23]) verdient dabei besonderes Interesse, insofern, als es Vergleiche mit der Rheinprovinz zieht, die eine der wirtschaftlichen Struktur Westfalens sehr ähnliche wirtschaftliche und soziale Struktur hat: „In der Rheinprovinz bestehen, von einer forstpolizeilichen Bestimmung untergeordneter Bedeutung abgesehen, keinerlei Beschränkungen der Ansiedelungsfreiheit. Die Gemeinden halten sich bei Gründung von Kolonien durch eine Vorbelastung des Unternehmers an der Hand des Kommunalabgabengesetzes meist in der Form einer nach der Zahl der Arbeiter bemessenen Gewerbekopfsteuer schadlos." —

Das neue Ansiedelungsgesetz milderte nun auch wirklich einige Ansiedelungserschwerungen der alten Gesetzgebung, das Wesentliche aber, die Abhängigkeit der Erteilung der Ansiede-

---

[23]) Vgl. Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1904/05 S. 6442, Zitat des Abg Dr. Heisig

lungsgenehmigung von der Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse blieb bestehen; ja, man belastete mit diesen Bestimmungen nicht nur Koloniegründungen, sondern dehnte sie sogar auf Einzelansiedelungen aus, weil sich herausgestellt hatte, daß auch Einzelansiedelungen große Umwälzungen im Gemeindehaushalt hervorrufen können, und weil oft Koloniegründungen durch rasch aufeinanderfolgende Einzelansiedelungen umgangen worden waren. Nicht verstummten daher nach 1904 die Klagen über hemmende Wirkungen der Schul- und anderen öffentlichen Lasten, sondern jetzt hieß es dazu: „Die Ansiedelungsnovelle erschwert in der Provinz die Einzelansiedelung", wie ein Königlicher Distriktskommissar dem Deutschen Verein Arbeiterheim im Jahre 1911 schrieb.[24]) Gewißlich ist in der neuen Gesetzgebung die ungerechte Bevorzugung der Einzelansiedelung verschwunden. Es ist jetzt möglich, nicht nur die Kolonie von vielleicht 30 Einzelhäusern zur Tragung der öffentlich-rechtlichen Lasten heranzuziehen, sondern auch die Mietkaserne von 30 Wohnungen, die genau so viel Schul- und Kirchenlasten verursacht, oder, falls Mietkasernen durch die Bauordnung ausgeschlossen sind, die 5 Häuser mit je 6 Wohnungen. Einen solchen Fall, der in der Provinz Sachsen vorgekommen ist, zeigt uns z. B. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, IV. Senats vom 21. November 1912,[25]) aus der hervorgeht, daß gegen die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung an den Maurer M. in M. für ein in N. zu errichtendes Wohnhaus, das er zu einem großen Teil an mehrere Familien vermieten wollte, nicht nur von der Behörde aus § 15, sondern von der politischen Gemeinde N. und den D.schen Erben auch aus § 17 des Ansiedelungsgesetzes Einspruch erhoben wurde, letzteres, weil durch die Ansiedelung die Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Kirchen- und Armenlasten erhöht würden. Anderseits liegt uns eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, IV. Senates, vom 4. November 1909[26])vor, die anscheinend einen der im Sinne einer Großstadtdezentralisation unerwünschten Fälle zum Gegenstand hat. Hier hatte der Kreisausschuß zuerst als Beschlußbehörde, dann als Verwaltungsgericht die Ansiedelungsgenehmigung dem Kaufmann L. versagt, weil die Ansiedelung nicht von einem jederzeit offenen Wege aus zugänglich sei. Auf die Berufung des Klägers entschied der Bezirksausschuß, obwohl der Kreisausschuß offenbar auf öffent-

[24]) Geschäftsbericht für 1911. S. 27.
[25]) Vgl. Preuß. Verwaltungsblatt 13/14 S. 360.
[26]) Bd. 55 S. 238. Vgl. Preuß. Kommunalarchiv 1911 S. 239.

lich-rechtliche Leistungen verzichtet hatte, und auch sonst kein Einspruch erhoben worden war, „daß das Urteil des Kreisausschusses aufzuheben, dem Kläger die Ansiedelungsgenehmigung . . . . unter folgenden Bedingungen zu erteilen sei, nämlich daß Kläger der politischen und Schulgemeinde M. zusammen 1 Mark für das Quadratmeter × Stockwerkshöhe zur Bildung eines Schulbaufonds vor Beginn des Baues und der Kirchengemeinde 20 Pf. für das Quadratmeter × Stockwerkszahl zur Gründung eines Kirchenbaufonds gleichfalls vor Beginn des Baues zahlt."

Eine Denkschrift des Vereins der Deutschen Kali-interessenten „über die Erschwerungen beim Bau von Arbeiterkolonien für den Kalibergbau" aus neuerer Zeit[27]) führt zum Beweise dafür, daß die Verhältnisse sich seit 1904 kaum gebessert haben, einige Fälle aus den eigenen Erfahrungen der Kalibergwerke an.[28]) „Für zwei Beamtenwohnhäuser in der Nähe eines Werkes wurden seitens der Gemeinden, der Kirchen und Schulen ungeheure Forderungen gestellt, und diesen entsprechend setzte der Kreisausschuß die zu stellende Kaution auf die kaum glaubliche Summe von 52 000 Mark fest. Auf die Beschwerde des Werkes hob der Bezirksausschuß diesen Beschluß auf und setzte die Kaution auf den auffallend niedrigeren Betrag von 5000 Mark herunter." In einem andern Falle handelte es sich um ein Blockhaus im Werte von 4—5000 M. Der Bau war sehr dringlich, daher wurde die einstweilige Baugenehmigung nachgesucht. „Als dann das Gebäude fertiggestellt und bezogen war, wurde dem Werke die Verpflichtung auferlegt, für alle durch die Bewohner dieses Hauses der politischen und Schulgemeinde etwa zu verursachenden Mehrausgaben eine Sicherheitsleistung von 50 000 M. zu hinterlegen. Diese Forderung hatte der zuständige Landrat gestellt, obgleich es sich nur um ein einziges Gebäude handelte, das nur von einem einzigen Manne bewohnt wurde, und obgleich der geringe Wert dieses Bauwerkes zur Genüge erkennen ließ, daß die Anlage nur eine vorübergehende Einrichtung sein sollte. Auf die Beschwerde bei dem zuständigen Bezirksausschuß wurde die Sicherheitsleistung auf die für das Objekt noch immer recht ansehnliche Summe von 2000 M. erniedrigt, so daß ein erneuter Einspruch nötig wurde." In einem dritten Fall wurde für den Bau eines Beamten- und Direktorwohnhauses die Summe von 50 000 M. verlangt, obwohl dadurch offenbar nicht nur keine Belastung für die Gemeinde zu be-

[27]) ohne Angabe des Datums.
[28]) S. 6 f.

fürchten war, sondern sogar eine günstige Beeinflussung des Steuersolls in Aussicht stand. Man darf annehmen, daß die betreffende Gemeinde, in Ausbeutung der gesetzlichen Schutzvorschrift, weit über das Maß dessen hinaus, was in der Absicht des Gesetzgebers lag, aus der Ansiedelung besonderen Gewinn zu schlagen hoffte, da sie dem Ansiedungsunternehmer, der natürlich kapitalkräftig war, und für eine Direktorswohnung auf höhere Kosten eingehen würde, Leistungen auferlegte, die sie den benachbarten Ansiedelungen nicht auferlegt hatte. Zusammenfassend führt die Denkschrift aus,[29]) daß bei den Forderungen, die für Schul- und Kirchenlasten erhoben werden, in den meisten Fällen „die Gemeinden mit Entschädigungsansprüchen hervortreten, die über den Rahmen der tatsächlich verursachten Mehraufwendungen weit hinausgehen." Schulräume und Lehrmittel wurden für eine weit größere Anzahl von Kindern, als erforderlich, berechnet und reicher, als bisher üblich, ausgestattet. Ebenso mit den Lehrerwohnungen, die nicht mehr für unverheiratete, sondern für verheiratete Lehrer berechnet werden. Endlich seien noch die für Besoldung, Alterszulagen, Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge entstehenden Kosten bereitzustellen oder zu erstatten. Grundstücke, die im Interesse der Schule und Gemeinde gebraucht werden, seien kostenlos zu übereignen. Aehnlich seien die Erfahrungen mit den kirchlichen Behörden, welche fast regelmäßig die Einstellung einer Hilfskraft und Vergrößerung der Kirche durch einen Umbau als notwendig erachten. „Hierbei ist es vorgekommen, daß in der mündlichen Verhandlung erklärt wurde, es ließe sich ein Anbau nicht ermöglichen, weil sonst der Gesamteindruck des Kirchengebäudes zu sehr beeinträchtigt würde, und es könne daher dem gesteigerten Bedürfnis nach kirchlicher Erbauung nur durch eine neue Kirche genügt werden. In der Tat hat sich aber die Platzfrage durch anderweitige Einteilung der Sitzgelegenheit hinterher sehr gut regeln lassen." Wenn die Ansiedelungsbewohner einer anderen Kirchengemeinde zugeteilt würden, so verpflichte man das absiedelnde Werk, öffentliche Wege herzurichten und in Stand zu halten.

Den folgenden Fall berichtet Dr. Schiele in einem Aufsatz: „Die Schullasten und die Verödung des Landes":[30]) „Einst, als ich ein Jahr lang Aufsichtsratsmitglied der gemeinnützigen

---

[29]) S. 9.

[30]) G. W. Schiele, Ueber innere Kolonisation und Städtische Wohnungsfrage. Spandau. 1913. S. 38. (Zuerst erschienen: Preuß. Jahrbücher Febr. 1913.)

Ansiedelungsgenossenschaft Merseburg war — die nach dem Muster der Pommerschen gegründet ist —, hatten wir die Absicht, in einem preußischen Dorfe, das sich aus einer Bauerngemeinde in eine Vorortgemeinde Leipzigs verwandelte und dadurch in die Gefahr kam, sich kommunalpolitisch, steuerpolitisch zu verflüchtigen, indem neben der fluktuierenden Mieterbevölkerung keine brauchbare steuerfähige Bevölkerung mehr übrig blieb — 40 Arbeiterfamilien im Eigenhaus auf je einem halben Morgen Land, als Rentengüter anzusiedeln. Da hieß es: „40 Familien? Das macht ja 100 Schulkinder. Erst zahlt die Schule: kostet 50 000 M.; das Kapital ist im vornherein sicherzustellen." Dies machte, aus dem Besiedelungsverfahren bezahlt, eine Erhöhung des Landpreises von 1 M. auf 2 M., für jede Stelle eine Verteuerung von rund 1000 M.

Auch aus Westfalen liegt uns, außer dem oben angeführten Fall von Stadtlohn und Wessendorf, ein Fall aus neuerer Zeit (1912) vor. Der gemeinnützigen Baugesellschaft m. b. H. zu Münster hatte der Kreisausschuß zu Hörde die Ansiedelungsgenehmigung für 144 Einfamilienhäuser in der Gemeinde Lücklemberg unter der Bedingung folgender Leistungen erteilt: für jedes Einfamilienhaus 400 M. an die Amtskasse zu zahlen, von denen 50 M. für die Kirchengemeinde, 350 M. als Beitrag zu den Amts-, Schul- oder etwaigen Gemeindelasten bestimmt sind; zur Sicherstellung etwaiger Armenlasten 5000 M. zu hinterlegen. Die Baugesellschaft erhob Beschwerde und machte geltend, „daß die ihr vom Kreisausschuß auferlegten Leistungen die in gemeinnütziger Weise geplante Ansiedelung in dieser Form unmöglich machen und die Gesellschaft bezw. die Zeche Glückaufsegen, für deren Betrieb in erster Linie die Ansiedelung geplant sei, zum Bau größerer Mietshäuser zwingen würden." Der Bezirksausschuß zu Arnsberg setzte darauf die Gebühren auf 150 M. herab, indem er bemerkte, daß der Gemeinde im Laufe der Zeit durch die Ansiedelung ein steuerkräftiger Bürgerstamm zuwachse.[31]) Von der Arbeiterkolonie der Zeche „Teutoburgia" des Bochumer Vereins für Bergbau und Gußstahlfabrikation", die im Jahre 1909 erschlossen wurde, wird berichtet,[32]) daß die Zeche, da Kirche und Schule noch nicht gebaut sind, abgesehen davon, daß sie die erforderlichen Grundstücke zur Verfügung stellt, für jede Wohnung

[31]) Vgl. unten S. 47.

[32]) Carl Debus, Arbeiterwohnungswesen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Bochum 1915. (Diss. Heidelberg.)

300 M., und zwar 200 M. für die Schule, je 50 M. an die evangelische und katholische Pfarrei als einmalige Abgabe entrichtet.

Endlich berichtet auch aus Schleswig-Holstein der Landesversicherungsrat Hansen,[33]) daß zugunsten von Kirche und Schule von einer Genossenschaft für jede von ihr erstellte Wohnung 300 M. gefordert wurden, so daß der Bestand der Genossenschaft sehr gefährdet wurde.

III. Abschnitt.

Rein agrarische Gebiete (östliche preußische Provinzen.)

Aehnliche Erfahrungen, wie bei der Großstadtdezentralisation, bei der Verpflanzung der Industriearbeiterschaft auf das Land, werden auch bei der inneren Kolonisation, der Schaffung eines Bauernstandes und Seßhaftmachung der Landarbeiter gemacht. Zum Beweis wieder einige Fälle aus der Praxis. Schiele, den wir schon oben zitierten, bezeichnet als „das schlimmste Hindernis der inneren Kolonisation, wie sie sein soll, die ungerechte, ungleiche, unzweckmäßige Verteilung der Kulturlasten, der Lasten der Reproduktion des Lebens, insbesondere der Volksschullasten:“[34]) „Während die Schule in der Großstadt für den kleinen Mann umsonst ist, fällt sie auf dem Lande als eine sehr schwere Last auf die Schultern der Kleinsten. Wenn aber die neuen Siedler das nicht tragen können und sollen, dann werden die anderen Grundeigentümer, die großen und kleinen und kleinsten, diese Lasten mittragen müssen, und es würde in vielen Fällen zur Verdoppelung ihrer kommunalen Lasten führen. So kommt es, daß auf dem Lande alle Stände, alle Grundeigentümer, große und kleine bis zu dem kleinsten hausbesitzenden Arbeiter herunter, so sehr sie vielleicht platonisch an der inneren Kolonisation interessiert sind, — in der Tat, in der Praxis und auf die Dauer handeln im Sinne der Verödung des Landes, im Sinne der Verdrängung der Besitzlosen, der Sterilisierung des Volkes. Und das wird ihnen ganz bedeutend erleichtert durch den Bezug ausländischer Wanderarbeiter, der es ihnen ermöglicht, auf die heimischen Arbeitskräfte und zugleich auf die dazugehörigen Schullasten zu

---

[33]) Vgl. Zeitschr. f. Wohnungswesen 1912 S. 95.

[34]) G. W. Schiele, Wenn die Waffen ruhen. München 1916. S. 44.

verzichten."[35]) Hören wir an einem praktischen Beispiel, welche Rolle die Schullasten bei der ländlichen Ansiedelung spielen! In einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 15. März 1912[36]) heißt es: „. . . Das Rittergut P. war von der Pommerschen Ansiedelungsgesellschaft zum Zwecke der Aufteilung in Rentengüter erworben worden. Infolge dieser Besiedelung wurde die Erweiterung der zweiklassigen Schule in P. um eine dritte Klasse und Lehrerwohnung notwendig. In dem unter Vermittelung der Generalkommission stattfindenden Verfahren . . . . setzte daher der Kreisausschuß des Kreises C. durch Bescheid vom 21. Juli 1906 . . . . fest, „daß die Rentengutausgeberin, das ist die Pommersche Ansiedelungsgesellschaft, folgende besondere Leistungen für die infolge der Ansiedelung erforderlich werdende Aenderung und Neuordnung der Schulverhältnisse an die Schulgemeinde P. zu gewähren habe: a) . . . . b) als Beitrag zu den Baukosten eines neuen Schul- usw. Gebäudes einen Beitrag von 8000 M. . . . Die Kosten des Neubaues werden, ausschließlich der Grunderwerbskosten, auf 26 500 M. veranschlagt." Besonders die Ansiedelungsgesellschaften haben unter solchen mißlichen Verhältnissen zu leiden.[37]) So heißt es z. B. im Jahresbericht 1912 der Pommerschen Landgesellschaft zu Stettin:[38]) „Erschwerend für die Durchführung des Verfahrens wirkten auch die zur Zeit recht hohen Anforderungen, die für die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, insbesondere für die Regelung der Schulverhältnisse, an uns als Ansiedelungsausgeberin gestellt wurden. Wir konnten uns in einigen Fällen des Eindrucks nicht erwehren, als ob die uns auferlegten Vorausleistungen für Schulzwecke nicht im richtigen Verhältnis zu der durch die Besiedelung herbeigeführten Veränderung stünden. Es wäre zu wünschen, daß recht bald eine Revision der für die Tragung der Schullasten maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen würde."[39]) Allerdings teilt uns dieselbe Gesellschaft mit, daß es in den von ihr durchgeführten Sachen noch immer gelungen sei, die Anforderungen für öffentlich-rechtliche Zwecke auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, so daß anscheinend Fälle, in denen Siedelungen durch zu hohe Abfindungssummen oder Landabtretungen zu Schul-

---

[35]) a. a. O. S. 81.
[36]) Preuß. Volksschularchiv 1912 S. 392.
[37]) Vgl. auch oben S. 31.
[38]) S. 4.
[39]) Vgl. oben S. 23: Die Grundsätze in Greifenberg.

zwecken verhindert wurden, nicht vorgekommen sind.[40]) Nicht gleich Günstiges ist von der Ostpreußischen Landgesellschaft zu melden. Ueber sie heißt es in einem Bericht:[41]) „Die Aufwendungen zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, insbesondere auf dem Gebiet des Schulwesens, sind in letzter Zeit außerordentlich hoch gewesen." Und in einem späteren Bericht:[42]) „Die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse macht im allgemeinen, soweit die Verhandlungen mit den örtlichen Behörden in Frage kommen, keine Schwierigkeiten. Dagegen wird bedauerlicherweise neuerdings von den Schulaufsichtsbehörden der Standpunkt vertreten, daß bei der Errichtung neuer Lehrerstellen, welche durch die infolge der Ansiedelungstätigkeit eingetretene Bevölkerungsvermehrung notwendig werden, die gesamten Kosten der dauernden Unterhaltung von der Rentengutausgeberin aufgebracht werden sollen." Endlich zitieren wir noch einen Aufsatz von Dr. Robert Graf von Keyserlingk, Königsberg:[43]) „Vor dem Ankauf eines Gutes setzen sich die Geschäftsführer mit dem zuständigen Landrat in Verbindung, um dessen Ansicht über die wirtschaftliche und politische Zweckmäßigkeit der Besiedelung zu hören und sich dabei auch über die voraussichtlichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen, besonders für Schule und Kirche, möglichst zu unterrichten. Erhebt der Landrat schwerwiegende Bedenken, so wird von dem Ankaufe Abstand genommen." Dieses Verfahren bewirkt, daß die Schullastenfrage einen entscheidenden Einfluß auf die Durchführung der inneren Kolonisation hat; und die oben geschilderten Schullastenverhältnisse in Ostpreußen berechtigen uns zu dem Schluß, daß dort nicht selten die innere Kolonisation durch zu hohe Schullasten verhindert, zum mindesten aber sehr erschwert wird, was uns im übrigen durch ein Schreiben der „Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern" bestätigt wird. Auf der Konferenz der Gesellschaft für Förderung der inneren

---

[40]) Das Schreiben der Landgesellschaft ist in diesem Punkte nicht ganz eindeutig.

[41]) Archiv f. Inn. Kolonisation II S. 260: Die Tätigkeit der deutschen Ansiedelungsgesellschaften im Jahre 1909. Ostpreußische Landgesellschaft.

[42]) Archiv f. I. K. IV S. 495: Die Tätigkeit usw. im Jahre 1911. Ostpreußische Landgesellschaft.

[43]) Archiv f. I. K. I S. 107: Die Ostpreuß. Landgesellschaft und ihre Reform.

Kolonisation über die Aufgaben des preußischen Landtages gegenüber den Erfordernissen der inneren Kolonisation (1914) hielt Regierungsassessor Freiherr von Gayl, Königsberg, der Direktor der Ostpreußischen Landgesellschaft, ein Referat über „die Belastung der Besiedelungsunternehmer durch Steuern und öffentlich-rechtliche Leistungen (insonderheit Schullasten) und sonstige Hindernisse bei der praktischen Durchführung der Siedelungstätigkeit", in dem er einige Fälle, die uns hier interessieren, zu Gehör brachte:[44]) „Es handelte sich um Schaffung einer Ansiedelung von 15, hauptsächlich bäuerlichen Stellen verschiedener Größe. Die Ansiedelung liegt bereits in einer Gemeinde. Wesentliche Aufwendungen für die Regelung der Gemeindeverhältnisse sind nicht erforderlich. Aber es ist notwendig, die Kinder angemessen in der Schule unterzubringen. Der Zuwachs beträgt ungefähr 8 Familien, wenn man die Instleute, die auf dem Gute vorhanden sind, und die nach der Aufteilung in andere Dienste gehen wollen, abzieht. Die zur Unterbringung der Kinder zuständige Schule ist überfüllt. Ihr Besuch hält sich bereits dauernd an der obersten Grenze der zulässigen Schülerzahl einer einklassigen Schule. Der gelegentliche Ueberschuß rechtfertigte es bisher nicht, eine neue Lehrerstelle einzurichten und eine neue Klasse anzubauen. Durch den Zuwachs von etwa 12—15 Ansiedlerkindern ist es nunmehr, da das Faß, das jahrelang bis zum Rande gefüllt war, überläuft, erforderlich geworden, eine neue Klasse zu errichten. Eine neue Klasse kann aber an das alte Gebäude nicht angebaut werden, weil weder Platz da ist noch sich in unmittelbarer Umgebung beschaffen läßt, und weil jeder Bausachverständige sich fürchtet, an dem alten Gebäude etwas zu rühren. Infolgedessen bleibt nur der Ausweg, auf einem von der Ansiedelungsgesellschaft zur Verfügung zu stellenden Platz eine Filialschule zu bauen. Der Bau einer solchen Schule kostet unter heutigen Verhältnissen[45]) ungefähr 22 000 M. Ein Zuwachs von ungefähr 15 Kindern fordert also nur für Regelung der Schulverhältnisse einen baren Aufwand von 22 000 M. allein für Bauzwecke. Die Kosten hat der Kolonisator allein zu tragen." Ein anderer Fall: „Es ist z. B. für eine infolge der Ansiedelung von etwa 20 Familien erforderlich gewordene neue Klasse ein sogenannter kapitalisierter Lehrer gefordert worden; das sind 35 000 M. außer den Baukosten. Allerdings ohne Erfolg! Ja, meine Herren, diese Forderungen be-

[44]) Archiv f. I. K. IV. S. 300 f.
[45]) d. h. Im Jahre 1914.

ruhen vielleicht oder zum Teil, will ich sagen, auf gesetzlicher Grundlage. Das Ansiedelungsgesetz selbst spricht allerdings über die obere oder untere Grenze nicht. Die Ausführungsanweisung sagt, man solle die Forderungen und die Fessetzung der Leistungen des Unternehmers so einrichten, daß die Ansiedelungstätigkeit nicht unterbunden wird. Es soll vor allen Dingen nur die Bereitstellung der ersten Einrichtung, d. h. der Baukosten, der Kosten für Bänke usw. gefordert werden. Aber sehr hohe Forderungen werden in der Praxis tatsächlich gestellt. Jedenfalls ist es unter diesen Umständen stets schwierig, zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Gerade der Umstand, daß die Regelung der Schulverhältnisse so schwierig ist, und daß schließlich die Wünsche und Hoffnungen, die der einzelne Schulverband an das Ergebnis einer Ansiedelung in seinem Gebiet knüpft, gar nicht oder nur zum Teil, nach seiner Auffassung stets unzulänglich, erfüllt werden, schafft in ländlichen Kreisen Erbitterung und Widerstand gegen jede Betätigung der inneren Kolonisation." Mehrere andere Fälle erschwerter Siedelungstätigkeit wurden uns von der Ostpreußischen Gesellschaft mitgeteilt. So stellte sich der Kreisausschuß zu Lötzen in zwei Fällen auf den Standpunkt, daß die mehrverursachten laufenden Kosten zu den Kosten der „ersten Errichtung" zu rechnen seien. In dem einen der beiden Fälle wurden für Erweiterung der Schule 15 000 M. gefordert und 2000 M. für erhöhte Reparaturkosten, vermehrtes Brennmaterial und vermehrte innere Einrichtung. In dem zweiten Fall ging das Verlangen sogar noch weiter: nicht allein 8499 M. Baukosten und Kosten der ersten Einrichtung sollte die Landgesellschaft tragen, und die erhöhten Reparaturkosten mit einem Kapital von 1250 M. ablösen, worauf kein Rechtsanspruch geht, sondern sich sogar verpflichten, jährlich 1385 M. abzüglich der Staatszuschüsse für die dritte Schulstelle zu zahlen.[46]) Auch in anderen Kreisen sind ähnliche Forderungen gestellt worden. So stellt in einem Fall der Kreisausschuß zu Angerburg im Jahre 1908 fest, daß von der Ostpreußischen Landgesellschaft an Schulbaukosten 26 000 M. aufzubringen seien. Der Schulhaushalt betrüge 1860 M. jährlich, davon werde ein Betrag von 500 M. durch gesetzlichen Staatsbeitrag gedeckt. Von der Gemeinde könnten 60 v. H. der staatlichen Einkommens-, Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Betriebssteuer im Betrage von 600 M. für Schulzwecke verwendet werden, das seien 360 M. Blieben 1000 M., für deren Sicherstellung

[46]) Wir zitieren das Urteil des Provinzialrats auf S. 46.

von der Gesellschaft ein Kapitalbetrag von 20 000 M. verlangt wurde. Die Beschwerde, die die Landgesellschaft dagegen erhob, begründete diese damit, daß nach der Besiedelung in dem Wohnort zwei Familien weniger vorhanden seien, also eine Erweiterung der Schule nicht notwendig werde. Zudem sei bei einer Besichtigung des zu besiedelnden Gutes durch den Präsidenten der Generalkommission und den Oberpräsidialrat Dr. Gramsch, letzterer als Vertreter der Ostpreußischen Landgesellschaft, festgestellt worden, daß das Klassenzimmer im Notfalle durch Hinzunahme einer danebengelegenen Kammer vergrößert werden könne, so daß darin 70 Schulkinder zu unterrichten seien. Nichtsdestoweniger beschloß der Bezirksausschuß, daß für den Umbau der Schule 2000 M. zu zahlen seien, und: „mit Rücksicht auf die von der Landgesellschaft verfolgten gemeinnützigen Zwecke wird der Betrag von 20 000 M. im Einverständnis mit der Schulabteilung der Regierung auf 8000 M. herabgesetzt." Nun richtete die Landgesellschaft ihre Beschwerde an den Provinzialrat und wandte sich dagegen, daß von den unteren Instanzen die Ergänzungszuschüsse des Staates nicht berücksichtigt waren, weil nach Erwerb des Gutes durch die Landgesellschaft die Leistungsfähigkeit des Gutsbezirks so sehr gestiegen wäre, daß die Bedürftigkeit, die zur Gewährung von Ergänzungszuschüssen gefordert werde, nicht mehr vorhanden sei. Man könne, so meinte die Beschwerde, den Interimszustand nicht als Maßstab für die zukünftige Gemeinde einsetzen. Ferner sei die Forderung von 2000 M. inzwischen dadurch gegenstandslos geworden, daß die Gesellschaft die Schule habe umbauen lassen. Da sie dabei nicht nur 2000 M., sondern sogar 5000 M. ausgegeben habe, lehne sie jede weitere Leistung ab. Endlich, im Jahre 1910, entschied der Provinzialrat im Sinne der Landgesellschaft, indem er ihre in der Beschwerde angeführten Gründe als zu Recht bestehend ansah. — Bei einem Falle im Kreise Friedland wurden Schwierigkeiten sogar schon bei der Lösung des zu besiedelnden Gutes aus dem bisherigen Schulverbande bereitet. Es entstand ein Streit darüber, ob eine Wiese, welche seit 75 Jahren vom Gutsbesitzer der Schule zur Nutzung überlassen worden war, dem Schulverbande verbleiben müsse oder mitaufgeteilt werden dürfe. Fast mittelalterlich mutet der Kampf des gesamten Schulvorstands dagegen, daß die Naturalleistungen in Geld abgelöst würden, an. Die sämtlichen Mitglieder des Schulvorstands, einschließlich eines Pfarrers aus Domnau, standen auf dem Standpunkte, daß nicht einmal die Bearbeitung des Schullandes, die von der Gutsverwaltung bisher mitbesorgt worden war, und die nun infolge der Besiedelung mit

Rentengutsbesitzern unmöglich oder zum mindesten sehr erschwert wurde, in Geld abgelöst werden dürfe.

Dr. E. Keup, Frankfurt a. O., berichtet,[47]) daß „für 9 größere Siedelungen der Landgesellschaft „Eigene Scholle“ die notwendig gewordenen Aufwendungen dieser Art (Gemeinde-, Kirchen-, Schullasten) über eine halbe Million Mark betrugen,[48]) und zwar verteuerten sie den Preis für ein Hektar um durchschnittlich 93 M., wovon über ein Drittel (33 M.) allein durch die Ausgaben für Schulzwecke bedingt war. Im Durchschnitt aller von der Pommerschen Landgesellschaft bisher begründeten Kolonien kamen an solchen Aufwendungen auf das Rentengut 1225 M., zu denen noch 250 M. für sonstige gemeinwirtschaftliche Einrichtungen hinzutraten. Noch höher stellt sich die Belastung bei der Königlichen Ansiedelungskommission, wo im Jahre 1912 an diesen Ausstattungskosten durchschnittlich nicht weniger als 2245 M. auf die einzelne Ansiedlerstelle und 125 M. auf den Hektar entfielen.“ Es scheint uns allerdings die letzte Vergleichung nicht sehr berechtigt zu sein, da bei der antipolnischen inneren Kolonisation in Westpreußen und Posen die Sorge für die Ausstattung mit Kultureinrichtungen, insbesondere mit Volksschulen, naturgemäß

[47]) Archiv f. I. K. VI. S. 224: „Zur Frage der Ueberlastung der Besiedelungsunternehmungen durch öffentlich-rechtliche Leistungen“.

[48]) Vgl. Bericht für das 3. Geschäftsjahr der Landgesellschaft „Eigene Scholle“ zu Frankfurt a. O. S. 9, wo die Fälle namentlich aufgeführt sind.

Name des Gutes	Kreis	Größe der z. Besiedl. ausgelegten Fläche	Die Aufwendungen für öffentl. rechtl. Zwecke betragen			
			im ganzen		für Schulzwecke allein	
		ha	M.	pro ha	M.	pro ha
Hohenkarzig .	Friedeberg . . .	880	88 000	100	30 000	35
Balkow	Weststernberg .	588	60 000	102	18 000	31
Liebenfelde . .	Soldin	789	63 000	80	18 000	23
Berndtshöhe .	Soldin	395	33 000	83	24 000	63
Bernsee	Arnswalde . . .	651	36 000	55	12 000	12*
Dessow	Ruppin	654	76 000	116	22 000	39**
Schlanow . . .	Friedeberg, Nm.	529	43 000	81	9 000	16
Schönfeld . . .	Arnswalde . . .	720	80 000	110	35 000	48
Ummendorf. .	Neuhaldensleb.	719	70 000	97	30 000	41

Die Aufwendungen für Gräben, Wege, Meliorationen sind nicht enthalten.
*) Offenbar ein Druckfehler. Soll heißen: 18? **) Soll heißen: 33?

größer ist, als bei der auf Seßhaftmachung des Landarbeiters oder Bauern gerichteten inneren Kolonisation anderer Landesteile. Schon die Tatsache der staatlichen Volkschulunterhaltung in diesen Provinzen berechtigt uns zu solchen Schlüssen. Für Brandenburg führt Oberregierungsrat von Nordheim, Frankfurt a. Oder, die Besiedelung des Rittergutes Kohlow an[49]) als Beispiel eines Falles, in dem die Ansiedelung ohne Schwierigkeiten durch Belastung mit öffentlich-rechtlichen Leistungen vor sich ging. „Von der Gemeinde, der Kirche und der Schule sind Ansprüche nicht erhoben, und der Kreisausschuß hat Leistungen zu Zwecken dieser Art als nicht erforderlich erklärt. Dies ist von Bedeutung und sei zur Beachtung auch in ähnlichen Fällen hervorgehoben. Sollen die Bestrebungen, die Zahl der kleinen und kleinsten Besitzer auf dem Lande wieder zu vermehren, Erfolg haben, so müssen auch die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverwaltungen, wie auch die Kreisverwaltung mittelbar mithelfen. Wollte man, wenn nur einige Arbeiterstellen geschaffen werden sollen, erhebliche Leistungen für Gemeinde, Kirche und Schule fordern, so würde man das Unternehmen sehr erschweren, und in vielen Fällen unmöglich machen. Mit Forderungen für diese Zwecke muß man sich in solchen Fällen auf das geringste Maß beschränken oder noch besser ganz von ihnen Abstand nehmen.“ Aus Schleswig-Holstein teilt Landesversicherungsrat Hansen in der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedelung und Landarbeit (Ausschuß C)[50]) den folgenden Bericht mit: „Im allgemeinen ist zu sagen, daß die Gutsbesitzer im Kreise Eckernförde so gut wie gar keine Grundstücke abverkaufen, um auf denselben Arbeiter oder Kätner usw. anzusiedeln. Die Besorgnis vor erhöhten Schul- und Armenlasten hält sie davon zurück, erstere wohl noch mehr als die Armenlasten, was darin seinen Grund hat, daß die Hälfte der Schullasten nach der Kinderzahl berechnet wird, woraus sich das Interesse des Gutsbesitzers ergibt, möglichst wenig Kinder im Bezirke zu haben.“ Zum Schluß richten wir unsere Blicke noch einmal nach Pommern! Und zwar wollen wir ausführlicher eingehen auf den Bericht über „die Amtstätigkeit der Königlichen Generalkommission zu Frankfurt an der Oder in Pommern von 1881—1911“, der von 220 durchgeführten

---

[49]) Archiv f. I. K. I. S. 125: Kohlow, ein Beispiel der Ansiedlung von Landarbeitern aus Brandenburg.

[50]) Vgl. 8. Ergänzungsheft zum Thünen-Archiv S. 28.

Besiedelungen 100 Fälle mit näheren statistischen Zahlen angibt. Im Folgenden werden wir die jeweils gezahlten Gebühren usw. betrachten, die für die Ordnung der Schulverhältnisse geleistet wurden.

Die Leistungen, die gefordert und gezahlt werden, sind ganz verschiedener Art. Unverändert blieben die Schulverhältnisse, keine Forderungen wurden infolgedessen erhoben in 4 Fällen: In Netzeband (Kreis Greifswald), wo infolge von 22 Besiedelungen die Einwohnerzahl von 112 auf 132 stieg, in Gervin (Kolberg-Körlin) mit 23 Besiedelungen und 112 gegen 99 Einwohner, in Missow (Rummelsburg) mit 16 Besiedelungen und 146 gegen 109 Einwohner, in Louisenhof (Bütow) mit 23 Besiedelungen und 215 gegen 115 Einwohner. In 5 weiteren Fällen wurde eine verschwindend geringe Fläche Land abgetreten, und zwar in Döringshagen (Naugard) mit 24 Besiedelungen und 160 gegen 60 Einwohner, in Wusterwitz (Dramburg) mit 32 Besiedelungen und 260 gegen 150 Einwohner, in Wobeser mit 20 Besiedelungen und 287 gegen 240 Einwohner, in Zinzelitz (Lauenburg) mit 18 Besiedelungen und 364 gegen 133 Einwohner, in Groß-Wunneschin (Lauenburg) mit 25 Besiedelungen und 253 gegen 223 Einwohner. Wie die Zahlen zeigen, haben sich die Einwohner in mehreren Gemeinden nicht unwesentlich vermehrt, ohne daß Abgaben für die Regelung der Schulverhältnisse gefordert wurden. Es sind das besonders: Döringshagen, Wusterwitz, Missow, Zinzelitz und Louisenhof. — In 39, das sind $^2/_5$ der Fälle, wurde von dem Ansiedelungsunternehmer Schulbau oder Landausstattung oder beides gefordert, ein Verfahren, das, sofern der Ansiedelungsunternehmer zuverlässig ist, am gerechtesten scheint. Diese Fälle verteilen sich auf die einzelnen Kreise folgendermaßen: In je einem Fall in Franzburg, Naugard, Greifenhagen, Regenwalde, Greifenberg, Dramburg, Belgard; in je zwei Fällen in Greifswald, Schivelbein, Köslin, Bütow; in drei Fällen in Grimmen; in je vier Fällen in Kolberg-Körlin, Neustettin, Stolp, Lauenburg in Pommern; in 5 Fällen in Rummelsburg. Dabei fällt auf, daß im Falle von Steinau (Rummelsburg) sich bei 16 Besiedelungen die Einwohnerzahl von 139 auf 39 verringert hat und dennoch die Schule mit 1,6 ha Land ausgestattet wurde. — Neben Schulbau und Landausstattung wurde in zehn Fällen noch eine besondere Geldsumme gefordert, und zwar in je einem Fall in den Kreisen Grimmen, Schivelbein, Belgard und Stolp; in je zwei Fällen in den Kreisen Greifswald, Naugard und Kolberg-Körlin. In vier Fällen beträgt diese Summe 5000 M. und mehr; im Falle von Klein-Sabow (Naugard) mit 17 Siedelungen und

einer Steigerung der Einwohnerzahl von 60 auf 170 entfallen infolgedessen auf jedes Rentengut fast 300 M. neben den Kosten für Neubau, Einrichtung der Schule, Schulgarten und 0,76 ha. Umgekehrt werden im Falle von Rützow (Kolberg-Körlin) nur 450 M. neben den Kosten für den Neubau und einer Fläche von 3,3 ha gefordert, bei einer Besiedelung von 64 Rentengütern und einer Steigerung der Einwohnerzahl von 152 auf 478. — Höher darf rechtlicherweise die Geldsumme sein, wenn nicht der Neubau der Schule, sondern nur Landausstattung gefordert wird. Diese Regelung finden wir in 29 Fällen, von denen je einer in den Kreisen Grimmen, Franzburg, Rügen, Saatzig, Regenwalde, Greifenberg, Kolberg-Körlin, Belgard, Köslin, Stolp, je drei in den Kreisen Cammin, Bublitz, Neustettin, Rummelsburg, Bütow, und vier im Kreise Lauenburg in Pommern sind. Auch hier finden wir sehr hohe und sehr niedrige Forderungen; sehr hohe in Neubauhof (Franzburg), wo außer dem Bauplatz und 1,6 ha Land 100 000 M. gefordert wurden, die sich auf 21 Rentengüter verteilten, während die Einwohnerzahl von 61 auf 104 stieg. Ferner in Dorphagen (Cammin) 10 900 M. auf 21 Stellen (Einwohnerzahl 50/107), in Jatzel (Greifenberg) 9000 M. auf 21 Stellen (Einwohnerzahl 30/155), in Gersdorf (Bütow) 12 960 M. auf 26 Stellen (Einwohnerzahl 325/385). Besonders in dem letzten Fall dürfte sich die geforderte Summe, sofern nicht besondere Gründe, welche sich dem Unkundigen nicht ohne weiteres zeigen, vorliegen, der Grenze gerechten Maßes stark nähern. Man kann wohl annehmen, daß eine so zahlreiche Einwohnerschaft bei einem verhältnismäßig so geringen Zuwachs die Schullasten auch ohne so hohen Zuschuß aufbringen kann. Auf der andern Seite sind in Jatzthum (Bublitz) nur 500 M. auf 25 Stellen gefordert worden, obwohl durch die Besiedelungen die Einwohnerzahl von 107 auf 192 gestiegen ist, sich also fast verdoppelt hat. Der Durchschnitt der Forderungen beträgt 100—200 M. auf die Stelle. — Es bleiben dann noch 13 Fälle übrig, in denen nur eine Geldforderung erhoben worden ist. Auch hier ist die Verschiedenheit wieder sehr groß; die Vergleichbarkeit aber um so besser. Berechnen wir die Forderungen auf die einzelne neueingerichtete Stelle, so erhalten wir im Durchschnitt auch wieder 100—200 M., etwas höher als oben. Dagegen in Voddow (Greifswald) 419, in Dorotheenhof (Naugard) sogar 476, in Cardemin-Vier (Regenwalde) und in Falkenhagen (Rummelsburg) je 293. Auf die einzelne Person des Bevölkerungszuwachses berechnet, ergeben sich aber in Voddow 153 M., in Dorotheenhof 200, in Cardemin-Vier 74, in Falkenhagen 161. In Cardemin-Vier übersteigen die geforderten Kosten

nicht den Durchschnitt, wohl aber in den drei anderen Gemeinden. Das ist in Voddow sehr berechtigt, da die sehr kleine Gemeinde unter dem gewaltigen Bevölkerungszuwachs (52/133) stark zu leiden hätte, weniger schon in Dorotheenhof mit einem Bevölkerungszuwachs von 104/154, am wenigsten in der recht zahlreichen Gemeinde Falkenhagen mit dem verhältnismäßig geringen Bevölkerungszuwachs von 342/404. Als Gegenstück sei angeführt Stecklin (Greifenhagen), wo auf jedes neue Rentengut 15 M., auf jede Person mehr 14 M. kommen, allerdings bei einer Bevölkerungszahl von 224, die sich auf nur 266 vermehrt hat.

IV. Abschnitt.

Außerpreußische Gebiete.

Es muß an dieser Stelle eingegangen werden auf einige Fälle, die sich außerhalb Preußens zugetragen haben. Professor Dr. med. Heinrich Kraft[51]) zitiert den Bericht des Vorsitzenden der Baugenossenschaft für die Eisenbahnbeamten und -Arbeiter in Wahren-Lindenthal auf der letzten Jahresversammlung des Verbandes der gemeinnützigen Bauvereinigungen im Königreich Sachsen. Danach betragen die Schullasten in Niederlößnitz mit 4537 Einwohnern bei 1600 M. Schulgeldertrag und 2300 M. Schulbeitrag des Staates: 13 754, das sind 13,9 v. H. der Staatseinkommensteuer der Gemeinde, in Lindenthal mit 3300 Einwohnern bei 4990 M. Schulgeldertrag und 6340 M. Schulbeitrag des Staates: 37 271 M., d. s. 143 v. H., in Unterweißig bei Dresden 307 v. H. und in Hetzdorf bei Freiberg 417,1 v. H. Infolge dieser hohen Lasten suchten manche Gemeinden die genossenschaftliche und sonstige Ansiedlung der kinderreichen Arbeiter- und Kleinbeamtenfamilien durch allerlei Schwierigkeiten in der Bauerlaubnis oder in der Steuerordnung zu hintertreiben. So habe Liebertwolkwitz mit seinen 100 Schulkindern bei Neuordnung der Gemeindesteuer die zugelassene Abweichung von der die unteren Einkommensklassen entlastenden Staatssteuerabstufung benutzt und es bei der alten höheren Besteuerung belassen. Ebenso die Stadt Pegau, und zwar mit der Begründung, daß die unteren Volksklassen nach Pegau strebten, weil Schulgeld und Steuern sehr gering seien, daß aber der Stadt dadurch erhebliche Lasten erwüchsen.

Weiteres außerordentlich wichtiges Material über die Schullastenverteilung als Siedelungserschwerung hat die Zentral-

[51]) Kraft, Die Wohnungsfürsorge nach dem Krieg. Dresden 1916. S. 12 f.

stelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen aus der amtlichen sächsischen Statistik zusammengetragen und bereitet es zur Veröffentlichung vor.

---

3. Kapitel.

Beurteilung.

Wir haben in der Darstellung der Erschwerung der Dezentralisation durch die öffentlich-rechtlichen Lasten mehr als einmal die prinzipielle Berechtigung von Ansiedelungsgebühren hervorgehoben, haben uns bemüht, die Verhältnisse eher günstiger als zu ungünstig zu schildern. Und doch können wir, wenn wir die oben angeführten Fälle überblicken, uns der Tatsache nicht verschließen, daß nicht selten Mißbrauch getrieben worden ist mit der gesetzlichen Schutzvorschrift, daß andererseits, wo nicht Mißbrauch getrieben wird, nicht selten infolge zu kleiner Verhältnisse unerträgliche Belastungen entstehen. Ein solcher Zustand fordert dringend Abhilfe. Aber an welchem der Punkte soll eingegriffen werden? Gefordert werden von dem Gesetz Leistungen für die Zwecke der Schule, der Kirche und der Gemeinde. Gerecht ist, daß die mehrentstehenden Gemeindelasten von den Ansiedlern aufgebracht werden, da sie im wesentlichen gerade ihnen und nur ihnen zugute kommen. Ueberdies haben wir aus den oben angeführten Fällen den Eindruck gewonnen, daß sie bei weitem nicht so stark wie die Schul- und Kirchenlasten auf die Bevölkerung drücken. Klagen werden meist nur über die Schullasten geführt. Daraus möchten wir allerdings nicht den Schluß ziehen, daß die Kirchenlasten geringer seien als die Schullasten. Im Gegenteil, wir haben in manchem der Fälle eine unverhältnismäßig höhere Belastung zu Zwecken der Kirche als zu Zwecken der Schule gefunden. Wir sind vielmehr geneigt, den Grund für seltenere Klagen über zu hohe Kirchenlasten auf die Pietät zurückzuführen, die zwar der Kirche, nicht aber weltlichen Einrichtungen, wie der Schule, entgegengebracht wird. Dennoch glauben wir nicht, daß eine Reform zuerst bei den Kirchenlasten wird einsetzen können. Wohlerworbene Rechte und partikulare Rechtsbestimmungen stehen dem entgegen. Anders mit den Schullasten. Hier haben wir seit einem Jahrzehnt fast einheitliche gesetzliche Bestimmungen. Inwiefern sie den Ansprüchen des heutigen Staates genügen oder nicht, wird hier zu untersuchen sein.

Das vorige Kapitel hat uns gezeigt, wie gewaltige Kosten von den Ansiedlern aufgebracht werden müssen. Aber „weder eine kleine, noch eine große Arbeiterkolonie," so sagt Regierungsrat Rieckert, Posen,[52]) „kann insbesondere allein die für die Regelung der Schulverhältnisse erforderlichen Mitteln aufbringen. — Eine Kolonie von 40 Stellen muß auf 60—80 schulpflichtige Kinder rechnen. Soll sie auch nur die Baukosten für eine einklassige Schule aufbringen, so würden auf jeden Ansiedler, die Baukosten gering mit 25 000 M. veranschlagt, 625 M. Baukapital oder, zu 4½ v. H. berechnet, über 28 M. Rente für Schulzwecke jährlich entfallen, ungerechnet seine allgemeine Schulabgabe: Eine Kolonie von 150 Stellen braucht bei etwa 250 schulpflichtigen Kindern eine vierklassige Schule, welche mindestens 70 000 M. kostet. Hier betragen die Baukosten für die Stelle rund 466 M. und die jährliche Rente (zu 4½ v. H.) etwa 21 M. Die Schulrenten allein würden also für den Ansiedler 350 bis 466 v. H. seiner regelmäßig nicht über den Satz von 6 M. hinausgehenden Staatssteuer ausmachen." „Wir würden," so sagt der Deutsche Verein Arbeiterheim,[53]) „eine Höchstbelastung von 300 M. für die Ansiedelung für angezeigt erachten. Es ist nachgewiesen, daß aus einer gesunden Einzelsiedelung der Gemeinde Armenlasten nicht erwachsen. Wohl aber hat sie Vorteile aus Steuern der Ansiedler und ihrer verdienenden Familienglieder Grund-, Gebäude- und Einkommensteuern. Wenn diese etwa 30 M. jährlich betragen, so hat die Gemeinde aus jeder Siedelung, die Abfindung mit 4 v. H. verzinst, jährlich 42 M. Einnahme. In einem Landkreise mit gemischter Bevölkerung, d. h. ziemlich je zur Hälfte Industrie und Landwirtschaft, betragen beispielsweise die Kosten pro Schulkind, ohne Anrechnung der dauernden Staatszuschüsse jährlich 18,51 M. — 26,26 M. — 27,27 M. — 27,68 M. — 28,07 M. — 30,98 M. — 31,22 M. — 31,70 M. Von 34 Gemeinden bleiben 22 unter 35 M." Unter Hinzurechnung der Staatszuschüsse und der Schulkostenbeiträge auf Grund von § 53 KAG. sei eine Belastung der Gemeinde ausgeschlossen.

„Ja," wird uns der Jurist sagen, „diese Mißstände liegen aber nicht im Gesetz, sondern in dessen verkehrter Auslegung." Und tatsächlich gibt es Entscheidungen höherer Instanzen, die aus demselben Gesetze gerechte und angemessene Forderungen ableiten. So heißt es in dem auf Seite 32 angeführten Beschluß

---

[52]) Archiv für I. K. II. S. 33: Der Kostenvoranschlag bei der Begründung einer Arbeiterrentengutskolonie.

[53]) Jahresbericht für 1913 S. 22 f.

des Bezirksausschusses in Arnsberg: „Diese im öffentlichen Interesse sehr erwünschte Ansiedelung dient auch durchaus den wohlverstandenen Interessen der beteiligten Gemeinden, denen dadurch im Laufe der Zeit ein steuerkräftiger Bürgerstamm zuwächst.“ Und in einem Beschluß des Provinzialrats der Provinz Ostpreußen vom 20. Dezember 1913 heißt es: „Es ist nicht zuzugeben, daß dem Ansiedelungsunternehmer alle durch die Ansiedelung entstehenden Kosten für Veränderung oder Neuregelung der Schulverhältnisse auferlegt werden sollen. . . . Es ist auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nicht anzuerkennen, daß die Sicherstellung der laufenden Unterhaltungskosten zu den Kosten der ersten Einrichtung gerechnet werden muß.“[54]) Auch in der Kommision des preußischen Abgeordnetenhauses über die erste Lesung des Grundteilungsgesetzes wurde die Frage der öffentlich-rechtlichen Lasten erörtert. Hier betonte ein Vertreter des Finanzministeriums,[1]) daß nicht nur der zuständige Kreisausschuß, sondern auch die Regierungsabteilung für Kirchen- und Schulwesen sehr leicht ein Interesse daran haben könne, diese günstige Gelegenheit zur Ordnung ihrer Schul- und sonstigen Verhältnisse auszunutzen. So seien schon mehrfach Ueberforderungen vorgekommen, die vom Oberpräsidenten als Vorsitzenden des Provinzialrats, zurückgewiesen werden mußten. Ein objektiver Maßstab lasse sich nicht aufstellen. Auch wir sind der Meinung, daß solche allgemeinen Gebührensätze, wie wir sie auf Seite 18 ff. angeführt haben, durchaus unpraktisch sind, mit der Absicht des Ansiedelungsgesetzes, das eine Schutzvorschrift für finanzengefährdende Fälle geben wollte, sogar durchaus im Widerspruch stehen. Eine rühmliche Ausnahme machen die Kreise Steinfurt (S. 19), Recklinghausen (S. 20), Lüdinghausen (S. 21) und Greifenberg (S. 23), die bei allen festen Sätzen dem freien Ermessen doch noch einen weiten Spielraum lassen; rühmlich besonders wegen ihrer auf Förderung des Kleinwohnungswesens gerichteten Tendenz. Immerhin: Ein Gesetz ist nicht nur dann schlecht, wenn es trotz knifflichster Auslegungsversuche Ungerechtigkeiten befördert oder herbeiführt, sondern schlecht auch schon, wenn es Mißbräuche in weiterem Umfange ermöglicht. Was nützen die gerechten Entscheidungen oberer Instanzen, wenn untere Instanzen nach eigenem Gutdünken beschließen, der Benachteiligte aber entweder aus Unkenntnis der Wege oder aus Furcht vor noch weiterer Verschleppung des Verfahrens sich zu-

[54]) Vgl. S. 37.

[1]) Drucksachen des Abg.-Hauses 1914/15 Nr. 35 A S. 275.

frieden gibt, ohne vor höheren Instanzen sein Recht zu verfechten? Und was es bedeutet, noch länger auf die Ansiedelungsgenehmigung warten zu müssen, das haben wir aus dem von uns auf S. 16 zitierten Schreiben ersehen. —

Der einzige Weg, der zu einer Besserung führen kann, ist also: Das Gesetz muß geändert werden. Man darf allerdings wohl nicht einfach den § 17 des Ansiedelungsgesetzes aufheben, oder die Ansiedelungsgenehmigung abschaffen, ohne Mißständen vorbeugende Maßregeln zu treffen. Zwar hat man mit der Ansiedelungsfreiheit in der Rheinprovinz gute Erfahrungen gemacht, und der Provinziallandtag hat sich seiner Zeit energisch gegen eine Einführung der Ansiedelungsgenehmigung für die Rheinprovinz gewehrt. Aber wir glauben doch, daß unter der gegenwärtigen Schullastenverteilung und bei der Gewöhnung der Behörden an Ansiedelungsbeschränkungen, vor allem auch bei dem viel schärferen Gegensatz, in dem in anderen Gebietsteilen des preußischen Staates das Land zu den Städten steht, plötzliche Aenderungen nicht selten zur Zerrüttung des Gemeindehaushalts führen könnten. Vom Standpunkt der Ansiedelungslustigen betrachtet, scheint eine Erhebung von Ansiedelungsgebühren überhaupt sinnlos zu sein. Wir schließen uns völlig dem Urteil des Deutschen Vereins Arbeiterheim an, wenn er schreibt:[58]) „Bei der jetzigen Handhabung des Gesetzes werden zwei Gemeinden entlastet und dem Familienvater, der schon belastet genug ist, noch mehr aufgelegt. Das ist eine Ungerechtigkeit.“ Wer wollte da etwa den recht billigen Einwand erheben, daß für die Leistung der Gebühren die Möglichkeit der gesünderen Wohnweise erkauft werde! Gilt es denn als ein Luxus, Landbewohner zu sein? Wenn nein, so möge man die Ansiedelungsgebühren beseitigen. Denn wenn der Staat von jedem Familienvater fordert, daß seine Kinder die Schule besuchen, so darf er vom einzelnen Staatsbürger auch nicht die gerade von ihm verursachten Kosten zurückverlangen. Oder es dürfte bald noch mehr Grund zu Klagen über Geburtenrückgang vorhanden sein. Sollte nicht gerade die gemeinsame Tragung aller solcher durch den Bevölkerungsnachwuchs verursachten Lasten die beste Junggesellensteuer sein? — Aber was würde eine solche Maßnahme für die Gesundung des Großstadtelends bedeuten? Für die Tatsache, daß manche arme Gemeinden nichts für ihre arme Bevölkerung tun können? Wir müssen leider antworten: Nichts, oder nur ein weniges; wenn wir

---

[58]) Geschäftsbericht 1912 S. 23.

uns die Fälle vergegenwärtigen, die aus Sachsen berichtet werden. Solange die Gemeinden ein Interesse daran haben, kinderlose und kinderarme Familien aufzunehmen, wird es immer wieder Mittel und Wege geben, kinderreiche Familien fernzuhalten. Die Reform hat daher viel tiefer einzusetzen: beim Schullastenträger, bei der Schullastenverteilung. Dies ist das Thema unseres zweiten Teiles.

II. Teil: Die Schullastenverteilung.

4. Kapitel.

Träger der Schullast.

I. Abschnitt:

Die Verschiebung der politischen Prinzipien.

Seitdem in Deutschland die Schule grundsätzlich eine geistige, keine kirchliche Angelegenheit mehr ist, kommen als zur Bestreitung des Schulaufwandes Verpflichtete im wesentlichen zwei Personen in Betracht: Der Staat und der Staatsbürger. Frühere atomistisch denkende Zeiten mußten diese Pflicht dem Individuum zuweisen, heutige kollektivistisch denkende Zeiten dem Staate. Im Prinzip. Aber dem Prinzip steht stets die Wirklichkeit entgegen, und die Aufgabe aller vernünftigen Politik ist es, das Prinzip trotz der Hemmnisse Wirklichkeit werden zu lassen. Die Idee des kollektivistischen Staates hat Geltung seit den Zeiten des aufgeklärten Despotismus; die Unterhaltspflicht für die Schule wurde in Preußen als wirklich öffentliche Angelegenheit ausgesprochen erst von der Verfassungsurkunde von 1850 (Art. 25), verwirklicht 1889 insofern, als die Unentgeltlichkeit durchgeführt wurde, 1906 insofern, als der politische Verband die Unterhaltungspflicht übernahm. Dazwischen liegen verschiedene Uebergangsformen der Verwirklichung des atomistischen und kollektivistischen Prinzips. War auf der einen Seite nicht jedes Individuum wirtschaftlich stark genug, die Schullasten für seinen eigenen Bedarf zu tragen, so ist auf der andern Seite der Staat ein viel zu starrer Schematismus, um lokalen Besonderheiten gerecht zu werden. Die frühere Zeit griff daher zur Genossenschaft, die durchaus atomistisch, zum mindesten molekular gedacht ist, die heutige Zeit greift zur Selbstverwaltung. War früher die Genossenschaft der Hausväter, die Schulsozietät Trägerin der Schullast, so ist es heute die politische Gemeinde, allerdings mit einer Konzession an das Genossenschaftsprinzip: Infolge der Verschiedenheit der Finanzkraft und der Verschieden-

heit des Schulbedürfnisses mußten mehrere kleinere Gemeinden zusammengefaßt werden, so daß nun nicht mehr die politische Gemeinde, sondern der teils nur begrifflich, teils auch praktisch von ihr getrennte Schulverband, in der Form des Einzelschulverbandes bezw. des Gesamtschulverbandes, Träger der Schullast ist. Zwischen dem Schulverband und dem Staat besteht aber ein ständiger Kampf um die Vorherrschaft. Wie auf der einen Seite ein Wachsen der kollektivistischen Idee gegenüber der atomistischen vom aufgeklärten Despotismus her anhebt, so rückt auf der anderen Seite das Selbstverwaltungsprinzip dem Schematismus, der aus derselben Epoche stammt, zuleibe. Da aber die Parteipolitik diese beiden Prinzipienkämpfe nicht scharf genug trennt, ist der Kampf äußerst verwickelt und unbefriedigend, sind die vorgeschlagenen Lösungen meist umständlich und wirkungslos. Da wird nämlich auf der einen Seite für kollektivistische Tragung der Schullast und zentralistische Verwaltung gekämpft, auf der anderen Seite für örtliche Tragung der Schullast und Selbstverwaltung. Gewiß ist aber, daß die Entwicklung auf eine Uebernahme aller Schullasten auf die Gesamtheit hindrängt. Die Verfassungsurkunde bestimmte noch, daß der Staat nur ergänzungsweise, im Falle nachgewiesenen Unvermögens für die Unterhaltung der Volksschulen aufzukommen habe. Aufgebracht wurden die Schulkosten durch besondere Schulsteuern, die von sämtlichen Eingesessenen erhoben wurden, und zwar waren sie in den Städten auf das Einkommen beschränkt, während Grundbesitz und Gewerbe frei blieben. Wirklich sind denn auch bis zum Jahre 1885 Beihilfen des Staates nur widerruflich und in Einzelfällen gegeben worden. Im Jahre 1885 wurde bei der Aufbesserung der Ruhegehälter und der Hinterbliebenenbezüge ein erheblicher Teil dieser Lasten auf die Staatskasse übernommen, für alle Gemeinden, ohne Rücksicht auf deren Leistungsfähigkeit oder -unfähigkeit. Im Jahre 1889 übernahm der Staat, zum Erstaz für das damals fortfallende Schulgeld, einen Teil des Dienstgehaltes, wieder für alle Gemeinden. 1897 wurde dieser Beitrag und ein Beitrag zu den neugeschaffenen Alterszulagekassen auf die Verbände mit 25 und weniger Schulstellen beschränkt. Damit näherte man sich wieder dem Gedanken, daß nur die bedürftigen Gemeinden zu unterstützen seien, setzte aber die Fiktion, daß kleine Verbände bedürftig, größere ausreichend versorgt seien. Da diese Fiktion nur im Durchschnitt sich bewährt, wie wir zeigen werden, besteht der ursprüngliche Grundsatz, daß die Schulunterhaltungspflicht des Staates nur subsidiär

ist, nur für die größeren Gemeinden, während der neuere Grundsatz, daß die Schullasten, wenigstens zu einem Teile, von der Gesamtheit zu tragen seien, für die kleineren Verbände sich Bahn gebrochen hat. Nachdem das Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906 keine wesentliche Mehrbelastung der Verbände gebracht hatte, erhöhte das Lehrerbesoldungsgesetz von 1909 die Gehälter, die Alterszulagen und die Mietsentschädigung und fügte dazu noch die Ortszulagen, ließ den Gemeinden allerdings in bezug auf die letzten, im Gegensatz zu den übrigen Lasten, einen gewissen Spielraum. Den Gemeinden mit bis zu 7 Schulstellen brachte das Gesetz eine wesentliche Erhöhung der festen Staatsbeiträge. Den Gemeinden mit 8—25 Schulstellen wurden die Beiträge nur entzogen, wenn sie nicht 2 v. H. des Einkommensteuersolls überstiegen, im übrigen in gleicher Höhe belassen. Die Mittel für widerrufliche Beiträge wurden verstärkt, davon $^9/_{10}$ für die Verbände bis zu 25 Schulstellen bestimmt.

II. Abschnitt:

Das Schema der Verteilung der Staatsbeiträge.

Die angegebene Gesetzgebung hat die folgenden Grundsätze für die Verteilung der Staatsbeiträge entwickelt, die heute Geltung haben:

a) Zu den Baukosten erstattet der Staat den Schulverbänden mit bis zu 7 Schulstellen $^1/_3$ der im Etatsjahr 500 M. übersteigenden notwendigen Baukosten, die sonst vom Verband zu tragen wären. § 17 VUG.

b) Zu den laufenden Ausgaben:

1. Zum Grundgehalt der Lehrer für höchstens 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde: für die Stelle eines alleinstehenden oder ersten Lehrers 500 M., eines anderen Lehrers 300 M., einer Lehrerin 150 M. jährlich, gekürzt bei einstweilig angestellten Lehrern und Lehrerinnen. Für Schulverbände mit bis zu 7 Schulstellen erhöht sich der Beitrag um 200 M. für die Lehrer-, 150 M. für die Lehrerinstelle. §§ 44, 43 Abs. 2, 45 LBG.

2. Zur Amtszulage des § 24 Abs. 2 LBG.: Erstattung in Verbänden mit bis zu 7 Schulstellen. § 43 Abs. 4 LBG.

3. Zur Alterszulagenkasse, wenn unter 1 oder 2 ein Beitrag gewährt wird: Für Lehrerstellen 337 M., für Lehrerinnen-

stellen 184. In Schulverbänden mit bis zu 7 Stellen dazu 135 M. für die Lehrerstelle, 70 M. für die Lehrerinstelle. § 46 LBG.

Ausnahmen zu 1., 2., 3: Keine Beiträge erhalten:

(a) Gemeinden, in denen der gesetzliche Beitrag am 1. Januar 1909 2 v. H. des Gemeindesteuersolls der Einkommen über 900 Mark nicht überschritt, § 50 LBG. und

(b) Gemeinden, in denen im Etatsjahr 1908 höchstens 100 v. H. Einkommensteuer erhoben wurden, sofern nicht die gesetzlichen Staatsbeiträge 5 v. H. des unter (a) genannten Steuersolls übersteigen, § 51 LBG.

4. Zur Ruhegehaltskasse: Pension bis zu 600 bzw. 700 M. vom Staate zu zahlen. Art. I § 26 Gesetz vom 6. Juli 1885 betr. Pensionierung usw. und Abänderungsgesetz vom 10. Juni 1907.

5. Zu den Bezirks-Witwen- und Waisenkassen: für Witwen bis zu 420 M., für Halbwaisen bis zu 84 M., für Vollwaisen bis zu 140 M. § 4 Gesetz vom 4. Dezember 1899 betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen usw.

c) Zu den Umzugskosten:

1. Lehrer ubnd Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen erhalten bei Versetzungen im Interesse des Dienstes aus der Staatskasse eine Vergütung für Umzugskosten unter Wegfall der von dem Schulunterhaltungspflichtigen zu entrichtenden Anzugs- oder Herbeiholungskosten. § 31 LBG.

2. Ebenso wird diese Vergütung für Umzugskosten allen denjenigen Lehrkräften aus der Staatskasse gewährt, die unter Umgehung des Wahlrechts, des Berufungs- (Vorschlags- uw.) Rechts oder der Anhörung des dazu Berechtigten angestellt werden. § 62 VUG.

In allen Fällen unter b, 4 und 5 und c, 1 und 2 findet die Verteilung der Staatsbeiträge ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit, nur in Hinsicht auf das Bedürfnis statt.

d) Ergänzungszuschüsse sind auf Grund von § 18 und 19 VUG. in Verbindung mit § 53 LGB. — auf Grund von § 23 Abs. 4 VUG. auch einmalig —, im Falle nachgewiesenen Unvermögens den Verbänden mit bis zu 25 Schulstellen zu gewähren. Verbände mit mehr als 25 Schulstellen haben keinen Anspruch auf solche Zuschüsse, doch sieht § 55 LBG. einen Fonds, der für diesen Zweck bestimmt ist, vor. Ebenso können auch nach § 22 VUG. den Verbänden mit bis zu 25 Schulstellen widerrufliche Ergänzungszuschüsse gewährt werden.

III. Abschnitt.

Die Gesetzgebung außerhalb Preußens.[57])

In den übrigen größeren deutschen Bundesstaaten ist Träger der Schullast grundsätzlich die politische Gemeinde, abgesehen von Sachsen, wo die Kosten zu einem Teile von den Einwohnern, zum andern Teile von den Ortsangesessenen aufgebracht werden. Daneben werden überall die Gemeinden in ihrer Schulunterhaltungspflicht wie in Preußen vom Staat, höheren Kommunalverbänden oder gemeinschaftlichen Kassen unterstützt.

Die Verstaatlichung hat am weitesten die badische Gesetzgebung durchgeführt. Hier zahlt der Staat: sämtliche Hinterbliebenenbezüge und Dienstreiseentschädigungen, das Ruhegehalt für die Schulleiter, Diensteinkommen und Ruhegehalt für die ländlichen Hauptlehrer, die Vergütungen der nicht etatsmäßigen ländlichen Lehrer, die Mietzinsentschädigungen der ländlichen Hilfslehrer, Stellvertretungs- und Umzugskosten für ländliche Lehrer. Außerdem kann ländlichen Gemeinden mit 6000 und weniger Einwohnern unter besonderen Umständen ein Staatsbeitrag zu den sächlichen Kosten und zu den Baukosten gewährt werden. Also durchweg eine Bevorzugung der ländlichen Gemeinden. Dafür haben diese allerdings einen nach der Zahl ihrer Einwohner abgestuften Jahresbeitrag an die Staatskasse zu leisten.

In Bayern besteht die umgekehrte Tendenz, insofern, als der Staat die Unterstützungen von unteren Instanzen verteilen läßt. Hier wird ein Teil der Schullasten (Zuschüsse an bedürftige Gemeinden, an die Kreispensionskassen, Hinterbliebenenversorgung usw.) von den Kreisen getragen, die im Falle der Bedürftigkeit vom Staate unterstützt werden. Außerdem trägt der Staat noch die Dienstalterszulage in den Gemeinden unter 10 000 Einwohner, während er den größeren Gemeinden für diesen Zweck eine Pauschalsumme überweist.

In Württemberg werden vom Staat das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge, die Stellvertretungskosten und ein Teil des Diensteinkommens bezahlt.

In Sachsen gibt der Staat Zuschüsse zu den Lehrer-

---

[57]) Vgl. v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des Deutschen Staats- u. Verwaltungsrechts. Tübingen 1914. Band III S. 379 ff. (Dirksen.)

[58]) Vgl. Tabelle I (auf die sich die Angaben der Spalten im Text beziehen).

pensions-, zu den Lehrerwitwen- und -waisenkassen und an bedürftige Gemeinden.

In Hessen trägt der Staat die Ruhegehälter, die Hinterbliebenenbezüge, die Stellvertretungskosten, die Dienstalterszulagen und Zuschüsse an bedürftige Gemeinden.

Endlich in Elsaß-Lothringen: die Hinterbliebenenbezüge, einen Teil der Stellvertretungskosten, und Beiträge zu einem Fonds, aus dem an bedürftige Gemeinden Ergänzungszuschüsse gewährt werden.

---

5. Kapitel.

Schulpflichtige Kinder in Stadt und Land.[58])

Das Land hat, dies ist bekannt, eine höhere Fruchtbarkeits- und Geburtenziffer als die Stadt. Dieser Vorsprung wird auch nicht dadurch eingeholt, daß infolge von hygienischen Maßnahmen die Säuglingssterblichkeit und Krankheitshäufigkeit in den Städten herabgemindert werden. Nur ganz ausnahmsweise finden wir das umgekehrte Verhältnis: So hatte im Jahrfünft 1896—1900 der Regierungsbezirk Lüneburg die Fruchtbarkeitsziffern (d. h. auf 1000 gebärfähige Frauen entfielen jährlich Lebendgeborene) in den Städten 34,80, auf dem Lande 29,22. Ferner hatten Geburtenziffern Magdeburg: 34,33 und 33,98, Hannover: 35,05 und 33,27, Osnabrück: 33,63 und 33,22, Münster: 39,53 und 38,76, Köln: 38,23 und 37,38. Im Jahrfünft 1901—05 finden wir in Lüneburg Fruchtbarkeitsziffern von 138,68 und 134,01; und die Geburtenziffer in den Städten übersteigt die auf dem Lande auch nur noch in Lüneburg: 31,31 und 28,45. Im Jahrfünft 1906—1910 ist die Fruchtbarkeitsziffer sogar in Lüneburg auf dem Lande größer als in den Städten, und nur bei der Geburtenziffer finden wir noch eine geringe Abweichung: 28,82 und 27,54.[59]) Für das folgende Jahrfünft darf man daher auch in Lüneburg auf dem Lande eine höhere Geburtenziffer als in den Städten erwarten. Es hat der Bevölkerungsstatistiker die Wurzel dieser Entwickelung bloßzulegen; wir weisen nur auf die Tatsache dieser Entwickelung hin, werden deren Bedeutung für unsere Frage allerdings erst später erkennen, wenn wir im folgenden auf den Unterschied zwischen Stadt und Land näher eingegangen sind. — Uebrigens können wir der preußischen amtlichen Statistik, auf deren Ma-

---

[59]) Preuß. Statistik Bd. 233, auch Statistisches Jahrb.. f. d. Preuß. Staat 1912 II B 5a.

terial wir unsere Berechnungen stützen,[60]) nicht den Vorwurf einer unzweckmäßigen Unterscheidung zwischen Stadt und Land ersparen. Demographische Gesetzmäßigkeiten kümmern sich (zumeist) nicht darum, welche Namen die Gebietsteile eines Landes tragen, ob sie Stadt oder Land heißen, nur darum, ob sie Stadt oder Land sind. Die Reichsstatistik mit ihrer Unterscheidung nach der Größe der Gemeinden ist in dieser Hinsicht viel zweckmäßiger. Da die preußische Schulstatistik sich jedoch auf den politischen Begriff „Stadt" stützt, müssen auch wir unsere Untersuchung danach einrichten. Auch bei dieser Unterscheidung — die politische Abgrenzung zwischen Stadt und Land fällt ja in der Mehrzahl der Fälle mit der soziologischen durchaus zusammen — tritt der Unterschied zwischen Stadt und Land in bezug auf die Kinderzahl deutlich zutage.

In schulstatistischer Hinsicht interessiert uns besonders die Zahl der Kinder zwischen 6 und 14 Jahren, d. h. der schulpflichtigen Kinder. Diese weicht, das muß beachtet werden, von der Zahl der Schulkinder, d. h. derer, die tatsächlich die Schule besuchen, nicht unerheblich ab (Spalten 2—5). Der Unterschied tritt nicht überall gleichmäßig auf, sondern beträgt (während im Durchschnitt des Staatsgebietes in den Städten auf 100 schulpflichtige Kinder 1,44 Kinder die Schule nicht besuchen, auf dem Lande 1,12) in einigen Bezirken viel mehr, so vor allem in: Marienwerder (Landgemeinden und Gutsbezirke): 3,8; Danzig (L. und G.) 3,4; Marienwerder (Städte) 2,9; Aurich (L. und G.) 2,6; Düsseldorf (St.) 2,4; Köln (St.) 2,3; Hannover (L. und G.) 2,2; Aachen (L. u. G.) 2,2; Aachen (St.) 2,1; Köslin (St.) 2,1; Düsseldorf (L. und G.) 2,0; Posen (St.) 2,0; Bromberg (L. und G.) 2,0. Die Ursachen dieser Verschiedenheit müssen wir zu ergründen versuchen, um unter Umständen die bei der Dezentralisation sich ergebenden Veränderungen zu berücksichtigen. — Die erste Vermutung, die uns von einem jeden entgegengehalten werden wird, ist die: daß infolge der Auflockerung der Wohnweise die Gesundheit der Kinder sehr gebessert werden wird, was zu einer größeren Schulkinderzahl führen dürfte. Zwar geht nun wirklich in einer Reihe von Fällen die Zahl der wegen Krankheit nicht eingeschulten Kinder der Gesamtzahl der nicht eingeschulten Kinder parallel (Spalten 11 und 12). Aber es gibt doch eine Reihe von Ausnahmen von dieser Regel: In Marienwerder (St.), Düsseldorf (St.), Hannover (L. u. G.), Aachen (St.) und Köslin

[60]) Preuß. Statistik Bd. 231 Teil 1 u. 2. Das niedere Schulwesen in Preußen 1911.

(St.) ist zwar die Differenz zwischen der Zahl der Schulkinder und der Zahl der schulpflichtigen Kinder groß, aber die Zahl der kranken Kinder verhältnismäßig klein. Umgekehrt finden wir in Merseburg (St.), Erfurt (St.) und Potsdam (L. und G.) hohe Ziffern für kranke Kinder, aber die Differenz zwischen schulpflichtigen und Schulkindern ist durchaus nicht groß. Ueberdies: Wir haben oben festgestellt, daß auf je 100 schulpflichtige Kinder in den Städten 1,44 nicht eingeschulte Kinder kommen, auf dem Lande 1,12. Krankheit ist jedoch als Grund in den Städten nur bei 0,15, das ist der zehnte Teil, auf dem Lande nur bei 0,17, das ist der siebente Teil, angegeben. Hier dürften wohl Besserungen in den Gesundheitsverhältnissen keinen allzu merklichen Einfluß auf den Schulbesuch haben. Ueberraschend ist die Tatsache, daß auf dem Lande verhältnismäßig mehr Kinder als in der Stadt wegen Krankheit und Gebrechlichkeit von der Schule befreit sind, da doch die rohe Erfahrung in bezug auf die Gesundheit gegen die Stadtbewohner für die Landbewohner spricht. Eine Klarstellung dieser Tatsache ist nur möglich, wenn wir überhaupt die Gründe, aus denen Kinder von der Schule befreit sind, betrachten. Sehen wir ab von den Fällen, in denen Kinder wegen Ueberfüllung nicht aufgenommen werden konnten, und den Fällen, in denen kein triftiger Grund angegeben ist, die beide bei der Gesamtzahl der nicht eingeschulten Kinder kaum ins Gewicht fallen, auf dem Lande allerdings häufiger sind als in den Städten, so bleiben dreierlei Fälle übrig: 1. Kinder, die vor vollendetem 14. Lebensjahr die Schule verlassen haben, 2. Kinder, die nach vollendetem 6. Lebensjahre die Schule noch nicht besuchen, 3. Kinder, die wegen Krankheit und Gebrechlichkeit die Schule überhaupt nicht besuchen. — Auf die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder bezogen, ist nur die Zahl der wegen Krankheit usw. nicht eingeschulten Kinder auf dem Lande größer als in den Städten, während Kinder aus den anderen beiden Gründen viel häufiger in der Stadt als auf dem Lande vom Schulbesuch befreit werden (Spalten 7—12). Man darf annehmen, daß die Neigung der entscheidenden Behörden zur Befreiung vom Schulbesuch in den Städten größer ist als auf dem Lande, da der Unterrichtserfolg in der Stadt größer ist als auf dem Lande. Berücksichtigt man das, so wäre die Zahl der kranken Kinder auf dem Lande verhältnismäßig noch größer. Ein annähernd richtiges Bild erhalten wir erst, wenn wir die Zahlen der zu 1, 2, 3 befreiten Kinder auf die Gesamtzahl der nicht eingeschulten Kinder beziehen, statt auf die Gesamtzahl der schulpflichtigen Kinder (Spalten 13—22). Dann fallen sowohl auf dem Lande als auch

Tabelle I.

Schulpflichtige Kinder und Schulk

Regierungsbezirke	Auf 100 Einwohner kommen: schulpflicht. Kinder: Städte:	Land:	Schulkinder: Städte:	Land:	Spalte 4 : Sp. 5 = 100 :	Von 100 schulpflichtigen Kindern besuche nach vollend. 6. Jahre: Städte:	Land:	vor vollend. 14. Jahre: Städte:	Land:	wegen Geb Städte:
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Königsberg . .	10,8	19,1	10,6	19,0	177	0,81	0,24	0,59	0,18	0,04
Gumbinnen . .	9,7	19,0	9,6	18,9	196	0,31	0,14	0,40	0,22	0,04
Allenstein . . .	12,6	21,7	12,5	21,6	172	0,29	0,19	0,04	0,13	0,09
Danzig . . .	12,4	20,9	12,3	20,2	169	0,52	1,13	0,43	2,00	0,06
Marienwerder .	14,0	22,0	13,6	21,2	151	0,61	0,78	2,17	1,86	0,20
Berlin	11,3	—	11,1	—	—	0,74	—	1,55	—	0,07
Potsdam . . .	11,1	14,0	11,0	13,9	126	0,67	0,19	0,43	0,17	0,12
Frankfurt . . .	13,3	18,0	13,2	17,9	135	0,22	0,06	0,06	0,09	0,09
Stettin	12,8	19,2	12,6	19,0	150	0,37	0,40	0,88	0,63	0,13
Köslin	14,6	21,1	14,3	20,8	145	0,34	0,96	1,37	0,58	0,06
Stralsund . . .	11,3	19,6	11,2	19,4	173	0,60	0,35	0,44	0,88	0,09
Posen	15,6	22,3	15,3	22,0	144	0,24	0,19	1,21	0,90	0,19
Bromberg . . .	15,9	21,0	15,6	20,6	132	0,54	0,45	1,44	1,08	0,11
Breslau . . .	13,6	19,2	13,3	19,1	144	0,89	0,18	0,71	0,17	0,07
Liegnitz . . .	13,5	18,1	13,4	18,0	134	0,45	0,06	0,03	0,19	0,12
Oppeln	16,8	21,7	16,7	21,5	129	0,10	0,05	0,32	0,62	0,15
Magdeburg . .	11,8	17,0	11,7	16,9	144	0,58	0,07	0,27	0,38	0,19
Merseburg . .	13,6	19,6	13,5	19,5	144	0,19	0,05	0,36	0,32	0,23
Erfurt	12,9	18,3	12,7	18,2	143	0,31	0,06	0,13	0,10	0,71
Schleswig . . .	12,7	18,7	12,6	18,6	148	0,38	0,08	0,43	0,28	0,06
Hannover . . .	12,7	19,0	12,6	18,6	148	0,20	0,03	0,99	1,72	0,10
Hildesheim . .	13,3	18,9	13,1	18,7	143	0,14	0,04	1,19	0,84	0,11
Lüneburg . . .	13,6	16,5	13,4	16,3	122	0,17	0,04	1,41	0,60	0,09
Stade	14,5	18,9	14,3	18,7	131	0,17	0,10	1,08	0,76	0,03
Osnabrück . .	15,0	19,2	14,9	19,1	129	0,08	0,04	0,38	0,43	0,09
Aurich	11,3	20,0	11,3	19,5	172	0,04	0,09	0,40	2,01	0,09
Münster . . .	16,8	20,5	16,6	20,2	122	0,29	0,43	0,44	0,75	0,37
Minden . . .	14,5	20,9	14,3	20,6	144	0,60	0,18	1,22	1,47	0,11
Arnsberg . . .	18,2	21,0	18,0	20,8	115	0,35	0,11	0,48	0,99	0,19
Cassel	13,2	19,6	13,0	19,3	148	0,45	0,03	1,25	1,37	0,25
Wiesbaden . .	10,3	18,4	10,2	18,3	180	0,38	0,04	0,10	0,18	0,04
Coblenz . . .	14,4	19,1	14,3	19,0	133	0,34	0,08	0,14	0,31	0,15
Düsseldorf . .	16,5	19,6	16,1	19,2	119	0,39	0,31	1,69	1,66	0,14
Cöln	13,3	19,0	13,0	18,7	144	0,97	0,52	0,30	1,10	0,44
Trier	14,9	20,6	14,9	20,5	128	0,17	0,11	0,20	0,18	0,04
Aachen . . .	14,6	18,7	14,3	18,3	137	0,85	0,16	1,30	1,99	0,12
Sigmaringen . .	12,0	18,1	11,9	18,0	151	0,90	0,19	—	0,14	0,16
Staat	13,7	19,5	13,5	19,2	142	0,47	0,21	0,84	0,73	0,15

ıder nach Stadt und Land, 1911.

die Schule nicht:			Die Schule besuchen nicht ..... v H.							
chen usw.:	wegen Ueberfüllung:		nach vollend. 6. Jahre:		vor vollend. 14. Jahre:		wegen Gebrechen usw.		ohne triftigen Grund	
Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
0,16	—	—	55,8	41,1	41,5	30,6	2,7	27,7	—	0,5
0,15	2,2	—	40,4	27,7	52,2	42,9	5,6	29,3	—	—
0,18	—	2,2	67,6	37,6	10,3	24,1	22,1	34,7	—	1,3
0,28	—	—	51,2	33,3	42,3	58,3	6,5	8,2	—	0,2
0,28	—	0,9	20,4	26,5	72,7	62,9	6,9	9,4	—	0,3
—	—	—	31,5	—	65,2	—	3,2	—	—	—
0,32	—	—	54,6	27,4	35,2	24,8	9,9	46,4	0,2	1,4
0,10	—	—	60,0	24,7	16,7	34,3	23,3	39,3	—	1,6
0,20	—	1,0	26,9	32,2	63,6	50,8	9,4	15,9	—	—
0,19	—	—	19,3	55,3	77,4	33,5	3,3	11,1	—	0,1
0,16	—	—	52,3	25,5	39,1	62,6	7,8	11,8	0,8	—
0,19	—	1,3	14,9	14,5	74,2	69,3	10,7	14,4	0,2	0,5
0,25	—	1,9	25,8	24,6	69,0	59,5	5,2	13,7	—	0,2
0,15	—	0,8	53,8	35,6	41,7	34,2	4,4	29,2	—	0,2
0,11	—	—	74,1	17,4	5,5	51,8	20,4	30,2	—	0,6
0,09	11,0	2,6	15,0	7,1	49,6	78,4	23,9	11,6	0,5	0,3
0,11	—	—	55,5	13,1	26,0	67,1	18,5	19,6	—	0,2
0,07	—	—	24,6	11,9	46,2	70,8	29,2	16,7	—	0,6
0,09	—	—	26,7	23,3	11,4	40,0	61,9	35,8	—	0,8
0,15	—	0,3	43,1	14,7	49,4	54,3	7,2	30,3	0,2	0,4
0,14	—	—	15,1	1,6	76,7	89,9	7,5	7,5	0,7	—
0,13	—	1,6	9,6	3,8	82,6	81,3	7,8	13,2	—	—
0,17	—	—	10,1	3,7	83,5	78,8	5,6	16,4	0,8	1,0
0,12	—	3,4	13,1	10,1	84,8	74,2	2,0	12,1	—	0,2
0,12	—	4,5	14,9	6,1	69,0	71,3	16,1	18,0	—	—
0,21	—	—	7,4	4,1	75,9	86,5	16,7	9,2	—	0,1
0,17	—	—	26,2	31,5	39,8	55,2	33,9	12,4	—	0,9
0,14	—	—	31,1	9,8	63,4	81,6	5,5	8,1	—	0,4
0,14	—	—	34,4	8,9	46,9	79,0	18,6	11,9	0,1	0,2
0,13	—	—	23,4	2,0	63,8	89,7	12,8	8,3	—	—
0,14	9,3	—	66,1	10,8	17,3	49,9	7,3	39,3	—	—
0,18	—	—	51,7	13,9	21,9	55,2	23,4	30,9	3,0	—
0,24	.	0,4	17,9	13,9	75,7	74,9	6,3	10,5	.	0,2
0,29	—	—	56,8	27,5	17,7	57,4	25,4	14,8	.	0,3
0,14	—	0,3	41,0	24,9	47,0	41,8	10,5	32,4	1,5	0,6
0,21	—	—	37,4	6,8	57,2	83,4	5,4	9,0	—	0,7
0,23	—	—	84,6	33,9	—	25,8	15,4	40,3	—	—
0,17	0,3	0,6	32,0	19,2	57,4	64,9	10,2	14,9	0,1	0,3

in den Städten die vor vollendetem 14. Jahre Entlassenen am meisten ins Gewicht, auf dem Lande allerdings weit mehr als in den Städten. In den Städten spielt dagegen der andere Grund eine unvergleichlich größere Rolle als auf dem Lande. Nun ist ja, und das schwächt außerordentlich die Beweiskraft der Zahlen, die Befreiung vom Unterricht sowohl aus dem Grund zu 1. wie aus dem Grund zu 2. viel von den Gepflogenheiten der entscheidenden Schulbehörden abhängig. Funktionelle Zusammenhänge mit der Siedelungsweise, der sozialen oder beruflichen Schichtung lassen sich in dieser Beziehung aus unserem Material nicht ersehen. Dagegen spricht nichts gegen die Vermutung, die der Ueberlegung nach viel für sich hat, daß die verhältnismäßig hohe Zahl der später Aufgenommenen in den Städten Kinder enthält, die auf dem Lande wegen Krankheit usw. befreit sind, weil der lange Schulweg hier einen höheren Gesundheitsgrad erfordert. Wir finden auch, daß in den Bezirken mit dichterer Siedelungsweise die Zahl der kranken Kinder auf dem Lande verhältnismäßig geringer ist als in den Städten, während sonst das umgekehrte Verhältnis vorherrscht. So vor allem in den oberschlesischen Bezirken Liegnitz und Oppeln, in den Bezirken der mittleren Provinzen Magdeburg, Merseburg und Erfurt (in den beiden letzteren wird allerdings die Zahl in den Städten durch besonders ungünstige Verhältnisse in Halle a. S. und Erfurt sehr erhöht), und in den westlichen Bezirken Münster, Arnsberg, Cassel und Köln (in denen, abgesehen von Arnsberg, die Städte Münster, Cassel und Mühlheim (Rhein) das Verhältnis vergrößern).

Zusammenfassend wird gesagt werden können, daß bei der Dezentralisation der Siedelungsweise zwar die Gesundheit der schulpflichtigen Kinder sich erhöhen mag, daß aber infolge weiterer Entfernungen (insbesondere auch schwierigerer Erstellung von Hilfsschulen) eine größere Anzahl von Kindern wegen Gebrechlichkeit und Kränklichkeit wird befreit werden müssen. Diese Vermehrung der kranken Kinder wird herabgemindert oder gar ausgeglichen durch eine dichtere Besiedelung des Landes. Immerhin ist bei der dann hoffentlich eintretenden Verbesserung der Landschulen eine größere Neigung der Schulbehörden, Kinder später aufzunehmen oder früher zu entlassen, zu erwarten.

6. Kapitel.

Schulkinder in Stadt und Land.[61])

Beziehen wir die Zahl der Schulkinder auf je 100 Einwohner desselben Bezirkes, so erhalten wir die Grundlage für den Bedarf an Volksschulen (Spalten 4 und 5). Im Durchschnitt des ganzen Staates verhalten sich die so gefundenen Zahlen der Schulkinder in den Städten und der Schulkinder auf dem Land wie 100 zu 142 (Spalte 6). Hiervon gibt es in den einzelnen Bezirken erhebliche Abweichungen sowohl nach oben wie nach unten. Es sind da besonders die agrarischen Gebiete, in denen der Unterschied zwischen Stadt und Land in bezug auf die Schulkinderzahl am schärfsten hervortritt. So vor allem die Regierungsbezirke Königsberg (100:177), Gumbinnen (100:196), Allenstein (172), Danzig (169), Stralsund (173), Aurich (172), und Wiesbaden (180). Auf der anderen Seite sind es vorwiegend die industriellen und großstädtischen Gebiete: Potsdam (126), Oppeln (129), Lüneburg (122), Osnabrück (129), Münster (122), Arnsberg (115), Düsseldorf (119), und Trier (128). Lüneburg wurde schon oben[62]) als in bevölkerungsstatistischer Hinsicht bemerkenswert bezeichnet, insofern, als hier in bezug auf die Geburtenziffer, in früheren Jahrfünften auch in bezug auf die Fruchtbarkeitsziffer, für Stadt und Land das umgekehrte Verhältnis bestand, wie in den meisten anderen Regierungsbezirken. Darauf darf wohl die niedrige Verhältnisziffer von 100:122 zurückgeführt werden, ebenso zum Teil in Osnabrück und in Münster, während die oben erwähnten Bezirke Magdeburg, Hannover und Köln in bezug auf die Schulkinderzahl in Stadt und Land dem Durchschnitt der Regierungsbezirke entsprechen.

Betrachten wir das Land und die Städte unter sich, getrennt voneinander, so ergeben sich unter den Bezirken bemerkenswerte Unterschiede, die sich (man beachte!) nicht mehr mit der Abgrenzung nach agrarischen und industriellen Gebieten decken. — Zuerst in den Städten. Wir stellten fest, daß ein Gegensatz zwischen Städten und Land besonders scharf in den agrarischen Gebieten hervortritt. So wird für die Städte des Regierungsbezirkes Königsberg die niedrige Zahl von 10,6 Schulkindern auf 100 Einwohner vor allem durch die großen Städte Königsberg und Memel hervorgerufen. In Gumbinnen (9,6) sind es auch die größeren Städte: Tilsit, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg,

---

[61]) Vgl. Tabelle I.
[62]) S. 54

Angerburg, Goldap. Immerhin unterscheiden sich diese Städte ihrer sozialen Struktur nach sehr von Berlin und den Großstädten des Regierungsbezirkes Potsdam, wenn sie ihnen auch in bezug auf die geringe Schulkinderzahl ähnlich sind. Berlin hat 11,1 Schulkinder auf 100 Einwohner, Charlottenburg 8, Potsdam und Berlin-Schöneberg 7, Berlin-Wilmersdorf sogar nur 6, dagegen Neukölln und Berlin-Lichtenberg je 14, sämtliche Städte des Regierungsbezirkes Potsdam 11,0. Ebenso sind auch in den Regierungsbezirken Stralsund und Magdeburg die niedrigen Ziffern von 11,2 und 11,7 auf die großen und größeren Städte Stralsund und Greifswald und Magdeburg, Stendal, Neuhaldensleben und Quedlinburg zurückzuführen. In den Städten des Regierungsbezirkes Aurich (11,3) spielt besonders der Kreis Wittmund[63]) eine bestimmende Rolle, in dem eine hohe Zahl von Militärpersonen den verhältnismäßigen Anteil der Schulkinder an der Einwohnerzahl herabmindert. Endlich bleibt noch der Regierungsbezirk Wiesbaden, in dem die als reiche Rentnerstädte bekannten Städte Wiesbaden und Frankfurt besonders wenig Schulkinder aufzuweisen haben. — Sind es bei den Bezirken mit niedriger Schulkinderzahl gerade die größeren Städte, die dem Normalen entsprechen, so bilden sie bei den Bezirken mit hoher Schulkinderzahl die Ansnahme. So im Regierungsbezirk Posen (15,3) die Städte Posen und Fraustadt; im Regierungsbezirk Bromberg (15,6) die Stadt Bromberg; im Regierungsbezirk Oppeln (16,7) diejenigen Städte, welche eigene Stadtkreise bilden, d. h. also die größeren; im Regierungsbezirk Münster (16,6) die Städte Münster, Recklinghausen-Land und Warendorf; im Regierungsbezirk Arnsberg (18,0) die Städte Altena und Soest; und im Regierungsbezirk Düsseldorf (16,1) die Stadt Düsseldorf nebst einigen größeren Städten. Es sind also fast durchweg die großen Städte, welche wenig Schulkinder haben, es sind aber nicht diejenigen Gebiete, in denen Industrie vorherrscht. Das beweist schon die Tatsache, daß wir Städte mit hoher u n d Städte mit niedriger Schulkinderzahl in den Agrarbezirken (z. B. einerseits Posen und Bromberg; andererseits Königsberg und Gumbinnen) u n d in den Industriebezirken (z. B. einerseits Potsdam, Magdeburg, Aurich; andererseits Oppeln, Münster) finden. Besonders aber fällt der Regierungsbezirk Arnsberg auf, dessen Städte trotz intensivester Industrie in bezug auf ihre Schulkinder den Durchschnitt der preußischen Städte von 13,5 bei weitem übersteigen

[63]) mit Wilhelmshaven.

und fast den Durchschnitt der Landgemeinden und Gutsbezirke von 19,2 erreichen.

Eine Betrachtung dieser ländlichen Gebiete wird uns die Richtigkeit der von uns aufgestellten Behauptung noch mehr verdeutlichen. Niedrige Ziffern weisen nur die Regierungsbezirke Potsdam (13,9) und Lüneburg (16,3) auf, und zwar dort vorwiegend die Kreise Teltow, Niederbarnim und Jüterbog-Luckenwalde, hier diejenigen Kreise, denen die Lüneburger Heide angehört. Dort also typisch großstädtisches Gebiet, hier ein Gebiet, das infolge seines Charakters als Oedland auch demographisch unter ganz anderen Bedingungen steht, wie wir oben wiederholt hervorzuheben Gelegenheit hatten. Hohe Ziffern dagegen finden wir in den Regierungsbezirken: Allenstein (21,6), Marienwerder (21,2), Arnsberg (20,8) und Trier (20,5) und zwar in Oppeln, Minden, Arnsberg und Trier besonders in den Kreisen mit viel Industrie.

Damit glauben wir den Beweis erbracht zu haben, daß die Schullastenverteilung, soweit es sich um die Schulkinderzahl handelt, im wesentlichen nicht abhängt von Industrie oder Landwirtschaft, wohl aber von der Größe der Gemeinden. Wir werden daher, soweit uns das Material es gestattet, auch nach der Größe der Gemeinden und Verbände unterscheiden.

---

7. Kapitel.

Höhe, Deckung und Druck der Schullasten.[64])

Es wäre die Ungleichheit der Schullastenverteilung leicht zu erfassen, wäre die Schullast eine einfache Funktion der Kinderzahl. Es ist aber eine Last nicht zu messen an ihrem absoluten Betrage, sondern zu vergleichen ist das Verhältnis des absoluten Betrages zur Leistungsfähigkeit des Belasteten. Gerecht verteilte Lasten haben daher nicht gleich hohen Betrag. Bei der Aufbringung seiner allgemeinen Lasten hat auh der Staat diesen Gerechtigkeitsgrundsatz zum Teil zu verwirklichen gesucht in der nach der Höhe des Einkommens und des Vermögens abgestuften direkten Besteuerung. Der Staat stellt fest und kontrolliert die Leistungsfähigkeit seiner sämtlichen Bürger; und da die Gemeindelasen nach dem gleichen Grundsatz wie die Staatslasten aufgebracht werden, ist es üblich geworden, die Leistungs-

---

[64]) Vgl. Tabelle II.

fähigkeit der Gemeinden nach der Staatssteuer zu bemessen und damit die Höhe der Schullasten zu vergleichen. Glaubt man doch in der direkten Staatssteuer einen Maßstab zu haben, der unabhängig davon ist, daß die eine Gemeinde ihre Bürger stärker als die andere belastet. Diese Methode nimmt die Höhe der Schullasten und den Betrag der Staatssteuer als gegeben hin, ohne danach zu fragen, ob dort der Betrag etwa infolge Leistungsunfähigkeit oder Sparsamkeit hinter dem pflichtmäßig Aufzubringenden zurückbleibt; ob hier nicht die Leistungsfähigkeit — die doch ein Ergebnis der Subtraktion ist — infolge von notwendigen anderen Lasten erheblich herabgemindert wird oder infolge besonderer Einnahmen den Maßstab der direkten Staatssteuern weit übersteigt. Die Folge dieses Absehens von der Möglichkeit der Variation des Zählers und des Nenners ist: daß gegen diese Methode von denen, deren Interesse nicht genügend, wie angegeben wird, Berücksichtigung bei der aus dem Quotient abgeleiteten politischen Haltung findet, stets schwerwiegende Argumente vorgebracht werden. Sehen wir zu, was festgestellt werden kann.

1. Abschnitt:

Der Betrag der Schullasten.

In den Städten wird allgemein viel mehr für die Volksschule aufgewendet als auf dem Lande; ob aus Notwendigkeit, kann hier nicht festgestellt werden. Im Durchschnitt verhalten sich die Lasten auf den Schüler berechnet, in den Städten und auf dem Lande wie 3:2 (Spalten 2, 3). Gleichmäßiger sind die Lasten in Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Stralsund, Potsdam, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Lüneburg, Stade, Coblenz und Sigmaringen. Dagegen haben eine besonders große Differenz die Bezirke Posen, Osnabrück und Wiesbaden. Beim Regierungsbezirk Wiesbaden ist die Ursache ein sehr hoher Schullastensatz in den Städten (117,71), der auf die beiden Städte Wiesbaden und Frankfurt zurückzuführen ist. In recht weitem Abstande erst folgt Berlin mit einem Schullastensatz von 108,09, und dann der Regierungsbezirk Potsdam (St.) mit 94,69. Beim Regierungsbezirk Posen ist die Ursache ein sehr niedriger Schullastensatz auf dem Lande (37,86). Ihm schließen sich nach oben die Bezirke Minden (L.) mit 42,05 und Oppeln (L.) mit 43 27 an. Im übrigen ist noch hervorzuheben, daß sich der Schullastensatz auf dem Lande in den Bezirken Potsdam, Schleswig, Lüneburg und Stade dem Durchschnitt in den Städten sehr nähert.

Da die Zahl der Schulkinder umgekehrt wie der Schullastensatz auf dem Lande größer ist als in den Städten, erhalten wir, wenn wir die Schullasten auf den Kopf der Bevölkerung berechnen (Spalten 4, 5), ein ganz anderes Bild. Ost- und Westpreußen und Pommern zeigen dann auf dem Lande höhere Zahlen als in den Städten. Ebenso die Bezirke Breslau, Magdeburg, Erfurt, Schleswig, Lüneburg, Stade, Aurich, Cassel, Coblenz und Sigmaringen; während in den übrigen Bezirken die Schullasten in den Städten noch höher sind als auf dem Lande oder zum mindesten fast die gleiche Höhe haben. Jetzt steht unter den Städten auch nicht mehr Wiesbaden an der Spitze, sondern Arnsberg, das uns durch seine hohe Schulkinderzahl aufgefallen war, und zwischen Wiesbaden und Berlin ist Osnabrück gerückt. Auf dem Lande steht aber Schleswig an erster Stelle, sogar noch die Städte in Arnsberg übertreffend, und Stade und Allenstein sind zwischen Arnsberg und Wiesbaden einzureihen, Stralsund und Arnsberg (L.) zwischen Wiesbaden und Osnabrück bezw. Osnabrück und Berlin. Das Land hat also trotz des geringeren Betrages an Schullasten, der hier auf den Kopf des Schulkindes verwendet wird, infolge seiner höheren Kinderzahl mindestens ebenso hohe Schullasten zu tragen wie die Städte. Wir können wohl feststellen, daß es vor allem die weniger dicht besiedelten Gebiete des Ostens und Nordens sind, in denen die Schullasten des Landes die der Stadt übersteigen; ohne daß wir allerdings die dichtbesiedelten Bezirke Breslau, Erfurt, Cassel, Coblenz, Sigmaringen, in denen das gleiche Verhältnis besteht, übersehen dürfen.

II. Abschnitt:

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

I. Die Zuschüsse aus staatlichen und anderen Quellen.

Diese Tatsachen nun geben in der Politik und der Verwaltung Anlaß zu lebhaften Klagen über eine Ueberbürdung der Landgemeinden mit Schullasten. Es muß aber, soll richtig geurteilt werden, auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinden in Betracht gezogen werden. Dem von seiten der Landbewohner erschallenden Rufe nach gerechterer Schullastenverteilung wird von der großstädtischen Interessenpartei die Tatsache der höheren Staatsbeiträge, die dem Lande zugute kommen, entgegengehalten. Durchweg sind die Staatszuschüsse auf dem Lande um ein Beträchtliches höher als in den Städten, und zwar so hoch, daß der Rest, der noch aufzubringen ist, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, auf dem Lande durchweg um ein

Beträchtliches geringer ist als in den Städten (Spalten 6, 7). In den östlichen Provinzen sind diese Zuschüsse so hoch bemessen, daß nur noch etwa 3½—4½ M. übrigbleiben, die auf den Kopf der Landbevölkerung entfallen, während im Westen noch 5—6 M. aufzubringen sind. In den Städten schwankt die Zahl zwischen 5 M. im Osten und 10 M. im Westen. Aber dieser Rest, der nicht durch Staatszuschüsse gedeckt wird, fällt nicht etwa der Gemeinde allein zur Last. Die gesamten Schullasten werden aufgebracht durch die gesetzlichen Staatsbeiträge, die Ergänzungszuschüsse des Staates, durch Leistungen der Schulverbände, politischen Gemeinden, Patrone, Gutsherren, durch Zuschüsse der Kirchenkassen und Kirchengemeinden, durch Leistungen rechtlich verpflichteter Dritter, durch Erträge des Schul- und Stiftungsvermögens und aus einigen andern weniger wichtigen Quellen, wie Schulgeld, Gastschulgeld, Patronatsbaufonds usw. Die gesetzlichen Staatsbeiträge (Spalten 8,9) machen auf dem Lande im Osten etwa $^1/_3$, im Westen $^1/_5$—$^1/_4$ der Schullasten aus. In den Städten sind die Beträge erheblich niedriger, machen sie doch im Durchschnitt des ganzen Staates nur $^1/_{20}$ aus, wovon allerdings der größere Teil auf den Osten entfällt. $^1/_{20}$ betragen auch die Ergänzungszuschüsse (Spalten 10, 11) in den Städten. Auch diese kommen im wesentlichen den östlichen Städten und Landgemeinden zugute. Und zwar werden damit im Osten etwa $^1/_4$ der Schullasten gedeckt, im Westen $^1/_8$—$^1/_{10}$. Wenig Bedeutung haben die Zuschüsse der Kirchenkassen (Spalten 14, 15) und die Leistungen rechtlich verpflichteter Dritter (Spalten 16, 17), weil die ersteren meist nur da statthaben, wo das Lehreramt mit einem kirchlichen verbunden ist, was allerdings auf dem Lande häufiger vorkommt als in den Städten, und die letzteren Ausnahmefälle darstellen. Dagegen zeigt sich bei dem Schul- und Stiftungsvermögen (Spalten 18, 19) wieder in erheblicherem Maße eine bevorzugte Stellung des Landes gegenüber den Städten. Die Landausstattung, die dort mit der Schule verbunden ist, spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Im Osten werden auf dem Lande durchschnittlich $^1/_{10}$ der Schulasten auf diese Weise aufgebracht, im Westen etwas weniger. — Uebrigens sei bemerkt, daß bei der Bevorzugung des Ostens gegenüber dem Westen hier nie die Provinzen Westpreußen und Posen gemeint sind, die aus Gründen der Bekämpfung der polnischen Kolonisation mit besonderen Mitteln ausgestattet werden. Diese Mittel scheinen in dieser Statistik nicht berücksichtigt zu sein. Wenn doch, so marschieren die Provinzen Ospreußen und Pommern, was die Bevorzugung bei der Deckung der Schullasten betrifft,

immer noch an der Spitze. — Nach alledem bleibt selbstverständlich für die Stadtgemeinden mehr zur Aufbringung übrig als für die Landgemeinden (12, 13). Allerdings sind auch unter den Stadtgemeinden die östlichen gegenüber den westlichen sehr im Vorteil. Dort ist der Höchstanteil der durch die Stadtgemeinden aufzubringenden Schullast $^4/_5$, z. B. in den Regierungsbezirken Danzig, Stettin, Breslau, Oppeln, $^3/_4$ in den Regierungsbezirken Königsberg, Liegnitz, während die übrigen Beträge herabgehen bis auf die Hälfte in Allenstein. Im Westen dagegen ist der Anteil schon wesentlich größer. $^3/_4$ der Schullasten müssen hier im Mindestmaß von den Stadtgemeinden aufgebracht werden, und die Beträge steigen an bis auf mehr als $^9/_{10}$. Berlin und die Städte in den Regierungsbezirken Cöln, Wiesbaden, Arnsberg und zum Teil auch Potsdam bringen ihre Schullasten fast selbständig auf. Im Gegensatz zu den Stadtgemeinden haben die Landgemeinden nur ganz geringe Anteile an den Volksschullasten selber zu tragen. Den niedrigsten Betrag hat Allenstein mit 153 vom 1000. Im Osten sind es durchschnittlich $^1/_4$ der laufenden Schulunterhaltungskosten, im Westen durchschnittlich die Hälfte, die den Schulverbänden zur Last fallen.

II. Steuerkraft.

Zur Leistungsfähigkeit gehört aber nicht nur die Unterstützung von außen her, sondern auch die eigene Steuerkraft. Wie oben ausgeführt, wird als Maßstab üblicherweise die direkte Staatssteuer oder die auf 100 v. H. berechnete Gemeindeeinkommenteuer genommen. Wird hier ein Vergleich zwischen Stadt und Land gezogen, so zeigt sich allerdings, daß das Land stark im Nachteil gegenüber den Städten ist. In den Städten bewegt sich der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Anteil (Spalten 20, 21) zwischen 5,82 M. im Regierungsbezirk Allenstein und 36,09 M. im Regierungsbezirk Wiesbaden; auf dem Lande zwischen 1,26 M. in Allenstein und 13,46 M. in Potsdam. Die geringsten Steuererträge bringt der Osten auf, und zwar ist dort die Steuerkraft selbst der Städte kaum größer als die des Landes im Westen. — Setzt man zu diesen Steuerbeträgen die Schulunterhaltungskosten in Beziehung, so ergibt sich selbstverständlich ein ganz anderes Bild (Spalten 22, 23). Der Unterschied zwischen Stadt und Land wird hier so kraß, wie bei keiner der vorhergehenden Zusammenstellung. Auf 100 M. direkte Staatssteuer berechnet, betragen die Schulunterhaltungskosten in den östlichen Bezirken, wo, wie wir schon mehrfach feststellten, der Gegensatz zwischen Stadt und Land am schärfsten ist, auf dem Land bis zu 7mal

Tabelle II.

Höhe, Deckung und D

Regierungsbezirke	Laufende Schulunterhaltungskosten: auf den Schüler:		auf den Kopf der Bevölkerung:		davon durch Staatszuschüsse gedeckt:		Von 1000 Mark laufender Sc: Staatsbeiträge:		staatl. Ergänzungszuschüsse:		Leistun Schulver
	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Königsberg . .	85,33	56,04	9,26	11,11	2,19	6,81	66	333	150	252	755
Gumbinnen . .	71,52	59,29	7,06	11,42	2,58	7,48	116	326	223	302	578
Allenstein . .	62,54	55,64	8,21	12,53	3,83	9,11	168	341	270	362	491
Danzig . . .	77,06	49,57	9,65	10,58	1,86	6,44	42	326	133	255	804
Marienwerder .	57,30	45,44	8,06	10,19	3,56	6,39	170	344	242	255	566
Berlin	108,09	—	11,92	—	0,19	—	—	—	—	—	978
Potsdam . . .	94,69	75,92	10,23	10,64	0,89*)	2,98	39	172	39	85	903
Frankfurt . . .	72,55	49,95	9,92	9,35	2,76	5,51	117	321	138	240	703
Stettin	83,86	57,82	10,76	11,45	2,04	7,14	78	325	94	270	810
Köslin	71,09	52,13	10,46	11,34	3,54	8,27	124	356	188	349	662
Stralsund . . .	65,78	62,81	7,68	12,19	3,03	7,63	161	346	206	253	607
Posen	63,76	37,86	10,20	9,05	3,73	5,90	157	334	182	291	605
Bromberg . .	56,99	44,18	9,31	9,64	4,26	6,52	162	356	266	294	536
Breslau . . .	71,96	46,53	8,88	9,25	1,30	4,81	56	303	62	189	852
Liegnitz . . .	66,21	45,33	9,00	8,47	1,53	4,66	106	318	49	203	762
Oppeln . . .	61,29	43,27	10,37	9,69	2,02	4,50	74	228	103	208	791
Magdeburg . .	76,62	60,80	9,08	10,57	1,35	4,58	76	286	59	119	821
Merseburg . .	70,57	48,18	9,67	9,66	1,67	4,16	107	302	49	101	796
Erfurt	66,84	50,11	8,66	9,78	1,40	5,14	77	304	70	192	828
Schleswig . .	85,79	70,50	10,92	13,46	1,32	5,23	55	261	54	100	856
Hannover . .	83,54	52,23	10,47	10,03	0,84	4,50	40	293	32	127	898
Hildesheim . .	79,09	56,06	10,55	10,58	2,12	4,71	108	303	75	114	767
Lüneburg . .	76,74	65,36	10,39	11,09	2,06	5,12	94	289	86	144	733
Stade	78,36	64,47	11,37	12,59	2,59	5,52	92	276	115	134	711
Osnabrück . .	80,75	44,64	12,03	8,91	1,99	4,66	88	311	63	184	792
Aurich . . .	74,96	53,18	8,54	11,00	1,87	5,34	115	297	84	160	763
Münster . . .	58,04	44,72	9,75	9,26	1,15	2,04	69	126	38	75	840
Minden . . .	70,55	42,05	10,21	9,08	1,56	4,08	89	270	50	151	826
Arnsberg . . .	70,58	55,73	12,78	11,95	0,93	3,35	45	159	21	98	914
Cassel	70,69	54,47	9,29	11,15	1,67	5,58	127	296	37	175	777
Wiesbaden . .	117,71	54,29	12,46	10,57	0,58	4,56	30	283	12	119	941
Coblenz . . .	66,12	53,18	9,63	10,65	1,43	5,07	107	289	27	157	759
Düsseldorf . .	70,27	54,88	11,32	10,82	0,72	2,50	32	136	25	75	917
Cöln	74,89	46,24	10,24	8,95	0,24	3,11	18	210	4	111	944
Trier	70,37	48,60	10,43	10,37	0,89	3,99	59	225	18	132	903
Aachen . . .	70,19	46,17	10,04	8,82	0,58	3,59	36	256	16	124	860
Sigmaringen . .	61,46	60,07	7,42	11,61	2,55	5,86	148	292	169	184	613
Staat	77,57	51,91	10,58	10,39	1,31	4,83	57	264	54	172	856

*) Die amtliche Statistik rechnet irrtümlicherweise 8,91 aus.

ıck der Schullasten, 1911.

lunterhaltungskosten werden aufgebracht durch:							Direkte Staatssteuern auf den Kopf der Bevölkerung:		Laufd. Schulunterhaltungskosten auf 100 Mark direkte Staatssteuern:		Leistungen des Schulverbandes auf 100 Mark direkte Staatssteuern:	
en des ndes etc.	Zuschüsse der Kirchenkassen etc.		Leistungen verpficht. Dritter:		Erträge des Schul- und Stiftungsverm.:							
Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:
13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
264	4	13	0,3	16	13	111	9,84	2,41	94,05	460,58	71	122
214	6	9	48	31	12	95	7,59	1,91	93,09	598,85	36	128
153	17	9	21	23	20	101	5,82	1,26	140,90	997,79	51	153
310	1	7	0,02	9	6	86	9,00	2,43	107,24	435,48	86	135
285	4	3	1	9	9	96	6,20	1,99	130,06	512,49	74	146
—	—	—	9	—	12	—	27,32	—	43,64	—	43	—
669	2	6	1	2	5	57	23,38	13,46	43,76	79,08	39	53
297	8	17	0,5	2	9	114	9,12	3,76	108,78	248,41	76	74
281	4	19	0,4	2	6	96	10,71	4,43	100,39	258,83	81	72
211	2	6	0,4	0,4	4	71	7,01	2,63	149,49	430,95	99	91
279	9	16	3	3	4	100	7,53	5,04	102,01	241,69	62	67
273	8	2	3	1	24	89	7,94	2,92	128,57	310,41	78	85
255	4	3	1	1	24	81	7,06	2,47	131,90	389,94	71	99
396	7	21	1	3	14	74	14,43	5,27	68,48	175,42	58	69
349	10	33	38	4	16	83	11,00	4,66	81,86	181,69	62	63
484	5	15	2	4	9	48	8,31	4,07	124,87	238,02	99	115
417	9	18	1	3	24	151	13,66	7,98	66,46	132,46	55	55
425	8	19	2	5	17	140	12,44	5,77	77,71	167,28	62	71
342	5	22	4	4	12	123	13,60	3,52	63,72	278,36	53	94
485	3	16	2	2	14	123	12,50	6,44	87,37	209,21	75	101
450	2	11	—	8	14	101	16,90	4,90	61,92	204,80	56	92
419	4	21	7	13	14	120	11,48	6,39	91,88	165,52	70	69
434	4	12	2	6	14	105	13,47	5,84	77,18	189,83	57	82
492	6	10	1	6	41	73	9,71	5,14	117,15	245,17	83	121
417	2	7	8	3	21	61	10,89	3,32	110,41	268,45	87	112
406	5	10	7	3	8	105	10,71	4,75	79,69	231,44	61	94
741	1	1	18	2	24	46	11,04	5,51	88,36	168,21	74	125
482	5	11	3	2	17	74	12,96	3,40	78,80	267,46	65	129
687	0,5	3	2	2	8	39	12,12	5,57	105,47	214,50	96	147
421	4	10	9	4	25	87	14,90	3,63	62,33	306,99	48	129
516	1	13	1	5	11	50	36,09	4,45	34,52	237,58	32	123
459	6	9	—	1	29	80	14,35	4,38	67,06	243,23	51	112
735	0,3	1	3	3	18	38	16,64	6,85	68,01	157,85	62	116
590	—	—	1	5	26	73	22,69	6,47	45,14	138,22	43	81
575	0,2	2	—	6	15	52	13,24	4,76	78,78	217,65	71	124
535	0,2	1	0,3	5	27	68	20,42	4,16	49,16	211,93	42	113
387	12	30	—	2	58	100	14,43	3,98	51,41	291,77	31	113
458	3	10	4	5	14	80	16,33	5,05	64,79	205,77	55	94

(Allenstein 7mal, Gumbinnen 6mal, Königsberg 5mal, Danzig und Marienwerder 4mal) soviel wie in den Städten. Selbst im Durchschnitt des ganzen Staates sind auf dem Lande die Kosten über 3mal so hoch wie in den Städten. Die niedrigsten Schulkosten haben auch hier wieder die Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden mit wenig mehr als $^1/_3$ der Staatssteuern, dann Berlin mit 43—65 v. H. und die Städte des Regierungsbezirks Potsdam mit 43—76 v. H. Die höchsten Kosten werden in den ländlichen Gebieten des Regierungsbezirkes Allenstein angegeben, wo sie fast 10mal soviel wie die Staatssteuern betragen.

Jedoch sind, wie oben gezeigt wurde, diese Beträge nicht von den Schulverbänden allein zu tragen. Gesetzliche Staatsbeiträge, staatliche Ergänzungszuschüsse, Zuschüsse aus den Kirchenkassen, Leistungen rechtlich verpflichteter Dritter, Erträge des Schul- und Stiftungsvermögens usw. mindern die Belastungsverschiedenheiten zwischen Stadt und Land so weit herab (Spalten 24, 25), daß in den Bezirken Frankfurt, Stralsund, Posen, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Hildesheim die kommunalen Schullasten auf dem Lande zum Teil beinahe, zum Teil völlig den kommunalen Schullasten gleich, in den Bezirken Stettin und Köslin sogar niedriger als diese sind. In den übrigen Regierungsbezirken hingegen, sowohl denen des Westens wie denen des Ostens, besteht ein, wenn auch nicht mehr so krasser, Gegensatz zwischen den Städten und dem Lande fort. Also auch hier kann die Ursache der Verschiedenheit nicht der Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Industrie sein, sondern der Gegensatz zwischen großen und kleinen Gemeinden, der Gegensatz zwischen Großstadt und Land.

III. Abschnitt:

Beurteilung.

Wir haben die übliche Methode der Schullastenbetrachtung hier skizziert und aus der uns zugänglichen Statistik Tatsachen abzulesen versucht. Wir haben gefunden, daß, je nachdem der eine oder der andere Faktor in den Vordergrund gestellt wird, das Land gegenüber den Städten oder die Städte gegenüber dem Lande eine bevorzugte Stellung einnehmen. Es wird jetzt unsere Aufgabe sein, sämtliche Fehlerquellen dieser Methode aufzudecken und die Grenzen festzustellen, innerhalb derer gültige Schlüsse überhaupt möglich sind.

Vorerst sei hervorgehoben eine Unzulänglichkeit des uns vorliegenden Materials: Die kleinsten Verwaltungsbezirke, die

die Veröffentlichungen der preußischen Staatssteuerveranlagung[65]) berücksichtigen, sind die Regierungsbezirke. Auf ihrer Grundlage war daher ein Herabgehen unserer Untersuchung auf die Kreise, die von der preußischen Schulstatistik noch berücksichtigt werden,[66]) oder gar auf die einzelnen Schulverbände, für die auch die Schulstatistik kein Material mehr liefert, es seien denn Schulverbände, die einen Stadtkreis bilden, nicht möglich. Auch die von dem preußischen Statistischen Landesamt bearbeitete Gemeindefinanzstatistik ist erst in den Anfängen veröffentlicht,[67]) so daß wir sie nicht heranziehen konnten, um wenigstens die Kreise untereinander vergleichen zu können. Denn einer der Hauptmängel unseres Materials liegt in der Unmöglichkeit, Nachprüfungen der gefundenen Ergebnisse an kleineren Bezirken oder durch Umgruppierung nach typischeren Merkmalen, als sie größere Gebiete haben können, vorzunehmen. Die ernsteren Mißstände können auf diese Weise gar nicht zutage treten, weil sie unter den vielen Gemeinden eines Regierungsbezirkes, ja selbst auch eines Kreises, verschwinden, d. h. von den weniger schlechten Verhältnissen ausgeglichen und verdeckt werden. Denn, dies muß immer wieder hervorgehoben werden, wenn wir feststellten, innerhalb welcher Grenzen sich die Schullastensätze oder die Steuerbeträge pro Kopf der Bevölkerung bewegten, so waren die angegebenen Zahlen schon infolge von Durchschnittsberechnungen gemindert oder erhöht, so daß der wirkliche Spielraum, innerhalb dessen die Schullasten oder die Steuererträge schwankten, wahrscheinlich viel, kaum wohl nur um ein geringes, größer war. — Eine eingehende Untersuchung der Schullastenverteilung an sehr vielen Beispielen einzelner Gemeinden der verschiedensten sozialen Struktur hat das preußische statistische Landesamt vorgenommen, die Veröffentlichung unterblieb aber infolge des Kriegsausbruchs.[68]) Das Ergebnis soll sein: Daß eine Ueberbürdung der ländlichen Gemeinden im allgemeinen n i c h t statthabe. Jedoch ist uns näheres nicht bekannt. Wir sind daher für eingehendere Untersuchungen angewiesen auf

---

[65]) Vgl. Abg.-Haus 1912 Drucksache Nr. 53.

[66]) Vgl. Preuß. Statistik Bd. 231 Teil 2: Die Volksschulen nach Kreisen.

[67]) Vgl. Preuß. Statistik Bd. 243: Die Finanzstatistik der Gemeinden. Heft 1: Ostpreußen von Dr. O. Tetzlaff.

[68]) Vgl. Städtezeitung X 1913/14 Nr. 31 S. 614: „2 Denkschriften über die Schullastenfrage“ und Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1914 S. 6255.

private, d. h. von unteren Organen, nicht von einer zentralen Verwaltungsstelle ausgehende Feststellungen in engeren Bezirken, und werden solche im folgenden Kapitel betrachten.

Wir bezweifeln aber, daß bei dem heutigen Stande der Kommunalfinanzstatistik diese Frage überhaupt gelöst werden kann. Die von uns skizzierte Methode sieht davon ab, so bemerkten wir im Anfang dieses Kapitels (S. 60), daß in manchen Fällen die Höhe der Schullasten infolge von Leistungsunfähigkeit oder Sparsamkeit hinter dem pflichtmäßig Aufzubringenden zurückbleibt, oder daß in anderen Fällen die Leistungsfähigkeit infolge von notwendigen anderen Lasten erheblich herabgemindert wird oder infolge besonderer Einnahmen den Maßstab der direkten Staatssteuern übersteigt.

Es ist bekannt, und wir könnten es durch die Statistik belegen, daß auf dem Lande die Schulen schlechter sind als in der Stadt. Ueberfüllte Klassen finden wir in den städtischen Schulen erheblich seltener als in den ländlichen.[69]) Andererseits, und dies könnten wir wieder durch die Statistik belegen, gibt es auf dem Lande sehr viele Schulverbände, in denen die Schulklassen nicht genügend aufgefüllt werden können, weil es an der nötigen Zahl von Schulkindern fehlt, so daß der Lehrer nicht seinen Kräften entsprechend beschäftigt ist, obwohl er ein volles Gehalt bezieht. Auch dieser Zustand ist in der Stadt, sofern es sich nicht um Klassen für Schwachbegabte handelt, also beabsichtigt und von Vorteil ist, selten oder gar nicht zu finden. Beide Faktoren spielen aber bei der Dezentralisation der großstädtischen Siedelungsweise eine wichtige Rolle, der erste insofern, als es, wenn eine Dezentralisation Sinn haben soll, keine wesentliche Verschlechterung der Schulverhältnisse, also keine Erhöhung der Klassenbesetzung geben darf, der zweite insofern, als infolge einer genügend dichten Besiedelung unwirtschaftlich besetzte Klassen nur selten vorkommen dürften.

Was nun die Messung der Leistungsfähigkeit am Einnahmebudget betrifft, so glauben wir an eine Vergleichungsmöglichkeit überhaupt nicht. Man wird vielleicht Durchschnittssätze für Gemeinden bestimmter Struktur feststellen können, nach denen sich ihr Haushalt richtet; aber die Ausnahmen davon werden häufiger als die Regel sein. Denn historisch überkommene Besitzungen der Gemeinden oder werbendes Vermögen lassen sich nicht in Durchschnittszahlen fassen, spielen aber im Gemeindehaushalt nicht selten die entscheidende Rolle. — Ferner besteht unter den

[69]) Vgl. auch Tabelle I, Spalten 13, 14.

Schullastenstatistikern durchaus Unklarheit darüber, wie weit der Kreis der Steuern, welche die Leistungsfähigkeit der Gemeinde, d. h. der Gemeindebürger, dartun sollen, zu ziehen ist. Die einen beschränken sich auf die Einkommensteuer, die anderen ziehen die Grund- und Gebäudesteuer, welche unter Umständen viel wichtiger sein kann, als die Einkommensteuer, und die Gewerbesteuer mit heran. Jedenfalls ist das Gewicht, das die einzelnen Steuerarten in der großen und in der kleinen Gemeinde, in der Stadt und auf dem Lande haben, ganz verschieden verteilt; und die Einkommensteuer allein ergibt daher ein falsches Bild von der Leistungsfähigkeit. — Man wählt gerade die Einkommensteuer als Vergleichsmaßstab, weil sie einheitlich vom Staat veranlagt wird. Man übersieht aber, indem man sie als Maßstab nimmt, daß die Veranlagung in verschiedenen Gegenden und in Stadt und Land auf völlig verschiedenen Grundlagen beruht. Immer wieder wird darauf hingewiesen, daß der Bauer unter seinem Einkommen viel weniger versteht als der Städter, dem sein Einkommen meist genau in Geld ausgezahlt wird. Wenn ein Landwirt, und je kleiner das Anwesen ist, desto größer ist die Möglichkeit dieses Falles, zum Beispiel einen Teil dessen, was er für den eigenen Haushalt aus seiner eigenen Produktion verbraucht, nicht in Rechnung setzte (denn wo soll er die Grenze ziehen, da doch alles, was seine Arbeiter im Haushalt an Naturalien verbrauchen, als Lohn, mithin als Werbungskosten gerechnet werden muß), so könnte es wohl vorkommen, daß die Hälfte des Einkommens bei der Veranlagung übersehen wird, daß also ein Steuerzuschlag von 200 v. H. dem Zuschlag von 100 v. H. in der Stadt äquivalent wäre. Dieses Beispiel ist übertrieben, möge aber die völlige Unsicherheit des Einkommensteuermaßstabes dartun.

Und endlich Verschiedenheiten, die nicht beurteilt werden können, solange nicht eingehende Erhebungen über Gemeindehaushalte (auch kleinster Gemeinden) angestellt worden sind. Wer erwartet, daß eine kleine Dorfgemeinde asphaltierte Prachtstraßen anlegt? Aber wer würde es zulassen, wenn sich Berlin mit chaussierten Wegen oder mit Kopfsteinpflaster begnügte? (Anmerkung: In der Großstadt der Zukunft sollen und werden die Wohnstraßen chaussiert, nicht asphaltiert sein. Es gibt aber Aufgaben für jede Gemeinde, die mit ihrem Charakter und nur mit i h r e m Charakter untrennbar verbunden sind.) Und spielt nicht der Armenetat in einer kleinen Landgemeinde oder in einem Gutsbezirk, in denen Leutenot herrscht, eine ganz wesentlich unbedeutendere Rolle als in einer Industriestadt, in der, wenn der Unternehmer stets auf eine industrielle Reservearmee zurück-

greifen können soll, eine genügende Anzahl von Arbeitslosen vorhanden sein müssen? Jede Fabrik, jede Behörde, die sich an einem Orte niederlassen, stellen der Gemeindeverwaltung neue Aufgaben, stürzen den Gemeindehaushalt nicht nur in seinem Einnahme-Soll, sondern auch in seinem Ausgabe-Soll um. Das hängt nicht einmal so sehr von der Größe der Gemeinde oder von ihrer örtlichen Lage ab; zeigen uns doch die Verhältnisse Groß-Berlins, daß benachbarte Gemeinden und Gemeinden gleicher Größe völlig verschiedene Leistungsfähigkeit aufweisen infolge verschiedener Steuerkraft und infolge verschiedener dem Gemeinwesen gestellter Aufgaben.[70])

Wir können daher nicht umhin, jede Vergleichung der Schullasten mit der Leistungsfähigkeit der Gemeinden abzulehnen. Wir können das bei unserer Untersuchung um so leichter, als infolge der bloßen Dezentralisation der Besiedelungsweise wesentliche Verschiebungen in der Leistungsfähigkeit der zukünftigen dezentralisierten Gemeinden gegenüber gegenwärtigen großstädtischen kaum eintreten dürften. Unabhängig davon kann die Frage beantwortet werden, ob der Schulaufwand bei gleichbleibender Unterrichtsleistung sich erhöht oder gar geringer wird.

---

8. Kapitel.

Untersuchungen über die Schullastenverteilung in örtlich eng umgrenzten Gebieten.

Die verschiedenen, die Schullastenfrage berührenden Gesetze, wie das Ansiedelungsgesetz von 1904, das Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906, das Lehrerbesoldungsgesetz von 1909, das Zweckverbandsgesetz von 1911 und die Novelle zum Kommunalabgabengesetz im Jahre 1913 (die bisher noch nicht Wirklichkeit geworden ist) haben eine nicht unerhebliche Reihe von Denkschriften und Petitionen veranlaßt, welche auf Grund mehr oder minder eingehender Statistiken Klage führten über zu harte Belastung mit Schulunterhaltungskosten. Alle diese Arbeiten haben den am Schluß des vorigen Kapitels aufgezeigten Mangel, daß sie an einem unzureichenden Maßstab der Leistungsfähigkeit der Gemeinden die Verschiedenheit der Belastung aufzuzeigen versuchen. Nicht wenige aber gehen in dieser Unzulänglichkeit noch weiter, insofern, als sie sogar die vom Staate gewährten

---

[70]) Vgl. 8. Kap. IV. Abschnitt.

oder aus sonstigen Quellen geschöpften Beihilfen anzugeben unterlassen. Wenn wir hier trotz unserer grundsätzlichen Ablehnung solcher Begründungen im folgenden auf einige dieser Arbeiten eingehen werden, so tun wir das nicht inkonsequenterweise mit dem Ziel, die Ueberbürdung der einen und die „Verschwendung" der anderen Gemeinden zu bekritteln, sondern die Verschiedenheit der von irgendwem aufzubringenden Lasten festzustellen.

I. Abschnitt:

Oberschlesien.

Da liegt uns zuerst eine Arbeit über „die Volksschullast im Jahre 1909 im Vergleich zur Staatseinkommensteuer unter besonderer Berücksichtigung Oberschlesiens" vor.[71]) In dieser Zusammenstellung wird für 22 Städte, unter denen 10 oberschlesische, angegeben: der Staatseinkommensteuerbetrag, die Einwohnerzahl, die Zahl der Volksschulkinder und die Volksschullast, nach dem Einheitssatz von 60 M. pro Kind berechnet. Es wird also die durchaus unzutreffende Fiktion gemacht, daß die Schulkosten bei gleicher Unterrichtsleistung an allen Orten gleiche Höhe haben. Diese Angaben sind wertlos, es sei denn, daß gezeigt werden soll nicht das was ist, sondern das was sein soll. Dagegen kann man aus den übrigen Angaben die auf 100 Einwohner entfallende Zahl von Schulkindern und den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Steuerbetrag errechnen, und erhält dann das Ergebnis, das mit unseren früheren Untersuchungen übereinstimmt, daß nämlich in den größeren Städten, und zwar vor allem in denen mit industrieloser Umgebung, die Schulkinderzahl verhältnismäßig sehr niedrig ist; so in Berlin 11,4, in Breslau 12,4, in Cöln 12,0, in Frankfurt a. M. 9,1, in Hannover 11,3, in Magdeburg 8,8, in Stettin 11,9, in Königsberg 9,3, in Dortmund 16,5, in Kiel 11,2, in Danzig 11,7 und in Posen 10,9. Demgegenüber weisen die oberschlessischen Städte ganz andere Zahlen auf: Königshütte 20,1, Beuthen 17,3, Gleiwitz 17,3, Zabrze 21,5, Kattowitz 13,1, Ratibor 13,6, Neustadt 19,0, Myslowitz 19,6, Tarnowitz 17,2 und Rybnik 16,9. Hier ist allerdings ein Einfluß der Größe (die Städte sind nach der Größe geordnet) auf die Schulkinderzahl nicht mehr zu erkennen. Bei den Steuer-

[71]) Eigene Angaben der einzelnen Städte. Ohne Angabe des Verfassers oder Herausgebers (vermutlich: Magistrat der Stadt Gleiwitz). Druck: P. Hill, Gleiwitz.

erträgen besteht annähernd das umgekehrte Verhältnis. Dort, bei den größeren Städten, kommen Beträge bis zu 17,80 M. auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin und 27,50 M. in Frankfurt vor, während auch die übrigen Beträge meist um 12, 13 und 14 M. schwanken; hier, in den oberschlesischen Städten, ist 10 M. das Maximum, und die Beträge gehen hinab bis auf 5 M.

II. Abschnitt:

Schleswig-Holstein.

Größeren Wert, weil genauere Angbaen machend, hat eine Arbeit, die im Auftrage von 12 Schleswig-Holsteinischen Städten von der Stadt Flensburg verfaßt und (am 22. Juni 1912) an das Abgeordnetenhaus gerichtet ist, mit der Absicht, eine andere gesetzliche Regelung der staatlichen Leistungen für die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen anzuregen. — Der Schulaufwand wird hier nach persönlichen und sächlichen Ausgaben unterschieden. An persönlichen Ausgaben weisen besonders Husum, Elmshorn, Itzehoe, Flensburg und Kiel hohe Beträge auf; doch ist zu beachten, daß Husum, Itzehoe und Flensburg verhältnismäßig die meisten Schulkinder haben: 17,18; 16,59 und 15,73 auf je 100 Einwohner. Mit Ausgaben aller Art für Schulbauten sind hoch belastet: wieder Husum und Itzehoe, und Wandsbeck, Flensburg und Altona; mit den laufenden sächlichen Ausgaben: Husum, Elmshorn, Rendsburg und Flensburg. Die Schullasten sind also auch nach ihrer Art, abgesehen von der Zahl der Schulkinder, verschieden verteilt. Geben die einen Gemeinden mehr für Lehrkräfte aus, so die anderen mehr für Bauten und die Dritten mehr für Reinigung, Beleuchtung, Schuldiener, Lehrmittel usw. Als Betriebsgemeinde müssen auf Grund von § 53 KAG.[72]) einen Zuschuß an Wohngemeinden zahlen: Elmshorn, Neumünster und Flensburg. Es möge beachtet werden, daß die eigene Schulkinderzahl dieser Gemeinden (33,77; 12,32; 15,73) durchaus nicht gering ist, und daß gerade diese Gemeinden zu den 6 von 12 Städten gehören, bei denen die von der Stadtkasse aufzubringenden Volksschullasten die Höhe des Staatseinkommensteuersolls übersteigen. — Rechnet man zu den Volksschullasten die Lasten für die Mittelschulen hinzu, welche in der uns vorliegenden Arbeit außerdem noch angegeben sind, so tritt zu den Gemeinden mit beträchtlichem persönlichem und sächlichem Schulaufwand auch die Stadt Neumünster. Die Frage allerdings, ob nicht nur

[72]) Vgl. unten S. 94.

die Volksschullasten, sondern auch die Aufwendungen für die Mittelschulen und gar für die höheren Schulen zu berücksichtigen seien, wird von vielen heftig bestritten. So heißt es in einem Aufsatz: „Lehrerbesoldungskassen als Mittel zur Erleichterung der Volksschullasten", der aus den Kreisen der Landlehrer oder der Landgemeindebeamten herrührt:[73]) In manchen Landgemeinden betragen die Volksschullasten bis zu 100 v. H. aller Staatsteuern, während sie in den Städten durchweg auch nicht annähernd diese Höhe erreichen. Daneben ist zu berücksichtigen, daß der Staat auch noch für Unterhaltung der höheren Schulen ganz bedeutende Aufwendungen macht, und daß diese höheren Schulen den Stadtbewohnern weitaus mehr von Vorteil sind als den Landbewohnern, da es für den Landmann mit manchen Geldausgaben und Schwierigkeiten, die für den Städter nicht vorhanden sind, verknüpft ist, wenn er seinen Kindern den Besuch einer höheren Schule ermöglichen will. In der Stadt kann ein Hausvater mit einem Einkommen von etwa 3000—4000 M. seine drei Jungen eine höhere Schule besuchen lassen. Dem Landbewohner mit demselben Einkommen ist das nicht möglich; er hat neben den allgemeinen Aufwendungen — das Schuldgeld ist für Auswärtige in der Regel sogar noch höher als für Einheimische — mit den Pensionsgeldern für die Unterbringung der Kinder in der Stadt zu rechnen." Was die Bemerkung betrifft, daß der Staat für die höheren Schulen bedeutende Aufwendungen mache, so ist zu entgegnen, daß nur knapp ¼ der Kosten der höheren Schulen für die männliche Jugend (für die weibliche Jugend bestehen sehr viel Privatschulen, so daß hier eine Prüfung der Frage völlig unmöglich ist) vom Staate aufgebracht werden, knapp ¾ dagegen von den Gemeinden, während der Rest aus eigenem Vermögen und Stiftungen bestritten wird. Da nur größere Gemeinden eigene höhere Schulen unterhalten können, dürfte ein nicht geringer Teil der für das höhere Schulwesen verwendeten staatlichen Mittel gerade auf Kleinstädte entfallen, deren höhere Schulen den umwohnenden Landbewohnern in gleicher Weise wie den Städtern zugute kommen. Der Verfasser des zitierten Aufsatzes hätte seine Vermutungen über finanzielle Bevorzugung der Städter nicht aussprechen dürfen, ohne sie mittels einiger dafür sprechender Zahlen glaubhaft zu machen. Außerdem beweist seine Behauptung gar nichts, da diese Beträge nur einem beschränkten Teil zugute kommen, welcher in keiner Schulstatistik mitgezählt wird. Mitgezählt werden nicht einmal die-

[73]) Die Landgemeinde, Jahrgang 1912 S. 297.

Tabelle III. **Steuerkraft und Schulverhältnisse**

Ort	Mittlere Bevölkerung 1911	Auf 100 v. H. zurückgeführt. rechnungsmäßiges Soll der drei Gemeindesteuern 1911	Schulpflichtige Kinder auf 1000 Einwohner 1. 12. 10.	Zahl der Schulkinder auf 1000 Einwohner			Ausgaben fü auf den Kopf	
				Volksschulen	höhere Schulen	überhaupt	der Bevölkerung	des Schüler
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. Berlin	2 070 000	32,04	125	109	11	120	12,23	112,50
2. Charlottenburg	313 000	38,64	114	81	25	106	10,36	128,26
3. Spandau	89 000	11,80	—	110	18	128	9,78	88,77
4. Grunewald	5 600	204,64	113	43	82	125	10,75	251,98
5. Schmargendorf	7 700	31,35	141	96	25	121	8,28	86,16
6. Wilmersdorf	117 000	39,62	110	59	45	104	8,60	145,52
7. Schöneberg	175 000	28,31	110	73	30	103	9,40	128,48
8. Friedenau	37 800	28,59	117	60	50	110	6,74	112,71
9. Steglitz	68 000	21,79	125	74	41	115	9,31	126,07
10. Dahlem	3 900	125 51	150	26	133	159	4,01	156,52
11. Zehlendorf	17 600	38,25	—	73	66	139	8,85	120,80
12. Lichterfelde	43 500	26,02	132	82	49	131	8,01	97,71
13. Lankwitz	10 100	21,05	138	97	48	145	10,89	112,06
14. Mariendorf	16 900	21,10	141	106	17	123	10,99	103,45
15. Tempelhof	23 300	22,09	131	90	27	117	12,27	135,38
Westliche Vororte	928 400	32,38	116	78	33	111	9,56	121,76
16. Britz	12 000	13,87	162	143	—	143	13,88	96,87
17. Neukölln	248 000	11,19	150	131	14	145	9,79	74,95
18. Treptow	26 700	24,31	129	101	4	105	11,37	113,07
19. Johannisthal	4 100	12,03	—	150	—	150	8,03	53,44
20. Cöpenick	30 800	12,78	—	141	27	168	11,47	81,47
21. Niederschöneweide	7 800	21,27	—	120	—	120	10,89	90,67
22. Oberschöneweide	23 300	21,42	185	162	22	184	16,63	102,52
23. Stralau	4 500	21,80	146	118	—	118	9,79	82,82
24. Rummelsburg	52 000	12,24	145	122	35	157	13,24	108,60
25. Lichtenberg	85 000	12,79	152	135	11	146	11,98	88,61
26. Friedrichsfelde	20 300	17,28	—	113	—	113	10,44	92,12
27. Hohenschönhausen	5 800	15,17	—	130	—	130	8,28	63,88
28. Weißensee	44 000	12,08	162	137	14	151	13,18	96,23
29. Heinersdorf	900	21,08	183	134	—	134	13,63	101,40
30. Pankow	48 500	17,38	154	116	43	159	12,36	106,59
31. Niederschönhausen	16 700	14,29	—	112	22	134	11,39	101,31
32. Reinickendorf	36 300	13,75	155	138	9	147	12,28	89,1
33. Tegel	17 600	23,12	143	142	34	176	15,94	112,0
Oestliche Vororte	684 300	13,88	152	130	17	147	11,51	88,4
Groß-Berlin	3 682 700	28,75	127	105	18	123	11,42	108,7

in 33 Gemeinden Groß-Berlins.

Volksschulen: in Proz. des auf 100 v. H. zurückgeführten rechnungsmäßigen Solls der Gemeindeeinkommenst.	Ausgaben für höhere Schulen: auf den Kopf der Bevölkerung	Ausgaben für höhere Schulen: auf den Kopf des Schülers	Ausgaben für höhere Schulen: in Proz des auf 100 v H. zurückgeführten rechnungsmäßigen Solls der Gemeindeeinkommenst.	Schullasten überhaupt: auf den Kopf der Bevölkerung	Schullasten überhaupt: auf den Kopf des Schülers	Schullasten überhaupt: in Proz. des auf 100 v. H. zurückgeführten rechnungsmäßigen Solls der Gemeindeeinkommenst.
10	11	12	13	14	15	16
62,39	2,45	215,99	12,51	14,68	122,28	74,90
36,05	5,16	203,70	17,93	15,52	146,25	53,98
158,90	1,68	94,47	27,32	11,46	89,69	186,24
5,86	37,06	451,17	20,18	47,81	383,07	26,04
39,91	5,54	224,55	26,70	13,82	114,43	66,61
29,82	8,41	188,80	29,16	17,01	164,12	58,98
51,50	6,47	214,53	35,47	15,87	153,61	86,97
35,22	12,50	248,03	65,34	19,24	174,60	100,56
63,67	8,15	200,45	55,71	17,46	152,47	119,38
4,46	23,39	175,06	25,99	27,40	172,07	30,45
30,36	11,77	177,77	40,35	20,62	147,84	70,71
41,66	8,10	165,62	42,13	16,11	123,09	83,79
72,54	11,00	230,46	73,22	21,89	151,04	145,76
81,03	6,50	397,89	47,92	17,49	142,69	128,95
90,56	7,77	291,14	57,25	20,04	170,92	147,91
41,46	6,69	203,64	28,99	16,25	145,90	70,45
156,26	—	—	—	13,88	96,87	156,26
159,61	1,94	136,45	31,60	11,73	80,98	191,21
70,05	2,15	493,92	13,21	13,52	128,83	83,26
101,84	—	—	—	8,03	53,44	101,84
147,22	4,84	178,65	62,17	16,31	97,16	209,39
84,62	—	—	—	10,89	90,67	84,62
120,42	3,72	167,87	26,92	20,35	110,37	147,34
76,94	—	—	—	9,79	82,82	76,94
178,34	6,11	176,25	82,32	19,35	123,63	260,66
152,06	2,22	202,84	28,10	14,20	97,15	180,16
93,07	—	—	—	10,44	92,12	93,07
110,36	—	—	—	8,28	63,88	110,36
181,54	0,99	68,77	13,61	14,17	93,92	195,15
101,25	—	—	—	13,63	101,40	101,25
108,76	5,69	133,11	50,04	18,05	113,73	158,80
126,10	0,57	26,38	6,37	11,96	89,15	132,47
148,78	2,23	238,47	27,05	14,51	98,69	175,83
96,73	5,68	168,92	34,48	21,62	122,91	131,21
136,66	2,62	152,70	31,05	14,13	95,93	167,71
62,09	3,55	198,97	19,30	14,97	121,81	81,39

jenigen Kinder, welche aus Mitteln der Gemeinde unterhaltene höhere Schulen besuchen, die also den Gemeinden stärker zur Last fallen als jeder einzelne Volksschüler, in jedem Fall aber die Unterhaltungskosten eines Volksschülers verursachen würden. Es scheint uns daher berechtigt, in Fällen, in denen Gemeinden ähnlichen Charakters oder eines einheitlichen wirtschaftlichen Gebietes zu vergleichen sind, die Schullasten für mittlere und höhere Schulen miteinzubeziehen. Zu berücksichtigen wird allerdings nicht selten die Frage sein, ob die Schaffung von höheren Schulen einem Bedürfnis entspricht. — An den von uns betrachteten schleswig-holsteinischen Städten zeigt sich die Tatsache, daß die Zahl der Volksschulkinder selbst bei Städten ähnlicher sozialer Struktur sehr verschieden sein kann: auf Husum mit 17,18, Itzehoe mit 16,59 und Flensburg mit 15,73 folgen Heide mit 15,38, Elmshorn mit 13,77, Hadersleben mit 13,60, Rendsburg mit 12,55, Neumünster mit 12,32, Schleswig mit 12,10, Wandsbek mit 11,89, Kiel mit 10,86 und Altona mit 10,67. Anders gestaltet sich die Reihenfolge bei Hinzurechnung der Mittelschüler: Husum 17,18, Itzehoe 16,59, Neumünster 16,46, Flensburg 15,73, Heide 15,38, Hadersleben 15,38, Elmshorn 13,77, Wandsbek 13,76, Rendsburg 13,65, Kiel 13,59, Altona 13,18 und Schleswig 13,10. Endlich zur Vergleichsschätzung die Reihenfolge nach dem Steuersoll: Auf den Kopf der Bevölkerung kamen in Husum 12,08 M., Altona 11,15, Heide 9,81, Kiel 9,65, Elmshorn 8,51, Flensburg 8,41, Wandsbek 7,99, Neumünster 7,82, Schleswig 7,80, Itzehoe 7,59, Rendsburg 7,04, Hadersleben 5,63. Daraus kann abgeleitet werden, daß hier die Schullasten nicht in den kleinsten Gemeinden am drückendsten sind. Husum und Heide, die beiden kleinsten, stehen verhältnismäßig gut (trotz hoher Kinderzahl in Husum). Unter den mittleren steht Hadersleben sehr ungünstig da, Schleswig sehr günstig. Die größeren, Neumünster, Wandsbek und Flensburg, stehen wieder ungünstig, die größten, Altona und Kiel, günstig da.

III. Abschnitt:

Westfalen-Rheinland.

I. Westfälische Großstädte.

Ueber „die Schulausgaben der drei Großstädte der Provinz Westfalen im Jahre 1910 nach den Voranschlägen“ hat A. Bartram-Bochum eine sehr lehrreiche Arbeit[74]) verfaßt, in der er

[74]) Schulstatistische Blätter IX 1911 (Beilage zur Pädagogischen Zeitung) Nr. 11 S. 128.

nicht nur den Aufwand für die Volksschulen, sondern den Aufwand für das gesamte Unterrichtswesen behandelt, und nicht nur die mittleren und höheren Schulen, sondern auch die verschiedenen Fortbildungsschulen. Daraus kann man ersehen, welche Rolle das Unterrichtswesen und im besonderen das Volksschulwesen im städtischen Haushalt spielt. Für das Unterrichtswesen verwenden: Dortmund 20,97, Gelsenkirchen 66,69, Bochum 28,57 v. H. ihrer Gesamtausgaben; für das Volksschulwesen im besonderen: Dortmund 15,76, Gelsenkirchen 23,73, Bochum 23,21. Dagegen erhält man, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, andere Zahlenverhältnisse: Für das gesamte Unterrichtswesen: Dortmund 17,35, Gelsenkirchen 13,97, Bochum 15,18; für das Volksschulwesen: Dortmund 12,86, Gelsenkirchen 12,35, Bochum 12,33. Hier also fast völlige Gleichheit der drei Gemeinden, während der Posten: Volksschulwesen in jedem der Haushalte eine andere Rolle spielt. Auch die Leistungen sind völlig verschieden. Der Etat balanziert in Einnahme und Ausgabe in Dortmund mit 3 205 500 M., in Gelsenkirchen mit 2 585 600 M., in Bochum mit 1 895 000 M. „Dortmund hatte 1910 = 35 310 (Hilfsschulen einschließlich 210), Gelsenkirchen 33 895, Bochum 23 888 Volksschulkinder. Die Kosten für ein Volksschulkind betrugen in Dortmund 75,60 M., in Gelsenkirchen 76 M., in Bochum 64 M. Die Kosten für den höheren Schüler sind natürlich bedeutend höher, z. B. in Dortmund durchschnittlich 200—300 M., in Bochum 100—200 M. Dortmund besitzt eine Waldschule, die 1910 = 150, 1911 = 200 Schüler zählte. Bei einem System in Dortmund (Augustaschule) ist der Arbeitsunterricht auf allen Stufen durchgeführt. Seit 1911 besitzt die Stadt auch eine Schulzahnklinik, zu der sie 2000 M. Zuschuß zahlt. In allen drei Städten sind Mittel in den Etat eingestellt für den Handfertigkeits-, den Schwimm- und Haushaltungsunterricht. Auch das Schularztsystem fängt langsam an, sich einzubürgern. In Bochum sind dafür 120 000 M. eingesetzt."

II. Rheinisch-westfälische Industriegemeinden.

Weil sie den ständig ansteigenden Volksschulgemeinden nicht mehr gewachsen waren, haben 62 Gemeinden des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes,[75]) und zwar alle diejenigen, welche 25 und mehr Schulstellen haben, unter Führung des Magistrats

[75]) Die Denkschrift spricht von 63 Gemeinden, die Statistik führt nur 62 auf. Auch sonst haben wir die Angaben der Denkschrift an der Hand der Statistik berichtigt und ergänzt.

in Herne (am 20. Februar 1912) eine Eingabe an den Kultusminister und den Finanzminister gerichtet mit der Bitte um Entlastung von dem Druck übermäßigen Volksschulaufwandes. In der Begründung, die sie einer sehr umfangreichen und wertvollen Statistik beigaben, führten sie aus, daß mit dem Anwachsen der Bevölkerung die steuerliche Belastung der Industriegemeinden gestiegen sei, weil der notwendige Volksschulaufwand schneller wüchse als die Steuerkraft. Es wurden 1912 in 34 von den 62 Gemeinden 220—290 v. H., in 19 Gemeinden 200—220 v. H. und nur in 9 Gemeinden weniger als 200 v. H. der staatlichen Einkommensteuer als Gemeindeeinkommensteuer erhoben. Die Grund- und Gebäudesteuer betrug in vielen Gemeinden noch mehr vom Hundert der staatlichen Veranlagung, im Maximum 291,44 v. H.; die Gewerbesteuer, hier von den Großbetrieben meist in Form der Kopfsteuer erhoben, ging sogar bis auf 1109,66; 1162,95; 1184,86; 2417,71 v. H. der staatlichen Veranlagung. 1910 betrugen die kommunalen Volksschullasten in 34 Gemeinden 150—240 v. H. des Einkommensteuersolls, in nur 4 Gemeinden weniger als 100 v. H., 1911 ebenso in 36 Gemeinden 150—236 v. H., in nur 2 Gemeinden weniger als 100 v. H. Die durchschnittliche Belastung sämtlicher Gemeinden betrug 1910 132,6 v. H. gegen 87,4 v. H. im Jahre 1900. Beim Erlaß des Kommunalabgabengesetzes sei von der Regierung der Grundsatz aufgestellt worden, daß höchstens 100 v. H. des Einkommensteuersolls zur Deckung der Volksschullasten herangezogen werden sollten. Werde dieser Grundsatz heute noch als richtig anerkannt, so seien von den 62 Gemeinden 60 überlastet. Ferner betrug 1910 die Volksschullast in 34 Gemeinden 100—165 v. H. des Gesamtsteuersolls, und fiel nur in 9 Gemeinden unter 80 v. H.; ebenso 1911 in 39 Gemeinden 100—157 v. H. und in nur in 8 Gemeinden weniger als 80 v. H. Die Gründe dieser Ueberlastung sucht die Denkschrift in der großen Schulkinderzahl und in der schwachen Steuerkraft der Industriegemeinden. Während man in Preußen als normal vielleicht 15 Volksschulkinder auf 100 Einwohner rechnen könne (der Durchschnitt betrug tatsächlich jedoch 16!) stieg diese Zahl im Jahre 1910 in 37 von den 62 Gemeinden auf 20—24,13 v. H., im Jahre 1911 in 40 Gemeinden auf 20—26 v. H., und die Zahl 15 wurde in allen Fällen überschritten. Durchschnittlich entfielen im Jahre 1910 auf 100 Einwohner in den 62 Gemeinden 18,85 Schulkinder gegen 16,83 im Jahre 1900. — An Gemeindeeinkommensteuer kamen 1910 durchschnittlich auf den Einwohner 8,49 M., an Gesamtsteuern 12,28 M.; 1900: 8,00 und 11,36 M. Demgegenüber sind auch

die kommunalen Volksschullasten um so mehr gewachsen, von 35,70 auf 53,00 M. auf den Kopf des Schulkindes in dem Zeitraum von 1900—1910. Die der Eingabe beigefügte Statistik zeigt auch für die Jahre 1910 und 1911 in rund ¾ der Gemeinden ein Anwachsen der Schulkinderzahl auf 100 Einwohner. Dafür ist der jährliche Zuschuß der Gemeinde pro Schüler in fast der Hälfte der Gemeinden zurückgegangen, in 1/6 der Gemeinden wohl hauptsächlich deshalb gewachsen, weil die Schulkinderzahl im Verhältnis zur Zahl der Einwohner zurückgegangen ist. Die Tatsache allerdings, daß in 4 Fällen der jährliche Zuschuß der Gemeinde erheblich zurückgegangen ist, während auch die Schulkinderzahl auf 100 Einwohner, zum Teil auch absolut, sich vermindert hat, läßt darauf schließen, daß unter die Volksschullasten nicht nur die laufenden Schulunterhaltungskosten, sondern auch die in ihrem jährlichen Betrage sehr schwankenden Baukosten gerechnet sind.

IV. Abschnitt:

Groß-Berlin.

Wohl am heißesten umstritten ist die Frage der Schullastenverteilung im Gebiete Groß-Berlins, das bei seiner wirtschaftlichen Einheit doch eine Fülle interessanter Beispiele der Verschiedenheit in finanztechnischer Hinsicht bietet. Oft genug sind daher hierüber statistische Bearbeitungen versucht worden.

I. Bürgermeister Schmiedigen-Britz.

Es liegt uns zuerst vor eine Umfrage des Bürgermeisters Schmiedigen-Britz,[76]) welche bei Gelegenheit der Beratungen des Zweckverbandsgesetzes veröffentlicht wurde und den Zustand von 1909 in den Großstädten, in 9 Vororten im Kreise Niederbarnim und 9 Vororten im Kreise Teltow vergleicht. In den Großstädten kommen danach auf 100 Einwohner in Wilmersdorf, Schöneberg und Charlottenburg: 6,1; 7,8 und 8,7 Schüler; in Berlin, Neukölln und Lichtenberg: 11,2, 13,6 und 14,1 Schüler. Von den Personalsteuern gehen auf kommunale Schullasten in Wilmersdorf, Schöneberg und Charlottenburg: 12 v. H., 30 v. H. und 23 v. H.; in Berlin, Neukölln und Lichtenberg: 55 v. H., 143 v. H. und 150 v. H. Für den einzelnen Schüler werden aufgewendet in Wilmersdorf, Schöneberg und Charlottenburg: 88,97; 111,64 und 124,71 M.; in

[76]) Zitiert nach „Berliner Lokal-Anzeiger“ vom 7. April 1911, abends.

Berlin, Neukölln und Lichtenberg: 97,30; 73,49 und 72,49 M. Der Unterschied der Gemeinden nach der sozialen Stufe ihrer Bewohner tritt hier klar zutage: den Arbeiterstädten Neukölln und Lichtenberg stehen die Städte des Reichtums und der Wohlhabenheit Wilmersdorf, Schöneberg und Charlottenburg (wenigstens in seinen größten Teilen) gegenüber. Aus demselben Grunde ergeben die Vororte im Kreise Teltow ein günstigeres Bild als die im Kreise Niederbarnim. Die Schülerzahl auf 100 Einwohner beträgt in Teltow 8,7, in Niederbarnim 13,4. Von den Personalsteuern gehen auf Schulkosten 34 v. H. und 135 v. H. Für den einzelnen Volksschüler werden verwendet 97 M. und 88 M. Krasser noch werden die Unterschiede, wenn man einteilt in westliche, südliche, östliche und nördliche Vororte.

Gegen diese Statistik veröffentlichte der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Charlottenburg ein Gutachten, in dem er auf die folgenden Mängel hinwies:[77])

1. Einige Gemeinden gaben die Zahlen auf Grund der Rechnungsabschlüsse für 1908, die andern auf Grund des Etats für 1910.

2. Es erscheint bedenklich, die Zahlen eines einzigen Jahres zu vergleichen.

3. Der schwerste Fehler: Als Maßstab für die Steuerkraft der Gemeinden ist gewählt worden der Istbetrag der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer. Die Ergänzungssteuer ist von vornherein auszuscheiden und statt der Staatseinkommensteuer ist die Gemeindeeinkommensteuer zu wählen. Beispiel: „Das Aufkommen an Staatseinkommensteuer betrug im Jahre 1909 auf den Kopf der Bevölkerung in Berlin 15,43 M., in Charlottenburg 32,63 M., die Spannung also 17,20 M. Das Aufkommen an Gemeindeeinkommensteuer im Jahre 1909 beträgt in Berlin pro Kopf der Bevölkerung 18,71 M., in Charlottenburg 26,68 M., die Spannung mithin nur 7,97 M.“

4. „Ein weiterer schwerer Fehler der Britzer Statistik liegt darin, daß sie die Zuschüsse der Gemeinden für das Volksschulwesen vergleicht, ohne zu berücksichtigen, daß diese Zuschüsse nach ganz verschiedenen Grundsätzen bearbeitet sind. In den Zahlen für Charlottenburg sind mit eingerechnet der Mietwert der Schulgrundstücke und die Abnützung des Schulinventars, während die meisten Gemeinden diese Ausgaben nicht miteingerechnet haben. Es sind somit Zahlen verglichen worden, die

[77]) Vgl. Schulstatistische Blätter IX (1911) Nr. 8 S. 95.

überhaupt nicht vergleichbar sind. Wir haben seinerzeit bei der Beantwortung der Rundfrage den Gemeindevorstand zu Britz ausdrücklich auf diese Bedenken aufmerksam gemacht.

Wenn in den Erläuterungen zu der Britzer Statistik gesagt wird, „bisweilen begreift die Etatssumme die Tilgung und Verzinsung ein, bisweilen nicht u. a. m. Wenn die umstehende Zusammenstellung deshalb auch in geringfügigen Einzelheiten nicht ganz präzise sein wird, so genügt sie doch vollständig, um ein brauchbares und anschauliches Gesamtbild vorzuführen," so bedeutet das eine grobe Unterschätzung der Fehlerquelle. Wenn man z. B. für Charlottenburg die Summe für Mietwert und Verzinsung ausschaltet, so beträgt der Zuschuß zu den Kosten des Gemeindeschulwesens in Charlottenburg 1909 auf den Kopf des Schülers nicht 124,71 M., sondern nur 112,63 M. Wir haben Grund, anzunehmen, daß die meisten anderen Gemeinden bei der Berechnung des Zuschusses für das Gemeindeschulwesen Mietwert der Schulgrundstücke und Tilgung des Inventars nicht in Ansatz gebracht haben. Somit verringert sich der Unterschied der Aufwendungen für den einzelnen Schüler in Charlottenburg und den anderen Berliner Vorortgemeinden ganz erheblich.

Die oben festgestellten Fehler der Britzer Statistik sind so schwerwiegend, daß wir den Britzer Zahlen eine Beweiskraft nicht zumessen können, sie im Gegenteil für irreführend halten."

Nicht so sehr um der Vollständigkeit willen ist die Britzer Statistik und ihre Kritisierung an dieser Stelle angeführt worden, sondern sie möge uns eine Warnung sein, die uns vor ähnlichen Fehlern bewahrt.

II. Petition Weißensee usw.

Unter den mehreren Petitionen, die zum Zweckverbandsgesetz an den preußischen Landtag gerichtet worden sind, führen wir nur noch die der Gemeinden Weißensee, Hohenschönhausen und Heinersdorf (vom 2. Februar 1911) nebst der Ergänzungspetition der Stadt Cöpenick (vom 14. Februar 1911) an, denen eine umfangreiche Statistik über 38 Gemeinden Groß-Berlins im Jahre 1909 anlag. Der Fehler der Vergleichung mit einem falschen Steuermaßstabe ist hier vermieden, ob auch die Fehler einer Erhebung von zeitlich auseinanderfallenden Angaben, läßt sich nicht ersehen. Zu bemerken ist, daß manche der Zahlen nicht unerheblich von den aus anderen Quellen geschöpften, abweichen, also solange wir sie nicht nachprüfen können, zu Zweifeln berechtigen. Daher gehen wir auf diese Statistik nur in ihrem Eigentümlichen ein. Vorgeschlagen wird hier, dem zu

schaffenden Verband Groß-Berlin oder einem Teil von ihm eine Gemeinlast für das Volksschulwesen aufzuerlegen, die bei einer Gesamtschulkinderzahl von 372 694 (durchgeführt ist die Berechrechnung für 38 Gemeinden) und einem Einheitssatze von 50 M. für das Volksschulkind auf 18 634 700 M. zu bemessen sei. Aufzubringen wäre diese Gemeinlast nach Maßgabe des Staatssteuersolls, wie es der Kommunalbesteuerung zugrunde liegt, zu verteilen nach Maßgabe der Schulkinderzahl mit einem Einheitssatze von 50 M. Dadurch wäre nach den Angaben der Petition folgender Ausgleich zustande gekommen:

a) Es hätten weniger, als sie eingezahlt hatten, zurückerhalten (mit Angabe der Volkschullasten in Prozenten des kommunalsteuerpflichtigen Staatssteuersolls vor und nach dem Ausgleich. Die Reihenfolge der Gemeinden ist nach ihrer Größe geordnet):

1.	Berlin	34,50	35,80
2.	Charlottenburg	30,38	38,35
4.	Schöneberg	31,86	36,91
5.	Wilmersdorf	20,89	31,26
7.	Steglitz	37,17	37,38
8.	Lichterfelde	30,96	32,84
9.	Friedenau	26,20	32,30
13.	Zehlendorf	28,15	34,77
19.	Grunewald	6,00	23,66
21.	Wannsee	15,11	27,70
22.	Dahlem	8,30	23,91

b) Es hätten mehr, als sie eingezahlt hatten, zurückerhalten:

3.	Neukölln	76,86	39,24
6.	Lichtenberg	83,95	44,65
10.	Cöpenick	85,65	55,39
11.	Treptow	49,37	45,55
12.	Tempelhof	47,68	43,85
14.	Mariendorf	41,36	35,29
15.	Britz	94,08	43,51
16.	Lankwitz	58,45	47,13
17.	Schmargendorf	38,59	36,32
18.	Nieder-Schöneweide	37,47	31,96
20.	Johannistahl	85,98	28,51
23.	Rummelsburg	100,00	64,36
24.	Weißensee	94,79	47,15
25.	Pankow	73,07	49,66

26. Reinickendorf	90,71	56,02
27. Ober-Schöneweide . . .	74,65	57,15
28. Friedrichsfelde	61,77	39,12
29. Tegel	83,68	72,89
30. Niederschönhausen . . .	73,47	48,94
31. Wittenau	72,57	37,22
32. Rosenthal	91,89	61,11
33. Hermsdorf	74,65	43,47
34. Buchholz	97,78	31,17
35. Stralau	50,96	40,21
36. Lübars	48,29	30,00
37. Hohenschönhausen . . .	54,52	30,10
38. Heinersdorf	65,81	41,16

III. Statistische Monatsberichte.

Aus den amtlichen statistischen Nachweisungen, die die städtischen statistischen Aemter Groß-Berlins gemeinsam veröffentlichen,[78]) und dem Lehrerverzeichnis für die Provinz Brandenburg[79]) hat A. Söhring-Friedrichshagen für 44 Groß-Berliner Gemeinden Material zusammengestellt und bearbeitet.[80]) Er kommt zu dem Ergebnis, daß „man aus dem Verhältnis der Volksschülerzahl zur Einwohnerzahl unbedingt den Schluß auf die soziale Lage des Ortes machen" dürfe. Ordne man nach diesem Prinzip, wie er es tut, die Groß-Berliner Gemeinden, so habe man am Anfang und am Schluß der Reihe, wenn man die Orte auf der Landkarte suche, „die beiden sozialen Pole des Einheitsgebietes Groß-Berlins in klarer Deutlichkeit vor sich." Durch die Tatsache allerdings, daß z. B. Lichtenberg, Weißensee, Neukölln, Cöpenick, Spandau, Boxhagen mittlere und höhere Schulen im Orte hätten, die auch Minderbemittelten den Besuch der höheren Schulen ermöglichen, kämen kleine Unstimmigkeiten in das Prinzip. Der Verfasser führt als auffallendes Beispiel Spandau an, „das am 1. Oktober 1911 das Lehrerseminar Berlin nebst Mittelschule aufgenommen hat. Am 1. Oktober 1910 hatte es rund 82 000 Einwohner und 11 000 Volksschüler = 130 Volksschüler auf 1000 Einwohner; am 1. Oktober 1911 dagegen 88 733 Einwohner und 11 012 Volksschüler = 125 auf 1000 Einwoher." Im wesentlichen

[78]) Groß-Berlin, Statistische Monatsberichte. 1911. Heft 1/2 Staatssteuern 1910. Heft 8/9 Einwohnerzahlen am 30. 9. 1911.

[79]) Jahrgang 1911: Volksschülerzahl am 1. 10. 1911.

[80]) Schulstatistische Blätter X 1912 Nr. 3 S. 33: Statistisches vom Volksschulwesen in Groß-Berlin.

aber entspricht die Reihenfolge der Gemeinden nach der verhältnismäßigen Volksschulkinderzahl der Reihenfolge nach den verhältnismäßigen Erträgen der Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer (die selbstverständlich hier, wo nicht die Volksschullasten damit in Beziehung gebracht werden, sondern wo die soziale oder wirtschaftliche Lage der Einwohner erfaßt werden soll, als Vergleichsmaßstab sehr wohl am Platze ist). Dagegen erhöhen, wie der Verfasser feststellt, nicht gerade diejenigen Gemeinden, welche verhältnismäßig stärker belastet sind, den Satz ihrer Gemeindeeinkommensteuer. Nicht ganz zutreffend ist jedoch die Behauptung, daß statistisch in bezug auf die Klassenbesetzung „jede" Paralleletät zur sozialen oder finanziellen Lage des Ortes aufhöre. Mag auch als beschämendes Beispiel das wohlhabende Lichterfelde mit 46,1 Schülern pro Klasse und als rühmliches Beispiel das wenig bemittelte Adlershof mit 41,7 Schülern pro Klasse vorhanden sein — die Regel zeigt doch, daß leider viele Gemeinden dem Zwang finanzieller Not nachgeben und die Volksschulklassen stärker besetzen müssen, als es die Pädagogen für ratsam halten.[81])

IV. Dr. Kühn-Ober-Schöneweide.

Anlaß zur Ausarbeitung von Denkschriften über die Verteilung der Volksschullasten gab wieder die Novelle zum Kommunalabgabengesetz im Jahre 1913. Ueber Groß-Berlin liegen uns zwei Umfragen vor. Zuerst eine Arbeit von dem Beigeordneten Dr. Kühn-Ober-Schöneweide,[82]) der bei 50 Gemeinden die voraussichtliche Wirkung des § 53 a. KAG. feststellte. Dieser Paragraph wollte die Möglichkeit der Schaffung von Schullastenausgleichsverbänden eröffnen und war, wie allgemein behauptet wurde, für Groß-Berlin im besonderen berechnet. Nicht aber sollten, wie die Petition Weißensee schon im Jahre 1911 vorschlug, die gesamten Volksschullasten der Verbandsgemeinden der Berechnung zugrunde gelegt werden, sondern nur ¼ des Gesamtbedarfs, der nach den drei letzten Rechnungsjahren ge-

[81]) Uebrigens untersucht der Verfasser nicht, ob etwa die niedrigeren Besetzungsziffern in kleineren Gemeinden durch nicht voll aufgefüllte obere Klassen verursacht werden. Die niedrigen Besetzungsziffern beweisen durchaus noch nichts für günstige Schulverhältnisse.

[82]) Vgl. Preuß. Verwaltungsblatt 1913/14 Heft 1 S. 1 u. „Groß-Berlin", Beilage zur „Vossischen Zeitung" Nr. 500 und 513 am 2. u. 9. Oktober 1913: „Volksschullastenausgleich in Groß-Berlin".

funden worden ist. Selbst die einheitliche Ausgleichung, wie sie von Weißensee vorgeschlagen wurde, hätte, das bewies uns die durchgeführte Berechnung, noch erhebliche Verschiedenheiten in der Belastung zwischen den wohlhabenden und den bedürftigen Gemeinden übriggelassen. Diesem Ausgleich aber, der nur ¼ des Aufwandes berücksichtigt, kann man von vornherein mit Zweifel begegnen. Dr. Kühn stellt nun fest: Einen baren Zuschuß würden leisten

Berlin	mit	645 710 M.
Charlottenburg	„	495 666 „
Wilmersdorf	„	308 390 „
Schöneberg	„	213 513 „
Grunewald	„	110 492 „
Friedenau	„	52 596 „
Zehlendorf	„	46 456 „
Lichterfelde	„	26 968 „
Dahlem	„	26 527 „
Wannsee	„	26 181 „
Steglitz	„	12 634 „
Schmargendorf	„	8 953 „

würden erhalten

Neukölln	mit	648 777 M.
Lichtenberg	„	357 014 „
Spandau	„	199 422 „
Weißensee	„	118 240 „
Reinickendorf	„	107 918 „
Cöpenick	„	85 853 „
Pankow	„	73 918 „
Ober-Schöneweide	„	63 136 „
Adlershof	„	36 427 „
Niederschönhausen	„	33 439 „
Britz	„	29 561 „
Friedrichsfelde	„	28 822 „
Tegel	„	25 861 „

„Für Neukölln bedeutet die Zuschußsumme über $^1/_6$ der Gesamtausgabe für Volksschulzwecke in 1913, für Lichtenberg über $^1/_6$, für Spandau fast $^1/_6$ und für Cöpenick gar $^1/_5$. Im übrigen ist der Durchschnitt $^1/_7$—$^1/_8$ dieser Ausgaben.“ — Auch für den Aufwand pro Schüler führt der Verfasser Zahlen an, so z. B. in Charlottenburg 167 M., Wilmersdorf 146 M., Grunewald 140 M., Schöneberg 130 M., Berlin 123 M., Tegel 111 M., Pankow 106 M., Ober-Schöneweide 100 M., Lichtenberg 97 M., Reinickendorf 82 M., Nieder-Schöneweide 75 M. und Neukölln 70 M. — Interessant ist,

was über den Einfluß der geplanten Regelung auf die Verhältnisse Ober-Schöneweides, das ja, als typische Arbeiter- und Industriegemeinde, unter dem gegenwärtigen Zustande ungünstig gestellt ist, gesagt wird. Der Zuschuß von 64 000 M., der auf Ober-Schöneweide entfallen würde, entspräche einer Entlastung der Einkommensteuerzuschläge von etwa 15—16 v. H., die gegenwärtigen 135 v. H. würden demnach auf 120 v. H. herabgemindert, welche aber immer noch genügen, um steuerkräftige Bewohner zu vertreiben oder Ansiedelungslustige fernzuhalten. Außerdem, was macht ein solcher Prozentsatz aus, wenn man bedenkt, daß im Jahre der Zuschuß für Volksschulzwecke das Staatssteuersoll

1907	266 470	322 785
1908	299 850	421 512
1909	343 400	466 122
1910	363 700	479 231
1911	391 200	505 880
1912	410 300	556 514
1913	448 525	620 000

betrugen; das will sagen, daß die Belastung mit Volksschulausgaben eine den Aufgaben entsprechende Kommunalpolitik seit längerem unmöglich machte? (Man beachte übrigens, daß die Inbeziehungsetzung mit dem Staatssteuersoll an dieser Stelle unzulässig ist!) Dr. Kühn lehnt infolgedessen die Regelung, die der § 53 a. KAG. vorschlug, ab. Wir werden an anderer Stelle auf die Bedeutung dieses Paragraphen einzugehen haben.

V. Dr. Büchner-Neukölln.

Die zweite der beiden oben erwähnten Arbeiten heißt: „Steuerkraft und Schulverhältnisse in 33 Gemeinden Groß-Berlins im Jahre 1911“[83]) und ist verfaßt von Dr. O. Büchner, dem Direktor des Statistischen Amts der Stadt Neukölln. Der Verfasser versucht zuerst, die Verschiedenheit der sozialen Struktur der Groß-Berliner Gemeinden an der Hand der Berufszählung von 1907 zu beleuchten, dadurch, daß er feststellt, daß auf je 1000 Einwohner in Berlin 508, in Charlottenburg 393, in Schöneberg 359, in Neukölln 655 Gesellen, Lehrlinge, Lohn- und Tagearbeiter nebst Angehörigen aus den 3 Berufsabteilungen A-C (Landwirtschaft, Industrie und Handel) entfallen, während es im Durchschnitt aller 42 Großstädte 499 auf 1000 sind. Besser aber als in dem Material der Berufsstatistik spiegele sich diese Ver-

[83]) Neukölln, Dez. 1913. Wir geben in Tabelle III einen Auszug aus dem statistischen Material dieser Arbeit.

schiedenartigkeit in den steuerlichen Verhältnissen der Groß-Berliner Gemeinden wieder. An der Einkommensteuer, die in Grunewald 183,63, in Dahlem 89,97, in Zehlendorf 29,17 usw., in Spandau dagegen 6,15 und in Neukölln 6,14 M. auf den Kopf der Bevölkerung betrug, ebenso an den Kopfquoten der Grund- und Gebäudesteuern (Spalte 3), weist er die Kluft nach, die in sozialer Hinsicht zwischen den westlichen und den östlichen Gemeinden besteht. Selbst die Gewerbesteuer, zwar von geringerer finanzieller Bedeutung, aber doch nicht selten angeführt als Ausgleich in industriellen Gemeinden gegenüber den Mindererträgen der übrigen Steuern, belief sich im Durchschnitt der westlichen Gemeinden auf 1,57, im Durchschnitt der östlichen Gemeinden auf nur 1,12 M. pro Kopf der Bevölkerung. Die Kopfquoten der 3 Steuern zusammen schwankten zwischen 204,64 M. in Grunewald und 11,19 M. in Neukölln. Die östlichen Gemeinden, so wie Dr. Büchner die Grenze zwischen den östlichen und westlichen Gemeinden zieht, reichen im Norden bis an die Havel (Charlottenburg ausgenommen) und im Süden bis einschließlich Neukölln und Britz. Dazu ist zu sagen, daß die Benennung östlich, westlich irreführend sein kann und die Benennung nordöstlich, südwestlich angemessener wäre. Im übrigen enstpricht aber diese Grenze gar nicht einer wirklichen Grenze. Aus dem Rahmen der übrigen „westlichen" Gemeinden fällt stets Spandau auf der einen Seite heraus, auf der anderen Seite nähern sich Tempelhof und Mariendorf, ja selbst Lankwitz der sozialen Struktur von Britz und Neukölln sehr an. Wir sehen daher keinen Grund, warum der Verfasser nicht die Grenzen sowohl im Nordwesten wie im Süden weiter nach Südwesten verschoben und so die südwestlichen Gemeinden, Charlottenburg eingeschlossen, die ein fast völlig einheitliches Gepräge haben, sämtlichen übrigen Gemeinden gegenübergestellt hat. Dann fällt allerdings immer noch Treptow aus dem Rahmen der östlichen Gemeinden heraus. Diese Gemeinde bildet aber in sozialer Beziehung gewissermaßen eine Insel zwischen den ärmeren Gemeinden und gliedert sich enger an Berlin an. Dieses ihres steuerkräftigeren Charakters wegen ist ihr ja auch bekanntlich vom Provinzialverband die Eingemeindung nach Berlin verweigert worden. — Der Verfasser führt dann weiter aus, daß die Gemeindeverwaltungen besonders im Osten Berlins in große finanztechnische Schwierigkeiten geraten; sie wollen die Steuerzuschläge wegen der Konkurrenz der anderen Gemeinden so lange als möglich nicht erhöhen; denn sie müssen befürchten, daß dann auch die letzten steuerkräftigeren Einwohner, die trotz der geringeren Leistungen der Gemeinde

noch geblieben sind, vertrieben würden. Dies sei um so schwieriger, als der geringeren Steuerleistung außerdem noch eine höhere Belastung der östlichen Gemeinden gegenüberstände. Da sei vor allem die Belastung mit Schulunterhaltungskosten. Vergleicht man den Anteil der 6—14jährigen, das heißt also der Schulpflichtigen, an der Bevölkerung in den verschiedenen Gemeinden (Spalte 4), so fallen ganz deutlich diejenigen Gemeinden, zu welchen Arbeiter- und Mittelstandsbevölkerung gehört, durch höhere Zahlen aus der Reihe der übrigen heraus. Eine Ausnahme, über deren Ursache wir leider in der Denkschrift nicht aufgeklärt werden, macht allein Dahlem mit einer Zahl von 150 schulpflichtigen Kindern auf 1000 Einwohner. Wir vermuten, daß die Ursache dieser sehr hohen Ziffer in einem Pensionat oder Alumnat, das auf Dahlemer Gebiet belegen ist, zu suchen ist. — Dieser Unterschied zwischen östlichen und westlichen, zwischen ärmeren und reicheren Gemeinden tritt noch mehr bei der Zahl der Volksschulkinder zutage (Spalte 5). Da nun aber hinwiederum die reicheren Gemeinden auch einen größeren Betrag auf den einzelnen Volksschüler aufwenden (Spalte 9) — sie machen hier von den ihnen reichlicher fließenden Mitteln einen guten Gebrauch —, wird dieser Unterschied zu einem, wenn auch geringen, Teil wieder ausgeglichen. Selbst wenn man die Ausgaben für Volksschulzwecke auf den Kopf der Bevölkerung berechnet (Spalte 8), ist der Betrag in den ärmeren Gemeinden doch durchweg höher als in den reicheren. Besonders Dahlem, das uns zufolge einer unverhältnismäßig hohen Zahl von schulpflichtigen Kindern aufgefallen war, fällt jetzt infolge eines unverhältnismäßig niedrigen Betrages, den es für Volksschulzwecke verwendet, auf, obwohl es auf jedes Volksschulkind die sehr beträchtliche Summe von 156,52 M. verwendet. Die Ursache ist, daß Dahlems Kinder zum weitaus größten Teil die höhere Schule besuchen. In bezug auf die höheren Schulen ist aber das Verhältnis der westlichen und östlichen Gemeinden gerade umgekehrt wie in bezug auf die Volksschulen (Spalte 6). Bei der Zahl der die höhere Schule besuchenden Kinder fällt Dahlem infolge einer ganz unvergleichlich hohen Verhältniszahl der Schüler gegenüber der Gesamtbevölkerung auf, und wir können uns diese Tatsache wirklich nur mit dem Bestehen des erwähnten Alumnates erklären, das bei der kleinen Zahl von 3½ Tausend Einwohnern Dahlems, wenn es nur 35 Insassen hätte, die auf 1000 Einwohner bezogene Schülerzahl schon um 10 erhöht. Ferner fällt Berlin auf infolge einer sehr niedrigen Zahl von höheren Schülern, und die Denkschrift führt das mit Recht zurück

auf die in Berlin bestehenden königlichen Schulen. (Die Statistik der Denkschrift umfaßt nur das kommunale Schulwesen.) Das ist im übrigen ebenso für Wilmersdorf zu beachten, wo im Jahre 1911 noch das Joachimsthalsche Gymnasium bestand, und für Schöneberg mit dem Prinz-Heinrich-Gymnasium, was die Denkschrift nicht erwähnt. Für Wilmersdorf und Schöneberg würde sich infolgedessen die Zahl der höheren Schüler noch erhöhen. Zu kontrollieren wäre ferner, wo Schulen erst im Entstehen begriffen sind, so daß die Gelegenheit, eine höhere Schule zu besuchen, noch beschränkt ist. — Den Gemeinden mit viel höheren Schülern erwächst eine höhere Belastung einmal dadurch, daß auch für nicht Schulpflichtige Aufwendungen gemacht werden, dann aber dadurch, daß auf den höheren Schüler mehr verwendet werden muß als auf den Volksschüler (Spalte 12). Da nun die reicheren Gemeinden des Westens verhältnismäßig mehr Schüler höherer Lehranstalten haben, als die des Ostens, und ebenso wie auf den einzelnen Volksschüler auch auf den einzelnen höheren Schüler mehr verwenden als jene, steigt die Last für höhere Schulen in den Gemeinden des Westens noch viel höher über die des Ostens, so hoch, daß wenn man die Lasten für die Volksschulen und für die höheren Schulen zusammenrechnet, auf den Kopf der Bevölkerung in den reicheren Gemeinden des Westens eine größere Schullast entfällt, als in den ärmeren des Ostens (Spalte 14). Demgegenüber kommt aber die größere Leistungsfähigkeit der reicheren Westgemeinden in Betracht, die doch ohne Zweifel vorhanden ist, die in steuerlicher Hinsicht zahlenmäßig bewiesen werden kann und von dem Verfasser bewiesen worden ist, und die in Hinsicht der kommunalen Aufgaben durchaus nicht stärker in Anspruch genommen wird als in den Ostgemeinden. Wenn h i e r ein Vergleich mit dem Steuersoll gezogen wird, so wird zwar auch abgesehen von den Subtrahenden der Leistungsfähigkeit; könnte man sie aber berücksichtigen, sie würden das aufzudeckende Mißverhältnis nicht mindern, sondern betonen. Schon auf das Gemeindeeinkommensteuersoll berechnet, betragen die Summen sämtlicher Schullasten in den ärmeren Gemeinden mehr als in den reicheren (Spalte 16). Wieviel mehr erst, wenn man die übrigen kommunalen Aufgaben, die den ärmeren Grmeinden weit zahlreicher gestellt sind als den wohlhabenden, in die Rechnung als Faktor einfügen könnte!

Anhang: Linden vor Hannover.

Ganz parallel der eben besprochenen Denkschrift, ständig mit ihr Vergleiche ziehend, geht eine Denkschrift, die verfaßt ist

von Dr. G. Jordan, dem Direktor des Statistischen Amts der Stadt Linden vor Hannover, „Steuerkraft und Schulverhältnisse“ in Linden vor Hannover im Jahre 1911“ behandelnd.[84]) In steuerlicher Beziehung steht Linden gegenüber Hannover stark im Nachteil: Einkommensteuer, Grund- und Gebäudesteuer, Gewerbesteuer werfen geringere Erträge ab, zusammen noch nicht die Hälfte der Steuererträge in Hannover. Selbst unter den Durchschnitt der östlichen Groß-Berliner Vororte gehen sie noch weit hinunter und entsprechen etwa den steuerlichen Verhältnissen Neuköllns, die die ungünstigsten in Groß-Berlin sind. Umgekehrt beträgt der Anteil der Schulpflichtigen an der Gesamtbevölkerung 194 auf das 1000 gegen 141 in Hannover und übertrifft mit seinem hohen Betrage sämtliche Groß-Berliner Gemeinden. Noch stärker aber wird dieser Unterschied bei den Volksschulkindern: Linden überragt weit alle Groß-Berliner Gemeinden mit 172 Volksschülern auf 1000 Einwohner, während Hannover nur 106 aufzuweisen hat. Infolge finanzieller Ueberlastung kann daher Linden nur 60 M. auf den einzelnen Volksschüler aufwenden gegen 102 M. in Hannover, und die Klassenfrequenz mußte auf 60 gesteigert werden gegen 52 in Hannover. Aus diesem Grunde betragen die Volksschullasten auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, in Hannover etwas mehr: 10,80, als in Linden: 10,32. Noch größer ist diese Differenz selbstverständlich bei den Lasten für die höheren Schulen, da erstens die Verhältniszahl der höheren Schüler in Hannover: 30 größer ist als die in Linden: 21, und zweitens der auf das einzelne Schulkind verwandte Betrag fast doppelt so groß ist (131—69). Immerhin kommt für Linden, wenn man die gesamte Schulbelastung zum Gemeindeeinkommensteuersoll in Beziehung setzt, eine Belastung von 161,13 v. H. gegenüber 90,45 v. H. in Hannover, heraus. Das erreicht allerdings noch nicht den Durchschnitt der östlichen Groß-Berliner Gemeinden, der 167,71 M. betrug.

---

9. Kapitel.

Schulkosten nach Stadt und Land bei gleicher Ausgestaltung der Schulen.

Wir schlagen vor, die Schulunterhaltungskosten nicht auf den einzelnen Schüler, sondern auf die einzelnen Schulstellen zu berechnen. Denn die Kosten, auf den einzelnen

---

[84]) Linden vor Hannover, 28. Febr. 1914.

Schüler berechnet, sind verschieden, je nachdem viel oder wenig Kinder von einem Lehrer, in einem Schulraum unterrichtet werden. Da aber die Zahl der auf eine Schulstelle entfallenden Kinder in Stadt und Land verschieden groß ist, ist ein Vergleich der Schulkosten in den Städten und auf dem Lande auf diese Weise nicht möglich. Dagegen sind manche der für eine Schulstelle aufgewendeten Kosten völlig unabhängig von der auf sie entfallenden Kinderzahl. Der Lehrer wird gleich bezahlt, ob er viel oder wenig Kinder unterrichtet. Und selbst die sächlichen Kosten werden nicht in erster Linie von der auf die Schulstelle entfallenden Schülerzahl bestimmt. Die Größe des Raumes richtet sich zwar nach der Zahl der darin zu unterrichtenden Kinder, aber erfahrungsgemäß entfällt in numerisch großen Schulklassen ein geringeres Maß umbauten Raumes auf das einzelne Kind als in numerisch kleinen Klassen. Heizung, Reinigung, Beleuchtung dürften daher für größere Klassen sich nicht allzuviel teurer stellen als für kleinere, die sonst gleichen Bedingungen unterliegen. Die Baukosten zudem wachsen nicht einmal parallel der Größe der erstellten Schulräume, sondern folgen ihr in weit langsamerem Maße nach. Die Ausstattung und die Lehrmittel, soweit die Schule sie liefert, sind meist die gleichen, ob viele oder wenige sie benutzen. Hat man die Kosten für eine Schulstelle berechnet, so kann man, wenn man die auf die Schulstelle entfallende Schülerzahl in gleicher Höhe einsetzt, ein annähernd richtiges Bild von der Verschiedenheit der Schulkosten erhalten. Dann auch wird man eher beurteilen können, ob durch Dezentralisation die Schule verteuert wird, was wiederum die Beantwortung der Frage ermöglicht, ob Erschwerungen der Ansiedelung im Interesse der Finanzpolitik liegen.

Teilt man die Schulverbände des preußischen Staates nach der Größe ein: in solche mit 1—7 Schulstellen, Verbände mit 8—25 Schulstellen und Verbände mit mehr als 25 Schulstellen, so kann man, selbst wenn man noch nach Land und Städten teilt, bei der hinreichend großen Anzahl zuverlässige Durchschnittsziffern erlangen. Vergegenwärtigen wir uns, was diese 1—7, 8—25 und mehr als 25 Schulstellen bedeuten! In den Städten entfallen auf die Schulstelle in den drei Gruppen 54, 53 und 51 Kinder; auf dem Lande: 62,62 und 60. Nimmt man nun als Durchschnitt für die Städte 15, für das Land 17 Schulkinder auf 100 Einwohner, so haben etwa: 1—7 Schulstellen die Städte bis zu 2500 Einwohnern und die Landgemeinden bis zu 3000 Einwohnern, 8—25 Schulstellen die Städte von 2500—8500 Ein-

wohnern, die Landgemeinden von 3000—10 000 Einwohnern, mehr als 25 Schulstellen die Städte mit mehr als 8500 und die Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern. Eine Dezentralisation der Großstädte dürfte wohl diejenige Siedelungsweise erstreben, die in den Städten der mittleren Gruppe üblich ist (ohne daß etwa die Siedelungen oder die Kommunen diese Größe haben sollen).

Auf die Schulstelle entfallen:	Schulverbände mit 1 bis 7 Schulstellen		8 bis 25 Schulstellen		26 und mehr Schulstellen	
	Städte:	Land:	Städte:	Land:	Städte:	Land:
Gesamtkosten . . .	3252	3141	3076	3145	4247	3648
Persönliche Kosten	2752	2595	2576	2473	3271	2786
Sächl. Kosten . . .	500	546	500	672	976	862
Heizg., Reinig. usw.	134	133	129	142	216	176
Lehrmittel, Ausstatt.	52	52	47	59	82	69
Reparaturen u. dgl.	89	118	73	119	136	129
Laufd. Baukosten .	143	163	195	271	306	387
Sonstige Aufwend.	82	79	56	81	235	101
Kinder	54	62	53	62	51	60

Es ist interessant, zu beobachten, daß die Gruppen 1—7 und 8—25 Schulstellen sowohl in bezug auf die auf eine Schulstelle entfallende Schülerzahl wie auf die Schulkosten fast gleiche Verhältnisse aufweisen, daß scharfe Unterschiede dagegen diese beiden Gruppen von der dritten trennen. Es ist ferner von großer Wichtigkeit die Tatsache, daß große Unterschiede zwischen den Städten jeder Gruppe auf der einen Seite und den Landgemeinden und Gutsbezirken auf der andern Seite. In den Städten sind die auf eine Schulstelle entfallenden persönlichen Kosten größer als auf dem Lande, vor allem wohl infolge von höheren Orts- und Mietszulagen, die durch teurere Lebenshaltung bedingt werden. Auf dem Lande dagegen übersteigen in den beiden ersten Gruppen (1—7, 8—25 Schulstellen) die sächlichen Kosten die in den Städten. Und zwar sind es nicht die Ausgaben für Heizung, Reinigung, Beleuchtung, auch kaum die Ausgaben für Lehrmittel und innere Ausstattung, sondern vor allem die Reparaturen und laufenden Baukosten, das sind Tilgung und Zinsen von Bauschulden und Ansammlung von Baufonds. Daß auch in der dritten Gruppe

(mehr als 25 Schulstellen) bei dem Posten Baukosten im Gegensatz zu allen übrigen Posten die Landgemeinden stärker als die Städte belastet sind, führt uns zu der Annahme, daß der Posten vergleichsunfähig, daher aus der Kostenberechnung völlig zu eliminieren ist, weil vielleicht in den Städten, unter denen sich im allgemeinen die ganz reichen Gemeinden befinden, die Schulkosten oft nicht im Wege der Bauschuld oder des Baufonds, sondern als einmalige Ausgaben aufgebracht werden.

Warum aber die höhere Belastung der Städte der ersten Gruppe (1—7 Schulstellen) gegenüber dem Lande? Warum eine höhere Belastung des Landes in der zweiten Gruppe (8—25 Schulstellen) gegenüber den Städten? Und warum wieder eine höhere Belastung der Städte in der dritten Gruppe (mehr als 25 Schulstellen) gegenüber den Landgemeinden? Wo doch die Last in den Städten noch fühlbarer wird, weil weniger Kinder von einer Schulstelle versorgt werden? Um bei der dritten Gruppe (mehr als 25 Schulstellen) zu beginnen: Die größten und reichsten Gemeinden, welche aus Leistungsfähigkeit m e h r für die Schule aufwenden, als sie unbedingt müßten, fallen meist unter die Städte. In der zweiten Gruppe (8—25 Schulstellen) sind die Landgemeinden von 3000—10 000 den Städten von 2500—8500 gegenübergestellt, also im allgemeinen leistungsfähigere Landgemeinden leistungsunfähigeren Städten, welche den Schuletat stärker beschränken müssen. In der ersten Gruppe (1—7 Schulstellen) stehen den Städten von 400—2500 die Landgemeinden und Gutsbezirke von 1—3000 gegenüber. Letzteres will nun allerdings nichts mehr sagen; denn bei den kleinsten Verbandseinheiten steigen wiederum die Kosten infolge einer größeren Unwirtschaftlichkeit (weshalb man kleine Gemeinden zu Gesamtschulverbänden zusammenlegt). Dieser Umbiegung der Kostenkurve folgen in der obigen Statistik auch die Städte mit 1—7 Schulstellen, nicht aber das Land. Das darf unser Erstaunen erregen. Wir wenigstens sehen keinen Grund, warum in kleinen Landgemeinden die Gemeindeleitung dem Zwang der Tatsache, daß für kleine Schulen mehr aufgewendet werden m u ß, als für größere, eher widerstehen sollte als in kleinen Städten. Als einzig mögliche Ursache der Verschiedenheit bleibt die Tatsache der unter den kleinsten Landgemeinden stärker vertretenen Gutsbezirke übrig, deren Verfassung von der der Landgemeinden und Städte wesentlich verschieden ist, und die daher auch in statistischer Hinsicht andere Ergebnisse zeitigen können. Vielleicht, daß man hier, zwar wohl auch nicht billiger den Schulbetrieb einrichten kann, aber will. Wegen dieser Unregelmäßigkeit scheiden wir daher besser

auch das Land aus unserer Untersuchung aus, und beschränken uns zur Beantwortung, inwiefern sich die Kosten für die Volksschule bei Auflockerung der Siedelung ändern, auf die Schulkosten in den großen und kleinen Städten, indem wir allerdings auch die in der Statistik ungleichmäßig aufgeführten Baukosten aus der Summe der Kosten streichen. — Wenn wir oben auch sagten, daß die zu erstrebende Siedelungsweise der Siedelungsweise in den Städten mit 2500—8500 Einwohnern, d. h. mit 8—25 Schulstellen entspreche, so tun wir doch gut, um die Vergleichung mit äußerster Vorsicht durchzuführen, die etwas höheren Schulkosten in den Städten mit 1—7 Schulstellen zugrunde zu legen. Allerdings ist zu beachten, daß der Unterschied zwischen den Kosten in den zu dezentralisierenden Städten und in den Kleinstädten an sich schon größer ist, als er in der obigen Statistik erscheint, weil der Kostendurchschnitt in den Städten mit mehr als 25 Schulstellen von den kleineren Städten bis herab auf etwa 8500 Einwohner nicht unwesentlich herabgemindert werden dürfte. Auch dies sei aus Vorsicht vernachlässigt. Wir glauben damit gegen den Einwand gedeckt zu sein, daß es auch Großstädte, wie Lichtenberg und Neukölln, gibt, denen die Mittel für Volksschulzwecke beschränkt sind.

Wenn die Bevölkerung einer Großstadt dezentralisiert würde, die Schule aber im wesentlichen die gleichen Unterrichtsleistungen hervorbringen, das soll heißen, die Vorteile der Großstadtschule, wie z. B. reichliche Ausstattung mit Lehrmitteln, behalten und die Vorteile der ländlichen Schulen, wie z. B. größeren Zusammenhang mit der freien Natur, dazu gewinnen sollte, so würde ein Teil der Kosten dieselbe Höhe behalten wie vorher, ein anderer Teil aber den Kosten entsprechen, die die Schule in der heutigen Kleinstadt verursacht. Jeder einzelne Posten wird deshalb auf Verteuerung oder Verbilligung zu prüfen sein:

1. Die persönlichen Kosten: Wir glauben, daß die Lehrergehälter in der dezentralisierten Großstadt, in der Mietaufwand und Lebenshaltung geringer sein werden, den Gehältern der Kleinstadtlehrer entsprechen werden. 2752 M. (Anmerkung: Untersucht wird nur die Verbilligung oder Verteuerung durch die Dezentralisation, nicht wird abgelehnt, daß die Gehälter der Kleinstadtlehrer auf die jetzigen Gehälter der Großstadtlehrer erhöht werden, statt umgekehrt. Das wäre jedoch keine Folge der Dezentralisation.)

2. Die sächlichen Kosten:

a) Heizung, Reinigung und Beleuchtung werden den jetzigen Kosten in der Kleinstadt entsprechen (vielleicht sogar, in-

folge geringerer Klassenbesetzung etwas niedriger sein), also: 134 M.;

b) Lehrmittel und innere Ausstattung werden den Kosten der großen Städte entsprechen, also: 82 M.;

c) Reparaturen und dergleichen nehmen wir ebenfalls in Höhe des großstädtischen Aufwandes an, trotz geringerer Klassenbesetzung: 136 M.;

d) unter den sonstigen Aufwendungen fallen fort die darin enthaltenen, auf Grund des § 53 KAG. gezahlten Zuschüsse an die Wohngemeinden. Wir setzen diesen Betrag nicht in Rechnung, sondern belassen es bei 235 M.

Gespart würden an persönlichen Kosten 520 M., an sächlichen Kosten (Heizung, Reinigung usw.) 80 M., zusammen 600 M., das entspricht, bei 4 v. H. Verzinsung, einem Kapitalbetrag von 15 000 M.

Berücksichtigt sind bisher nicht die Baukosten. Für die städtischen Schulen rechnet Stadtbaurat Perrey-Mannheim[86]) auf die Errichtung eines Arbeitsplatzes für einen Schüler (nebst allem Zubehör) die Summe von 400 M., also auf 50 Schüler einer Schulstelle 20 000 M. Nach einer Uebersicht von 32 Schulen, die er anführt, kostet die Klasseneinheit (das ist: Klassenraum nebst sämtlichem Zubehör) in 27 Städten 13 000—20 000 M., in 5 Städten bis zu 25 000 M. Eine vom Hochbauamt Cöln aufgestellte Uebersicht[86]) gibt eine Zusammenstellung der Baukosten von 97 Volksschulhäusern auf den einzelnen Schüler berechnet, ansteigend von 150—440 M., wobei nur die letzte Schule über den Betrag von 400 M. hinausgeht. — Da infolge der Dezentralisation Ersparnisse an den laufenden Schulunterhaltungskosten gemacht werden, ist eine Verteuerung der Baukosten um 15 000 Mark, d. h. ein Kostenbetrag von 35 000 M. pro Schulstelle, möglich. Stadtbaurat Uhlig-Dortmund[87]) rechnet auf die Errichtung einer Nutzeinheit für städtische Schulbauten (das ist ein Klassenraum oder etwas ihm Gleichwertiges an Zubehör) 8000 Mark. Je vollkommener eine Schule ausgestattet ist, desto mehr Nutzeinheiten sind neben den Klassenräumen nötig (Aula, Gesangsaal, Zeichensaal, Turnsaal, Lehrküche, Baderäume usw.). So kommen z. B. in Lübeck[88]) bei einer 1900 erbauten Schule auf 21 Klassenräume 30 Nutzeinheiten, bei einer 1911 veranschlagten

---

[85]) Vgl. Technisches Gemeindeblatt XI Nr. 4 (1908).
[86]) Vgl. Schulstatist. Bl. IX (1911) Nr. 8 S. 90.
[87]) Vgl. Technisches Gemeindeblatt XI Nr. 11.
[88]) Vgl. Schulstatistische Blätter IX 1911 Nr. 8 S. 89.

Schule auf 24 Klassenräume 42 Nutzeinheiten. Eine Schule ist um so wirtschaftlicher, je mehr das Zubehör ausgenutzt werden kann, je mehr Klassenräume sie also enthält, weil ja die Nutzeinheiten des Zubehörs sich nicht teilen lassen. In der dezentralisierten Großstadt werden aber kleinere Schulbauten erforderlich sein. Angenommen, es müßten dort die 18 Nutzeinheiten des Zubehörs statt auf 24 Klassenräume, auf 12 Klassenräume bezogen werden, was wohl eher zu ungünstig, als zu günstig gerechnet sein dürfte, dann wäre die Klasseneinheit um ¾ Nutzeinheiten verteuert, das sind 6000 M. Einer Klasse soll möglichst auch eine Schulstelle entsprechen. So würde sich in dem gewählten Beispiele die Schulstelle von 14 000 auf 20 000 M. verteuern. 15 000 Mark, so hatten wir berechnet, dürften infolge der Ersparnisse mehr ausgegeben werden.

Bleiben noch die Bauplatzkosten. Darüber sagt Kelm:[89]) „Allein schon die Kostenunterschiede für die Schulbauplätze in der Stadt und nahe den Grenzen des städtischen Weichbildes würden ausreichen, um die Rentabilität etwa dahin notwendiger Verkehrseinrichtungen zu sichern. Kostet beispielsweise 1 qm des Schulbauplatzes in der Stadt 50 M., außerhalb aber, in vielleicht 2 km Entfernung von demselben nur 5 M., so würden bei einem größeren Schulbau, der mit den Spielplätzen etwa 6000 qm Fläche erfordert, 6000 mal 45 = 270 000 M. erspart werden. Dafür lassen sich leicht allen Anforderungen entsprechende Verkehrseinrichtungen schaffen, wenn solche erforderlich sind, und es kann der Preis für die Benutzung derselben in Anbetracht der gemachten Ersparnisse so niedrig gestellt werden, daß jeder Arbeiter davon Gebrauch machen kann und trotzdem ein Vorteil für die Gemeinde dabei herauskommt.“ Also auch hier noch Ersparnisse, auch an den Verkehrskosten, da im Falle der Dezentralisation ja nicht nur, wie bei Kelm, die Schule, sondern auch die Bevölkerung außerhalb des Stadtinnern wohnt. Die Verkehrskosten für die Erwachsenen werden aber, wie die auf praktischen Unterlagen beruhenden Berechnungen der Deutschen Gartenstadtgesellschaft ergeben haben, durch die Mietersparnisse ausgeglichen.[90])

Woher nimmt man nun noch die Berechtigung, Leuten, die die Großstadt fliehen, die in lockerer Siedelung, im Grünen sich

---

[89]) Kelm, Beiträge zur Wohnungsreform 1911 S. 10.

[90]) Genauere Berechnungen haben wir, da kein genügendes statistisches Material vorliegt, nicht vornehmen können.

ansiedeln wollen, eine Gebühr für die von ihnen veranlaßten Mehrkosten abzuverlangen? Die Volkswirtschaftspolitik kann eine solche gesetzliche Regelung nicht rechtfertigen. Denn von ihrem Standpunkt aus gesehen, handelt es sich nicht um eine Mehrbelastung, sondern um eine teilweise Entlastung, die höchstens verbunden ist mit einer Lastenverschiebung. Vom Standpunkt der Finanzpolitik, der Kommunalfinanzpolitik her kam jene Regelung. Aber darf die Finanzpolitik zunichte machen, was die Volkswirtschaftspolitik erstreben muß? Wir suchen einen Ausweg. Wir wiederholen: Es muß die Ansiedelungsgenehmigung beseitigt werden. Aber auch der Finanzpolitik muß Genüge geschehen: Eine bessere Schullastenverteilung muß geschaffen werden! Ein hartes Problem liegt in dieser Forderung eingeschlossen.

---

10. Kapitel.

Die Schullastenreform.

I. Abschnitt:

Die wichtigsten Vorschläge.

Schon das Kommunalabgabengesetz von 1893 hatte versucht, einen Ausgleich der Kommunallasten zu schaffen, dadurch, daß es in dem schon mehrfach erwähnten § 53 u. a. den bedürftigen, mit Volksschullasten überbürdeten Gemeinden Erstattung der Volksschullasten von den Gemeinden, in denen ihre Einwohner gewerblich beschäftigt waren, für die Kinder dieser Einwohner zusprach. Wir beleuchten die Wirkung dieses Paragraphen am besten dadurch, daß wir drei kurze Zeitungsmeldungen wiedergeben:

1. „Die Schullastenprozesse wollen kein Ende nehmen. Erst klagten Neukölln, Lichtenberg, Weißensee und andere Vorortgemeinden gegen Berlin, dann kamen Britz, Adlershof, Johannisthal und Französisch-Buchholz, die Klagen gegen Neukölln, Oberschöneweide und andere Vororte einreichten; Französisch-Buchholz . . . hat in erster Instanz einen Prozeß gegen Berlin, Pankow und Blankenburg gewonnen, wonach die drei genannten Gemeinden zunächst 6500 M. an die Gemeinde Buchholz zu zahlen haben. Natürlich haben alle drei Gemeinden sofort Berufung eingelegt. Beim Oberverwaltungsgericht schweben zur Zeit über

ein Dutzend solcher Schullastenprozesse, und weitere sind angemeldet. . . .“[91])

2. „. . . Es sind insgesamt 12 Gemeinden, die 68 Forderungen mit mehr als 5½ Millionen Mark — genau 5 569 697 M. — gegen Berlin gestellt hatten. Hiervon schweben noch die Prozesse um 4 416 249 M. 3 Gemeinden — Zinna, Alt-Glienicke und Rosenthal-Wilhelmsruh haben ihre Ansprüche nicht weiter verfolgt bezw. wieder fallen lassen. Auch die Gemeinde Adlershof zog einen aus dem Jahre 1899 datierenden Anspruch von 11748 M., nachdem Berlin im Beschlußverfahren freigestellt worden war, in der ersten Instanz zurück. Ebenso hat Johannisthal eine Forderung von 2358 M. aus dem Jahre 1908 fallen lassen, nachdem Berlin in erster Instanz von einem Anspruch aus dem Jahre 1895 freigestellt wurde. Auch in den anderen Fällen hat Berlin verhältnißmäßig günstig abgeschnitten; bisher sind nur 67 440 M. gezahlt worden, wovon 40 000 M. auf Neukölln, 26 020 M. auf Weißensee, der Rest auf Britz entfallen. — Die höchsten Forderungen hat Neukölln mit 3 189 000 M. gestellt, eine Summe, die sich über den Zeitraum von 1879—1912 verteilt. Erst die Forderung von 1897 mit 80 000 M. ist mit der Zahlung Berlins (40 000 M.) erledigt. Die Posten der Jahre 1898—1901 haben im Instanzenwege erhebliche Ermäßigung erfahren, sind aber noch nicht erledigt, da das Oberverwaltungsgericht die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen hat. Für 1902/03 ist das Urteil des Bezirksausschusses einstweilen ausgesetzt. Die Forderungen für 1904/05 schweben beim Oberverwaltungsgericht, nachdem in den Vorinstanzen Berlin freigestellt wurde. Die Ansprüche aus 1906/07 wurden als verfrüht zurückgewiesen, die späteren Forderungen schweben sämtlich in verschiedenen Instanzen. Für 1911 ist der Anspruch mit 400 000 Mark angemeldet, für 1912 die gleiche Summe gefordert worden. — Lichtenberg steht mit 133 282 M. Forderungen von 1911 bis 1912 an zweiter Stelle. Für das erste Jahr hat Lichtenberg in der zweiten Instanz die Berufung zurückgezogen; die Ansprüche für 1902—1904 und von 1907—1910 schweben, für 1905/06 ist Berlin vom Bezirksausschuß freigestellt worden; für 1911 und 1912 sind die Ansprüche angemeldet. — Weißensee hatte 655 180 M. gefordert; nachdem Berlin für 1897 und 1898 26 020 M. (110 000 M. waren gefordert worden) gezahlt hatte, und Berlin in verschiedenen Instanzen mehrfach freigestellt wurde,

[91]) „Berliner Tageblatt“ 1913 Nr. 373: Schullastenprozesse ohne Ende.

zog Weißensee auch seine Anträge für 1905/06 zurück. — Auch Britz ist, nach einer Zahlung von 1420,51 M. durch Berlin, dem Beispiel Weißensees gefolgt und hat seine Ansprüche in Höhe von 68 520 nicht weiter verfolgt. — Boxhagen-Rummelsburg hat mit seinen Forderungen (417 894 M.) bisher gar keinen Erfolg gehabt, es ist teils zurückgewiesen worden, teils zog es selber seine Ansprüche zurück; immerhin schweben noch 163 143 M. für 1910/11, die zwar angemeldet sind, aber wenig Aussicht auf Erfolg haben. — In jüngster Zeit ist Reinickendorf mit einem Anspruch von 84 418 M. für 1912 hervorgetreten. Das Beschlußverfahren ist noch nicht erledigt. Ebenso schweben die Forderungen von Französisch-Buchholz für 1911/12. Erfreulich ist das Bild dieser sich jahrelang hinziehenden Streitigkeiten keineswegs, wenn auch Berlin bisher meist obgesiegt hat, so haben sich doch mannigfache Widerwärtigkeiten ergeben, und die Stimmung zwischen den einzelnen Gemeinden ist nicht besser geworden."[92])

3. „Der Gemeindevorstand von Pankow hat an 20 andere Groß-Berliner Gemeinden die Forderung auf Zahlung eines Beitrages zu den Volksschullasten für das Jahr 1913 gerichtet. Die Gesamthöhe der Forderungen beträgt 1500 M., davon entfallen allein auf Berlin 75 000 M. In der Begründung seiner Forderungen führt der Pankower Gemeindevorstand an, daß im Jahre 1913 von den 6003 Schülern der Pankower evangelischen Gemeindeschulen 3179 solchen Vätern angehören, die auswärts arbeiten. . . . Auch die Stadt Lichtenberg erhebt neue Schullastenansprüche gegen Berlin, und zwar für das Jahr 1913 in einer Gesamthöhe von 407 154 M. Lichtenberg zählt 4378 Kinder solcher Väter auf, die in Berliner Fabriken beschäftigt sind."[93])

Aehnliche Bestimmungen, welche einen Ausgleich der Kommunallast ermöglichen sollen, bestehen wie in Preußen auch in anderen deutschen Bundesstaaten, z. B. in Bayern. Hier bestimmt das Umlagegesetz vom 14. August 1910 in seinen Artikeln 12 und 13, daß die Arbeitsgemeinde der Wohngemeinde auf deren Verlangen einen angemessenen Zuschuß zu bewilligen habe, einen Teilbetrag von den Gemeindeumlagen, welche die betreffenden Betriebe an die Betriebsgemeinde entrichten.[94])

---

[92]) Vossische Zeitung 1914 Nr. 72.

[93]) Pädagogische Zeitung 1914 S. 284.

[94]) Da in Bayern die Regelung der Schullasten nicht so unzulänglich ist wie in Preußen, kann der Kommunallastenausgleich, der vom Standpunkt der empirischen Praxis aus gesehen als heilsam bezeichnet werden kann, nur selten widerwärtig wirken.

Um die Unzulänglichkeit dieser gesetzlichen Regelung zu beseitigen, hat die preußische Regierung bei Gelegenheit der Novelle zum Kommunalabgabengesetz im Jahre 1913 mit der Einfügung des § 53a helfen wollen, welcher bestimmt, daß Gemeinden eines einheitlichen Wirtschaftsgebietes zu Ausgleichsverbänden zusammengelegt werden könnten, die ¼ der Volksschullasten als gemeinsame Last zu tragen hätten, und zwar so, daß die Summen nach Maßgabe der Steuerkraft aufzubringen und nach Maßgabe der Schulkinderzahl zu verteilen wären. Nach heftigen, allseitigen Widersprüchen ist dann der Vorschlag dieser Bestimmung von der Regierung zurückgezogen und statt dessen nichts anderes eingebracht worden.

Einen ähnlichen Gedanken, wie der § 53 a. KAG., nur großzügiger, sich nicht beschränkend auf Gebiete, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, sondern das ganze Land übergeifend, vertritt der Vorschlag, den der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz macht. Schon bei der Schaffung des Volksschulunterhaltungsgesetzes im Jahre 1906 forderte er in einem Antrage die Errichtung von Provinzial-Ausgleichskassen für die Lehrerbesoldung. Mehrmals noch hat er diesen Vorschlag im Abgeordnetenhause vorgebracht, später etwas abgeändert, radikaler einen Ausgleich über den ganzen Staat nach Art der Gemeinlast der Landesversicherungsanstalten befürwortend. Zum letztenmal hat er seinen Vorschlag in der Sitzung vom 6. Mai 1914 klargelegt, diesmal in einer neuen Form.[95]) Er führte aus: „Ich denke mir die Sache so — das ist wohl der einfachste Weg —, daß der Staat denjenigen Teil, der von den Schulverbänden aufzubringen ist, in der Form einer nach der Ergänzungs- und Einkommensteuer verteilten Schulsteuer von den Gemeinden erhebt, daß er den Ueberrest mit den jetzigen Beiträgen zuschießt, so daß also die Lehrer das Geld aus der Staatskasse vom Staate direkt bekommen, aber zum Teil mit Mitteln der Gemeinden.“ So sollten die allgemeinen persönlichen Lasten gemeinsam vom Staate und der Gesamtheit der Gemeinden, die sächlichen und lokalen persönlichen Lasten, wie Mietaufwand, von der einzelnen Gemeinde getragen werden. Dieser Vorschlag, der übrigens auch das Einverständnis hoher Beamter im Kultusministerium hat, bedeutet einen vielleicht glücklichen Kompromiß zwischen den verschiedenen Auffassungen, die in bezug auf die Volksschulunterhaltung vertreten werden.

An dem Verfassungsgrundsatz, daß die Aufbringung der Volksschullasten eine Angelegenheit der Gemeinde sei, in die der

[95]) Vgl. Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1914 S. 6244.

Staat nur ergänzungsweise im Falle der Bedürftigkeit der Gemeinde einzugreifen habe, hält, indem sie die Konsequenz aus ihrer politischen Auffassung zieht, fast nur noch die liberale Linke fest, weil sie durch ein Eingreifen des Staates die Freiheit des kommunalen Volksschulwesens bedroht glaubt. Ihre Reformen beschränken sich meist auf die Bereitstellung von Mitteln für Ergänzungszuschüsse, nicht bedacht wird aber, daß gerade dadurch staatlicher Willkür die Mittel zu unumschränktem Walten in die Hand gegeben werden. Dagegen pflegen sonst Anträge auf Erhöhung des Fonds für Ergänzungszuschüsse[96]) nur interimistisch gemeint zu sein, wie kürzlich der von dem Deutschen Verein Arbeiterheim in einem Gesuch um Maßnahmen zur Förderung des Kleinsiedelungswesens vom 21. Januar 1916, gerichtet an die Staatsregierung, gestellte Antrag auf Erhöhung des Fonds für 10 Jahre, um jährlich 6½ Millionen Mark, „mit der Maßgabe, daß der erhöhte Betrag von 6½ Millionen Mark ausschließlich zur Abfindung an diejenigen Landgemeinden verwendet werden soll, deren Schullasten sich durch neue Siedelungen im Sinne dieser Vorschläge erhöhen."

Im übrigen teilt jedoch der Deutsche Verein Arbeiterheim den liberalen Standpunkt in der Volksschullastenreform nicht, sondern hat sich sogar in einigen seiner Jahresberichte (1912, 1914) für das entgegengesetzte Prinzip ausgesprochen: „Wichtigste Bedingung wäre die Verstaatlichung der Volksschule. Nur dadurch ist eine gleichmäßige Verteilung der Schullasten möglich. . . . Ist eine Verstaatlichung der Volksschule ausgeschlossen, so wäre durch geeignete gesetzliche Bestimmungen Sorge zu tragen, daß die neue Heimatgemeinde von der alten ausreichende Beihilfen zu den erhöhten Schullasten erhält, oder daß das Zweckverbandsgesetz für die Schulen eines Kreises einschließlich eines etwa bestehenden Stadtkreises obligatorisch gestaltet wird."[97]) Verstaatlichung der Volksschullasten fordern auch die meisten sozialdemokratischen Gemeindeprogramme; diese Forderung stellte der preußische Parteitag 1910 und enthalten die Programme von Westpreußen 1910, Westfalen 1901, Rheinprovinz, Niederrhein, Württemberg 1909, Baden 1910, Weimar, Oldenburg (hier jedoch kommunale Verwaltung besonders gefordert), Braunschweig und Altenburg. Die Resolution Lindemann auf dem Parteitag zu Bremen 1904 zeigt noch den, gegenüber dem norddeutschen mehr sozialistischen, süd-

[96]) Vgl. oben S. 52.
[97]) 1914 S. 10.

deutschen mehr demokratischen Charakter der Sozialdemokratie mit ihrer Forderung „staatlicher Zuschüsse". Noch mehr beschränkt sich das sozialdemokratische Gemeindeprogramm für Bayern, indem es die Forderung „eines gerechten Ausgleichs der Lasten" stellt.

Einen Vorschlag, der auf eine Verstaatlichung der Volksschullasten hinauskommt, macht auch Schiele.[98]) Er fordert als objektiven Maßstab der Verteilung der Gelder die Leistung, gemessen an der Kopfzahl der unterrichteten Kinder. Jede Gemeinde solle Anspruch darauf haben, auf den Kopf des Kindes 65 M., soviel wie durchschnittlich in Preußen ein Schulkind kostet, zu erhalten. „Nachdem die Gemeinde gegenwärtig ihre Kinder in der Regel nicht mehr für sich erzieht, sondern für den Staat wie für das Volk, ist es nur in der Ordnung, daß sie die Leistung von der Gesamtheit auch voll bezahlt erhält."[99]) Er erinnert dabei an das Wort Bismarcks: „Der Staat übernimmt die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Schulen auskömmlich dotiert sind. In der Verfassung steht nichts davon, daß der Staat es übernommen habe, diese seine Pflichten auf Kosten der jedesmaligen Gemeinde zu erfüllen." Schiele will die Gelder, welche zur Verteilung kommen, nicht durch die Gesamtheit der Schulgemeinden, sondern in Form einer besonderen Zwecksteuer aufgebracht wissen. „Nun aber etwas sehr wichtiges: Die Gemeinde soll mit diesem Zuschuß frei wirtschaften können. Also den reichen und stolzen Gemeinden, die bisher sehr viel mehr aufgewendet haben, als nur 65 M., nämlich 100—150 M. auf den Kopf des Kindes, soll es unbenommen sein, das gleiche auszugeben. . . . Auf der andern Seite sollen die armen Gemeinden nicht gehalten sein, diesen Zuschuß nun mit Gewalt auszugeben. Sondern, wenn sie ihr Schulwesen bisher mit 50 M. pro Kopf des Kindes zur Zufriedenheit des Staates erhalten haben, so soll es auch dabei bleiben. Und wenn die Gemeinde daraus einen Gewinn hätte, so wie manche Gemeinde einen offenen oder heimlichen Ueberschuß aus

---

[98]) Ueber innere Kolonisation und Wohnungsfrage Spandau 1913 S. 35: Die Schullasten und Verödung des Landes. — Wenn die Waffen ruhen! München 1916 S. 42: Vortrag, gehalten vor dem Verein für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. S. 56: Steuerlast und Steuerausgleich nach dem Kriege. S. 60: Schullastenausgleich. S. 72: Rede, gehalten vor der Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, Kleinsiedelung und Landarbeit.

[99]) Wenn die Waffen ruhen! S. 51.

ihrem Wasserwerk hat, wenn also die Schulverwaltung zu einer Ueberschußverwaltung geworden wäre, so wollen wir uns dessen freuen. Denn es ist ja die Absicht der ganzen Reform die Vermehrung des Lebens zu einem guten Geschäft für die Gemeinde zu machen, so wie ein blühendes städtisches Gemeinwesen im allgemeinen sich freut zu wachsen."[100]) Wiederholen wir noch einmal das vom Verfasser oben Gesagte: „Nachdem die Gemeinde gegenwärtig ihre Kinder in der Regel nicht mehr für sich erzieht, sondern für den Staat wie für das Volk, ist es nur in der Ordnung, daß sie die Leistung von der Gesamtheit auch voll bezahlt erhält." Wie wollen sich diese beiden Aeußerungen zusammenreimen? Uebersieht der Verfasser, daß Gemeinden, die mehr für Schulzwecke aufwenden, auch mehr leisten?[101]) Und ferner: Wer vermehrt das Leben? Die Gemeinde oder die Eltern? Unter welcher Begründung soll die Gemeinde „das gute Geschäft" machen?

Wir glauben, daß eine Vermehrung des Lebens viel eher gefördert wird, wenn gute und unentgeltliche Schulen geschaffen werden, welche den Eltern das Bewußtsein geben, daß ihre Kinder einmal ein gutes Fortkommen haben werden. So sympathisch uns der Gedanke einer Zwecksteuer ist, können wir uns doch mit dem Gedanken, daß aus der Schulverwaltung eine Ueberschußverwaltung gemacht werden soll, nicht befreunden. Auch haben wir den horror nicht vor der staatlichen Finanzendeckung wie Schiele, wenn wir auch gleich ihm für die selbstverwalterische Tätigkeit der Gemeinden auf das Entschiedenste eintreten. Immerhin scheint uns der Schielesche Gedanke einer Zwecksteuer sehr beachtenswert, weil er den Staat verwaltungstechnisch und finanziell entlastet und den Gemeinden Schutz gegen jeglichen unrechtmäßigen Eingriff des Staates in die Selbstverwaltung gewährleistet. Aber auch bei Einführung einer Zwecksteuer kann man eine Ueberschußverwaltung vermeiden, wenn man beachtet,

---

[100]) a. a. O. S. 52 f.

[101]) Uebrigens will Schiele, wie er in einer seiner früheren Schriften (Ueber innere Kolonisation und städtische Wohnungsfrage 1913 S. 47 ff.) ausführt, an die Gewährung der Schulkosten die Bedingung knüpfen, daß das Geld in Land angelegt wird, daß ein „Schullandfonds" geschaffen wird, der teils als Pachtland für die kleinen Leute auf dem Lande, teils als Bauland in wachsenden Gemeinden verwendet wird. Es erscheint uns jedoch eine solche Verbindung von Schulunterhaltung und Siedelungsfrage so völlig unnotwendig, daß wir deren mögliche Nützlichkeit für indiskutabel halten.

daß ein Teil der Schullasten für sämtliche Gemeinden nur abhängig von der Zahl der Schulkinder ist, während ein anderer Teil sich nach der Größe und den besonderen Verhältnissen der Gemeinde und nach dem Belieben der Schulverwaltung richtet. Es ist das im wesentlichen die Teilung, die der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz zwischen Gemeinlast und Sonderlast vornimmt. Daher erscheint uns sein Gedanke, daß persönliche Lasten und Lasten von lokaler Bedeutung zu trennen seien, durchaus richtig und politisch zu verwenden, und wir würden Zwecksteuer und Teilung der Lasten dahin kombinieren wollen: Verteilt werden gleichmäßig 50 M. pro Schulkind, entsprechend den durchschnittlich persönlichen Lasten. Alle lokalen Mehrkosten sind von der Gemeinde zu tragen. Als Sicherung gegen zu hohe Ueberschüsse wird die Höchstzahl von 50 Schulkindern pro Schulstelle gesetzt.

Schiele steht mit seiner Forderung einer gemeinsamen Aufbringung aber Einzelverwaltung der Schullasten noch ziemlich vereinzelt da. Die Mehrzahl der Reformer vertritt den vom Freiherrn von Zedlitz angeregten Gedanken einer Teilung der Gemeindelast und Sonderlast. So auch der Abgeordnete von Campe, der sich sogar für Aufbringung der Gemeinlast durch den Staat erklärt.[102]) Zedlitz hält diesen Gedanken nicht für zweckmäßig, weil die Staatssteuer erhöht werden müßte, ohne daß die Gemeinden die Kommunalsteuer herabsetzen würden. Wir glauben, daß ebenso, wie die Konkurrenz der Gemeinden diese davon abhält, den Einkommensteuerzuschlag ins Ungemessene zu steigern, sie auch dazu zwingen würde, die Kommunalsteuer auf ein entsprechendes Maß zurückzuschrauben.

Den Einwand, daß die Schule, wenn sie aus Staatsmitteln unterhalten werden würde, auch zur Staatsschule werden müßte, weist der Abgeordnete von Campe mit entschiedener Schärfe zurück:[103]) „Der Staat leistet nur, was er schuldig ist. Daraus schließe ich: Wenn der Staat hier jetzt mit größeren Mitteln eingreift, dann ist daraus nun und nimmer zu folgern, daß der Staat dann auch als Kompensation noch viel weitergehende Rechte bezüglich der Schule haben müßte, die schließlich dann dahin führen, den kommunalen Charakter der Schule anzutasten. Das ist damit nicht gesagt. So gut wie der Staat im Jahre 1886 13 Millionen, heute über 150 Millionen für die Schule bezahlt, ohne weitergehende Rechte bekommen zu haben, ebensowohl ist es auch möglich, daß hier der Staat weit tiefer in den Säckel hineingreift,

[102]) Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1914 S. 6231 ff.
[103]) Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1914 S. 6237.

und daß seine Rechte doch nicht weiter ausgedehnt zu werden brauchten." Der Abgeordnete Freiherr von Zedlitz hingegen sieht in der Abwälzung des Lehrerwahlrechts auf den Staat eine Notwendigkeit. Ganz, so glaube er, könne der Sache überhaupt nur geholfen werden, wenn man dem Staate das Recht gewähre, über die Lehrerschaft vollkommen nach der Richtung und dem Sinne zu disponieren, daß jeder von ihnen, möge er alt oder jung sein, an die richtige Stelle kommen, an die Stelle, in der er im Interesse der Volksschule am besten und sichersten wirken könne.[104])

Den ursprünglichen Zedlitzschen Vorschlag der Besoldungskassen, seien es Bezirksbesoldungskassen oder Generalbesoldungskassen, vertreten noch heute eine große Anzahl von Landlehrern und Landegemeindebeamten. So liegt uns eine Flugschrift einiger altpreußischer Lehrervereine[105]) vor, in der es zum Schluß heißt: „Altpreußische Kleinstadt- und Landlehrer, wenn wir unsere Lebensinteressen durch unsern Preußischen Lehrerverein nicht in die größte Gefahr bringen wollen, müssen wir mit aller Entschiedenheit die prozentuale Speisung der Alterszulagekasse und ihre Erweiterung zur Besoldungskasse fordern. Wir müssen hinsichtlich der Aufbringung des Grundgehaltes unbedingt aus der Gemeindebesoldung heraus und hinein in die von Bosse und Goßler begonnene Kassenbesoldung. Die Verbände der Kleinstädte und Landgemeinden sind zu klein, um die Ausgaben der Lehrerbesoldung auf sich zu nehmen. Die hohen Staatsunterstützungen bringen diese Verbände nur in den Geruch staatlicher Bevorzugung, während sie bei dieser Aufbringung der Gehälter in Wirklichkeit nur die schwer Benachteiligten sind. Die Leidtragenden hierbei sind in erster Linie die Kleinstadt- und Landlehrer; denn die ortszulageberechtigten Lehrer sind jetzt eine herausgehobene Klasse für sich. Darum rufen wir mit Beyhl aus: ‚Wir fordern unser Recht.' ‚Es geht nicht mehr, daß im Streite um ein veraltetes Finanzrecht (veraltete Aufbringung der Lehrergehälter) die Lehrer Schaden leiden.'" Die Flugschrift stützt ihre Untersuchungen auf dasselbe Material, das wir in unserem 7. Kapitel als unzureichend erkannt haben. Heute gilt die Forderung

---

[104]) Stenogr. Berichte des Abg.-Hauses 1914 S. 6251.

[105]) Die dem Preußischen Lehrerverein angehörigen Vereine sind zumeist Gegner der Besoldungskassen, die „Neupreußen" zumeist Anhänger. — Titel der Flugschrift: Die ungerechte Aufbringung der Lehrergehälter, ein Hindernis für die Gleichbesoldung. Verlag: Lehrer Drüsedow-Metzelthin-Neustadt (Dosse). Zitat: S. 11.

der Besoldungskassen in den Kreisen der Berufspolitiker bereits als überwunden und überholt. Keller stellt die Argumente zusammen,[106]) die gegen sie angeführt werden. Es besteht vor allem die Gefahr, daß die Gemeinden auf Kosten der Kasse möglichst viele und alte, erfahrene Lehrer zu bekommen suchen. Es muß also die Besoldungskasse sich genügenden Einfluß auf die Verwaltung sichern, was gleichbedeutend wäre mit einem Verzicht der Gemeinden auf das Lehrerwahlrecht. Man hat demgegenüber die Festsetzung eines Verhältnisses zwischen Lehrer- und Schülerzahl und zwischen alten und jungen Lehrern vorgeschlagen, um das Wahlrecht der Gemeinden nicht illusorisch zu machen, hat aber mit der erkünstelten Form besonders des letzteren Vorschlages keinen Anklang gefunden. Die einzige wirksame Lösung bleibt die von Schiele vertretene Verteilung nach der Leistung. Da Bezirksbesoldungskassen nicht wirksam genug sind, kommt die ganze Lösung auf den Schieleschen Vorschlag hinaus.

Da auch in bezug auf andere Kommunallasten eine Ueberbürdung einzelner Gemeinden besteht, befriedigt der einseitige Schullastenausgleich, wie auch Campe hervorhebt, nicht. Es sind daher auch zwei Vorschläge gemacht worden, die einen allgemeinen Kommunallastenausgleich anstreben. Herr von Batocki, damals Vorsitzender der ostpreußischen Landwirtschaftskammer, forderte die Gründung eines Fonds aus 10—25prozentigen Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer, verwaltet und verteilt nach den folgenden Grundsätzen: Je $^1/_5$ zur Entlastung der Provinzialverbände und Landkreise, $^3/_5$ zur Entlastung der Gemeinden; letztere werden in 5 Gruppen eingeteilt: Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern; mit 25—100 000; mit weniger als 25 000; Landgemeinden mit mehr als 3000; mit weniger als 3000. Hier bildet der Bevölkerungsanteil den Maßstab. Innerhalb jeder Gruppe wird folgendermaßen verteilt:

1. Es wird der „Normalabgabenbetrag" festgestellt. Von den nach dem durchschnittlichen Rechnungsergebnis der letzten drei Rechnungsjahre sich ergebenden Ausgaben kommen in Abrechnung:

a) diejenigen Ausgaben, welche durch Aufnahme von Anleihen bestritten worden sind oder ordnungsmäßig hätten bestritten werden können;

---

[106]) Dr. Karl Keller-Lankwitz, Der Ausgleich der Volksschullasten, in: Preuß. Volksschularchiv 1914 S. 216 ff.

b) solche Ausgaben, welche über das durch die gesetzlich dem Verbande obliegenden Aufgaben gegebene Maß hinausgehen;

c) die eigenen Einnahmen, mit Ausnahme der direkten Abgaben;

d) versäumte Einnahmen, insbesondere aus indirekten Steuern und Gebühren.

2. Der „Steuerprozentsatz" wird berechnet = Prozentsatz des Normalabgabenbetrages an der Summe der staatlichen direkten Steuern.

3. Es wird der durchschnittliche Steuerprozentsatz berechnet = Summe sämtlicher Normalabgabenbeträge v. H. der Summe der staatlichen direkten Steuern.

4. Bei der Verteilung werden nur diejenigen Verbände berücksichtigt, deren Steuerprozentsatz über den durchschnittlichen hinausgeht. Die Berücksichtigung erfolgt nach dem Verhältnis des überschüssigen Teiles, wobei das, was das 1½fache des Durchschnittsprozentsatzes übersteigt, doppelt gerechnet wird.[107])

Der zweite Vorchlag ging von Bürgermeister H. Weißenborn-Halberstadt aus.[108]) Seine Forderung hatte zum Ziel die Bildung provinzieller Fonds aus Beiträgen der Gemeinden und eines staatlichen Fonds aus Beiträgen der Provinzen. Von vornherein scheiden für die Entrichtung von Beiträgen und Verteilung der Gelder diejenigen Provinzen und Gemeinden aus, die in ihrer Leistungsfähigkeit dem Durchschnitt am nächsten stehen. Es findet so ein direkter statt eines indirekten Ausgleiches statt, der umfangreiche Buchungen erspart und damit die Verwaltung wesentlich erleichtert. Statt des Finanzministers, wie bei Batocki, haben Ausschüsse über die Verteilung zu bestimmen. Dadurch ist die Unabhängigkeit von der staatlichen Instanz gewahrt, um so mehr, als nicht dem Finanzminister, wie bei dem Vorschlag Batockis, durch die Formel der „ordnungsgemäßen Finanzverwaltung" ein großer Spielraum für das freie Ermessen gegeben ist. Anderseits fehlen bei Weißenborn die Kautelen gegen eine leichtsinnige Finanzverwaltung der Gemeinden.

---

[107]) Vgl. v. Batocki, Gegen die Ueberspannung der Kommunalabgaben, 1912 S. 17 ff.

[108]) Städtezeitung X 1913 Heft 43 S. 834 ff.

II. Abschnitt:

Die Aufnahme der Vorschläge in den Kreisen der Kommunalpraktiker.

Die Frage der Volksschullastenregelung hat in den Kreisen der Kommunalpolitiker ein vielfaches Echo hervorgerufen, die hier aufgeführten Vorschläge zur Reform wurden lebhaft kritisiert, zum Teil als richtig anerkannt, zum Teil verworfen, und neue an deren Stelle gesetzt. Der Ostpreußische Provinziallandtag vom 5. März 1912, in dem Herr von Batocki zum erstenmal auf die gefährlichen Folgen einer ungleichen Belastung mit Kommunalaufgaben hinwies, sah noch, obwohl er sich im wesentlichen mit den Ausführungen des Referenten einverstanden erklärte, von bestimmten Anträgen ab, „weil es sich nicht um eine rein provinzielle Angelegenheit handele".[109]) Aber schon der 25. Ostpreußische Städtetag am 20. und 21. Juni 1913 in Gumbinnen und der 26. Ostpreußische Städtetag am 5. und 6. Iuni 1914 in Lyck erörterten die angeschnittenen Fragen sehr eingehend. Auf dem 25. Städtetag wies der Berichterstatter Oberbürgermeister Pohl-Tilsit darauf hin, daß selbst Batocki in der Sitzung des Provinziallandtages vom 7. Februar 1913 von der Schaffung eines staatlichen Ausgleichsfonds abgegangen sei und einen kommunalen Ausgleichsfonds mit dem Charakter von Kommunalgesamtvermögen empfohlen habe. Er, der Berichterstatter, halte allerdings auch die Kontrolle durch den Ausschuß der beteiligten Verbände für lästig und eingreifend, ebenso wie durch ein Staatsorgan. „Jeder Fortschritt würde gerade in den ärmeren Gemeinden schwer beeinträchtigt werden, aus Furcht, in den Bezügen aus dem Ausgleichsfonds gekürzt zu werden. Die erstrebte wirtschaftliche und kulturelle Hebung gerade der ärmeren Gemeinden würde gefährdet und damit das Gegenteil von dem erreicht werden, was Herr von Batocki will."[110]) Statt der Batockischen Vorschläge empfahl der Referent vielmehr Ausdehnung der Ruhegehalts- und Alterszulagekassen über den Regierungsbezirk hinaus. Noch skeptischer zeigte sich in der Diskussion der Bürgermeister Hoffmann-Fischhausen: „Wenn ich annehmen will, daß die Batockischen Vorschläge durchführbar sind, oder daß es überhaupt Mittel und Wege gibt, diesen sicher erstrebenswerten Zustand herbeizuführen, und wenn ich ferner annehmen will, daß die Steuer-

[109]) Batocki a. a. O. S. 3.
[110]) 25. Ostpreußischer Städtetag, Protokoll S. 12.

zuschläge nach Erreichung des von Herrn von Batocki beabsichtigten Zieles im preußischen Staate gleichmäßig 150 v. H. betragen, dann glaube ich aber doch, daß die Gemeindewesen des Ostens davon keinen besonderen Vorteil haben würden. Es gibt schon jetzt Gemeinden in Ostpreußen, die nur 100 v. H. Steuerzuschläge erheben. Man sollte meinen, daß diese Städte als Wohngemeinden usw. gesucht werden und rapide wachsen. Das ist aber nicht der Fall. Noch viel weniger, glaube ich, wird das der Fall sein, wenn überall die gleichen Steuerzuschläge erhoben werden würden. Es würde die Land- und Kleinstadtflucht, über die mit Recht geklagt wird, nach wie vor bestehen bleiben.“[111]) Der 26. Ostpreußische Städtetag lehnte demgemäß die Vorschläge Batockis auch ab, „und zwar sowohl die Bildung eines staatlichen Fonds zur Entlastung der weiteren und engeren Kommunalverbände von Kommunalsteuerzuschlägen durch Erhebung von Zuschlägen zur preußischen Staatseinkommensteuer wie die Bildung eines sogenannten Kommunalausgleichfonds mit dem Charakter von Kommunalgesamtvermögen durch Heranziehung der Gemeinden zur Leistung für diesen Fonds.“ Immerhin glaubte man jetzt an die Möglichkeit der Besserung und empfahl:

„1. Erhöhte Staatsdotation an die mehrbelasteten Provinzialverbände.

2. Verteilung der Volksschullasten mehr als bisher nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden auf das ganze Staatsgebiet.

3. Umfangreiche Mithilfe des Staates auch bei den Mittel- und höheren Schulen, je nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

4. Herabminderung der Forderungen des Staates bei leistungsschwächeren Gemeinden für die Beteiligung an staatlichen Einrichtungen.

5. Bessere Verteilung der Armenlasten auf das ganze Staatsgebiet.

6. Staatliche Entschädigung der Gemeinden für die Erledigung nichtkommunaler Aufgaben.“

Kritik an den Batockischen Vorschlägen hat besonders auch der Bürgermeister H. Weißenborn-Halberstadt geübt, dessen Gegenvorschlag wir oben anführten. Er tadelte u. a., daß Batocki zu wenig mit dem Empfinden der Steuerzahler rechne. „Hierin liegt gerade ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem Verfahren beim Ausgleich der Lasten für die Invalidenversicherung, daß Herr von Batocki sich im übrigen als Muster genom-

[111]) Protokoll S. 15.

men hat. Hier merken die Versicherungspflichtigen derjenigen Provinzen, die auf diese Weise einen Zuschuß an andere Provinzen zahlen, von der Exrabelastung nicht das mindeste.“[112]) Batocki wich diesem Einwand dadurch aus, daß er später statt des staatlichen den kommunalen Ausgleichsfonds vorschlug. Dagegen trat in einer schriftlichen Diskussion, die sich in der Städtezeitung entspann, zuerst Professor Nußbaum-Hannover den Weißenbornschen Ausführungen mit folgenden recht beachtenswerten Argumenten entgegen: „In den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Pommern dürfte die ungünstige wirtschaftliche Lage der Städte und Bürger in erster Linie durch den Großgrundbesitz im Lande herbeigeführt werden. Es fehlt dort an kaufkräftigen selbständigen Bauern. Man setze daher den Hebel an des Uebels Wurzel an. Jedenfalls erscheint es mir wichtiger, einstweilen den Großgrundbesitz dieser Provinzen zugunsten ihrer Städte mit einer Ausgleichsteuer zu belasten, als die Städter anderer Provinzen zu ihr heranzuziehen. — Eine interkommunale Ausgleichsteuer will mir endlich insofern bedenklich erscheinen, als sie gar zu leicht dahin führen kann, die Stadtverwaltungen zu Erhöhungen der eigenen Einkommensteuer zu veranlassen. Denn es ist doch entschieden angenehmer, durch die Ausgleichsteuer Einahmen zu erzielen, als das schöne Geld an andere Städte abzutreten.“[113]) Der von Weißenborn oben angeführte Einwand, auf den Batocki einging, wurde von dem Bürgermeister Dr. Behrens-Gnesen[114]) mit Recht zurückgewiesen, mit Recht auch der Einwand vorgebracht, den wir auch in anderen Diskussionen, so z. B. von Oberbürgermeister Todsen-Flensburg auf dem 18. Schleswig-Holsteinischen Städtetag[115]) oder von Oberbürgermeister Glässing-Wiesbaden auf der dritten Mitgliederversammlung des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik,[116]) immer wieder finden, daß die Selbstverwaltung durch einen solchen Ausschuß, der die ordnungsgemäße Finanzverwaltung der Gemeinde zu prüfen hätte, stark beeinträchtigt werden würde. Mit der Begründung, daß die Bewohner einer Gemeinde sich immer mehr

---

[112]) Städtezeitung IX 1912 Nr. 52 S. 1033.
[113]) Städtezeitung X 1913 Nr. 2 S. 26.
[114]) Städtezeitung X 1913 Nr. 5 S. 82.
[115]) 18. Schleswig-Holsteinischer Städtetag in Wyk a. F. am 20./21. Juni 1913, Protokoll S. 12.
[116]) Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik 1914 Nr. 14 S. 409 ff.

zu Staatseinwohnern entwickelten, die nicht mehr ihr Leben lang an ihrem Heimatsorte bleiben, diesem ihre Arbeitskraft zunutze kommen lassend, fordert Dr. Behrens einen Ausgleich über den ganzen Staat, und wendet sich gegen jede Konstruktion von Ansprüchen, die eine Gemeinde gegen die andere erheben kann, indem er meint: Mit gleichem Rechte könnte man von den reichen Leuten einen Ausgleich ihres Vermögens gegen das der Armen verlangen. Dieser Einwand, den, wie wir weiter unten sehen werden, auch Dr. Luther auf dem Breslauer Städtetag anführte, ist nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen; er wurde übrigens auch von Oberbürgermeister Glässing-Wiesbaden vorgebracht mit dem Hinweis darauf, daß der Sinn der Gemeindesteuer im Gegensatz zur Staatssteuer doch nur der sein könne, daß sie im besonderen für diese bestimmte Gemeinde verwendet werde, daß daher die Forderung an große Gemeinden, kleinen Gemeinden von ihren reichlicheren Mitteln abzugeben, als einer der schwersten Eingriffe in die Selbstverwaltung betrachtet werden müsse. Auch uns scheint, daß, wenn man sich auf den Sinn und Zweck der Selbstverwaltung, die Staatsverwaltung zu entlasten und den Erfolg der Verwaltungstätigkeit zu erhöhen, besinnen würde, man zu einer Ablehnung aller Vorschläge, welche eine gemeinsame Tragung der Volksschullasten von den Selbstverwaltungsorganen verlangen, kommen müsse Der Vorschlag des Herrn von Batocki zum mindesten scheint uns die Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit sehr vermissen zu lassen, zeugt in seiner Kompliziertheit höchstens von großem Organisationsmut.

Nicht nur gegen Batocki, sondern auch gegen Schiele wandte sich Oberbürgermeister Glässing in der erwähnten Versammlung. „Ich habe diese Ausführungen beim erstmaligen Lesen nicht recht verstanden, und ich konnte sie nicht verstehen, weil sich für die Auslegung, die ich diesem Schieleschen Vorschlage nach seinem Wortlaut und unter Voraussetzung der Richtigkeit der von ihm gegebenen Ziffern, geben mußte, für unsere Stadt eine so ungeheuere finanzielle Wirkung herausrechnete, daß ich an meiner Auslegung selbst anfing, zu zweifeln.“[117]) Da die Stadt Wiesbaden 3 Millionen Mark Volksschulsteuer zahlen müßte und bei 9000 Volksschulkindern nur 450 000 M. zurückerhalten würde, entstände ein Steuerplus von 2½ Millionen Mark, was einer Steuererhöhung von 83 v. H., das ist: dem Betrage der gegenwärtigen Steuer, gleichkäme. Diese Folge der Schieleschen Vor-

[117]) a. a. O. S. 411.

schläge grenze an eine Zerrüttung der Finanzen. „Wir könnten uns bei der gegenwärtigen Situation überhaupt nur retten, wenn wir statt 9000 Volksschulkinder 60 000 hätten und damit eine Rückvergütung von 3 Millionen Mark erhielten, gleich unserer Abführung aus unseren Steuern, aber dieses Plus von 51 000 Kindern können wir nicht schaffen."(!)[118]) Den Steuerzahlern könne nicht zugemutet werden, für fremde Gemeinden eine Einkommensteuerlast aufzubringen. — Gewiß mag es ein Einwand gegen Schiele sein, daß es ihm bei der Regelung der Volksschullasten nicht so sehr auf die Volksschule, als auf die innere Kolonisation ankomme, aber es ist doch wirklich kein Einwand gegen seinen Vorschlag, daß er nicht nur die Schaffung von Schulen, sondern auch den Zuwachs an Kindern begünstigt. Denn die Schule soll doch dem Volke seinen Nachwuchs, zwar nicht physisch, aber doch geistig schaffen. Ein Zusammenhang zwischen Schule und Kinderzahl erscheint uns daher verständlich. — Im übrigen trifft der Einwand Glässings, daß die ärmeren Gemeinden Ersparnisse machen würden, um ihre Gemeindebürger steuerlich zu entlasten, nur zu, solange man aus der Schulverwaltung eine Ueberschußverwaltung machen will, und fällt mit diesem Zweck fort. (Uebrigens wendete Bürgermeister Twistel-Zoppot (Westpr.) auf der 4. Mitgliederversammlung des Reichsverbandes deutscher Städte, am 19. Mai 1913 in Berlin, gegen Schiele ein, daß viele Zwerggemeinden im Osten mit Schulen von 10—40 Schülern mit der Zuwendung von 50 M. pro Schüler ihre Schullasten nicht decken würden,"[119]) aber im Prinzip sei sein Vorschlag gut.)

Gewichtiger schon ist der Einwand, den Oberbürgermeister Todsen-Flensburg auf dem 18. Schleswig-Holsteinischen Städtetag[120]) zwar nicht direkt gegen Schiele, sondern gegen den Freiherrn von Zedlitz erhob, der aber Schiele ebenso treffen könnte, daß nämlich bei allen Gemeinden, die leistungsfähig sind, die Verschiebung der Last und die Prüfung der Leistungsfähigkeit überflüssig sei. Gewiß ein bedauerlicher Fehler, der aber an die Kompliziertheit der Batockischen und Weißenbornschen Vorschläge lange nicht heranreicht. Im Prinzig ist übrigens Todsen derselben Meinung wie Schiele: „Die Schullasten müssen durch den ganzen Staat hin gleichmäßig sein, deshalb muß der Staat ihr Hauptträger werden, die Verwaltung

[118]) a. a. O. S. 412.
[119]) Kommunale Rundschau 6. Jahrg. 1912/13: Praktische Vorschläge zur Linderung der Finanznot kleiner Städte. S. 657.
[120]) Protokoll S. 17.

der Schule aber muß in der Hand der Gemeinde verbleiben."[121]) Aber er sucht dies auf die Weise zu verwirklichen, daß er alles, was an Schullasten 90 v. H. der Staatseinkommensteuer übersteigt und nicht anderweitig, durch Schulvermögen, Stiftungen usw., gedeckt wird, vom Staate decken lassen will. Allerdings sollen die Ausgaben für Volksschulzwecke, um der Verschwendung vorzubeugen, nur in Anrechnung gebracht werden, soweit sie nicht den Normalsatz von (vielleicht) 80 M. pro Knaben und Jahr und 60 M. pro Mädchen und Jahr übersteigen. Diese Regelung erinnert an die Verhältnisse, die Lueken-Rüstringen von Oldenburg berichtet. „Der Staat leistet dort Zuschüsse nach einer festen Skala zu den Volksschulbauten. Dabei wird die Gesamtbelastung der Gemeinde mit Volksschulbauten zugrunde gelegt. Ferner zahlt der Oldenburgische Staat zu den persönlichen Ausgaben . . . Zuschüsse. Als Zuschuß wird geleistet der ganze Betrag, der über 66⅔ v. H. der Einkommensteuer hinausgeht. Das Wohnungsgeld trägt die Gemeinde ganz. Naturgemäß ist die Belastung des Staates durch diese Regelung eine außerordentliche, aber es wird erreicht, daß die Städte einigermaßen gleichmäßig mit Volksschullasten belastet werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Selbstverwaltung der Gemeinde ist dabei nicht eingetreten."[122])

Der Vorschlag von Todsen scheint uns praktisch beachtenswert, weil er den Weg der erhobenen Steuern vom Zahler zum Verwender abkürzt, prinzipiell aber scheint der Schielesche Vorschlag glücklicher, weil er die Volksschullast als gemeinsam zu tragende Last aller Staatsbürger ansieht. Sicher aber ist die allgemeine persönliche Last eine Angelegenheit des Staates, nicht der einzelnen Gemeinden. Der Gedanke dieser „einheitlich zu tragenden Schullast" ist übrigens u. a. auch auf dem 10. Jahresverbandstag der preußischen Landgemeinden, auf dem 65. ordentlichen westfälischen Städtetag ausgesprochen worden, und kam zum Ausdruck in der Entschließung des Landgemeindeverbandes vom 15. Februar 1914 in Berlin-Schöneberg: „Der Vorstand wird beauftragt, die Königliche Staatsregierung zu bitten, Mittel und Wege zu finden, um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der persönlichen Volksschullasten auf die Schultern sämtlicher Staats-

---

[121]) Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik S. 419.

[122]) Schmollers Jahrb. 1915 S. 1943 Lueken, Vorstadtprobleme.

bürger und eine gleiche Besoldung der Volksschullehrer in Stadt und Land herbeizuführen.“[123])

Nun hatte ja die Regierung selber im Jahre 1913 durch Einbringung des § 53a KAG., der den § 53 ergänzen sollte, einen Schritt zur Lösung der Frage getan. Der Paragraph hat aber wenig Zustimmung erhalten, was wohl der Grund für sein Verschwinden war. Oberbürgermeister Todsen erklärte,[124]) daß er besonders auf Berlin zugeschnitten sei, daß aber in den andern Gebieten nicht die Verhältnisse Groß-Berlins vorlägen. Anderseits aber wurde die Regelung auch von seiten der meisten Groß-Berliner Gemeinden abgelehnt. Wir erwähnten schon oben die Ablehnung, die dem Paragraphen von dem Beigeordneten Dr. Kühn-Ober-Schöneweide zuteil wurde. Auch der Berliner Magistrat soll sich gegen die geplante Gesetzesbestimmung ausgesprochen haben.[125]) Ebenso erklärt Lueken-Rüstringen die Ausgleichsverbände für nicht zweckmäßig.

Einen merkwürdigen Vorschlag, merkwürdig, weil kompliziert und umständlich, zur Ergänzung des § 53 KAG. macht Stadtrat Klautzsch-Königshütte (O.-Schl.): „Beträgt in einer Gemeinde die Zahl der die Volksschule besuchenden Kinder von solchen Personen, die in anderen Gemeinden im Betriebe von Berg-, Hütten- oder Salzwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien, Fabriken oder Eisenbahnen beschäftigt sind, mehr als 10 v. H. aller Volksschulkinder, so hat jede Betriebsgemeinde für diese Kinder einen Zuschuß zu den Volksschullasten der Wohnsitzgemeinde zu zahlen. Der Zuschuß beträgt für jedes dieser Kinder 30 v. H. der auf ein Volksschulkind entfallenden Volksschulausgaben, wenn in der Wohnsitzgemeinde nicht mehr als 100 v. H. Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben werden, 40 v. H. bei Zuschlägen von mehr als 200 v. H. Bei gegenseitigen Ansprüchen kommt für die Berechnung nur die für eine Gemeinde überschießende Anzahl der Kinder in Betracht. Sind die Einkommensteuerzuschläge der Betriebsgemeinde höher als die der Wohnsitzgemeinde, so verringert sich der Zuschuß um so viele Prozente, als die Zuschläge der Betriebsgemeinde höher sind.“[126]) Dieser Vorschlag bedeutet, noch weniger als der § 53a, einen Fortschritt gegenüber dem § 53. Gegen ihn gelten alle Einwände, die gegen jenen angeführt werden.

---

[123]) Preuß. Verwaltungsblatt 1913/14 S. 528.
[124]) Protokoll S. 13.
[125]) Vgl. Pädagogische Zeitung 1913 S. 696.
[126]) Preuß. Verwaltungsblatt 1913/14 S. 248.

Für die Frage des Schullastenausgleichs sehr bedeutungsvolle Ausführungen machte in seinem Referat über das Gemeindeabgabenrecht Stadtrat Dr. Luther auf dem 8. Preußischen Städtetag am 6.—7. Oktober 1913 in Breslau. Er unterschied Steuerausgleich (der sich auf den Unterschied zwischen reicheren und ärmeren Gemeinden stützt) und Steuerverteilung (bei der ein Steuerschuldner rechtlich mit mehreren Gemeinden verbunden ist), lehnte aber den ersteren ab, soweit er Ansprüche von Gemeinde gegen Gemeinde schaffe. Aus diesem Grunde ist er gegen die Regelung des § 53 KAG. und fordert statt seiner sachgemäße Eingemeindungen, die die Uebelstände aus der Welt schaffen können, während für die wenigen übrig bleibenden Fälle Steuerverteilungsvorschriften geschaffen werden könnten. Eine Steuerverteilungsvorschrift sollte auch der § 53a sein. Aber: „Der ganze Vorschlag ist ein Fehlgedanke. Er versucht, eine Gemeinschaft zur Aufbringung von Mitteln herzustellen ohne die materielle Behandlung des betreffenden Verwaltungszweiges, also des Volksschulwesens, irgendeiner gemeinsamen Beeinflussung zu unterwerfen.“[127]) Er wirke daher wie eine Buße auf einen weitgehenden Ausbau des Volksschulwesens. In den Leitsätzen, die der Städtetag annahm, heißt es:[128]) „9. Wenn schon der § 53 des Kommunalabgabengesetzes, wie die praktische Erfahrung gezeigt hat, eine völlig unbrauchbare Gesetzesbestimmung ist, so muß gegen den im Vorentwurf enthaltenen § 53a nachdrücklichst Einspruch eingelegt werden. Der § 53a zerstört die gesunden Grundlagen der städtischen Verwaltung und hemmt die Entwickelung des Volksschulwesens. Er zeigt, auf welchem Wege ein Steuerausgleich keineswegs möglich ist. — 10. Die Lösung der Frage, ob und in welchem Umfang ein allgemeiner Steuerausgleich nützlich oder erforderlich ist, gehört nicht in das Kommunalabgabengesetz. Beim sogenannten Steuerausgleich handelt es sich im Grunde nicht sowohl um einen Ausgleich zwischen den Gemeinden, als um eine richtige Abgrenzung der Staatslasten gegenüber den Gemeindelasten. Diese richtige Abgrenzung der Staats- und Gemeindelasten muß nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen, die alle Gemeinden, besonders auch die Städte, im Verhältnis zu den kleinen Landgemeinden und Gutsbezirken gleichmäßig behandeln; solche gleichmäßige Behandlung liegt z. B. im Volksschullehrerbesoldungsgesetz nicht vor, das deshalb wie ein Steuerausgleich wirkt, aber ausschließlich zum Nach-

[127]) Protokoll des 8. Preuß. Städtetages S. 27.
[128]) a. a. O. S. 40.

teil der größeren Gemeinden. Keinesfalls darf ein Steuerausgleich durch Begründung von Ansprüchen von Gemeinde gegen Gemeinde vorgenommen werden. Ebenso darf um des Steuerausgleichs willen die Selbstverwaltung der Gemeinden in keiner Weise beschränkt werden."

Dies sind die Probleme, die die Lösung der Schullastenfrage so sehr erschweren. — Es erscheint hier die Eingemeindung als ein sehr wichtiges Mittel, das bei der Schullastenverteilung berücksichtigt werden muß, besonders bei einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet wie etwa Groß-Berlin. Nicht etwa bedauern wir es, daß soziale Unterschiede zwischen den einzelnen Groß-Berliner Gemeinden bestehen, sind doch selbst in der Verwaltungseinheit Berlin die sozialen Unterschiede auch geographisch differenziert. Der naive Gedanke eines Baurats Hobrecht, eine Klassenüberbrückung aus dem Zusammenwohnen zu erhoffen, ist uns fremd. Bedauerlich aber ist, daß der der sozialen Struktur entsprechende kommunalpolitische Aufgabenkreis in seiner Größe sich umgekehrt verhält wie die finanzielle Leistungsfähigkeit. Und daß diese ohne den Eingriff von Menschen sich einstellenden Gegensätze noch willkürlich durch einzelgemeindliche Bestimmungen verschärft werden, ist ein Zustand, der dringend der Abhilfe bedarf. „In Berlin ist die Politik des Verbots von Kleinwohnungen gerade von den Vororten ausgegangen, denen schon von Natur die wohlhabendere Bevölkerung zuströmt, die infolgedessen günstiger gestellt sind als die andern. Damit ist schon der Beweis geliefert, daß eine Ausgleichung der Volksschullasten gar keine Gewähr dafür bieten würde, daß dieser Mißbrauch des kommunalen Bauverbots aufhört."[129]) Ein Beispiel: In einem Vertrag über Straßenregulierung, der zwischen dem Magistrat von Wilmersdorf und den Anliegern einer neu zu errichtenden Straße geschlossen wurde, heißt es: „Das Grundstück ist mit Wohngebäuden oder solchen Anlagen, die in keiner Weise eine Belästigung für die Nachbarschaft befürchten lassen, solide und gut zu bebauen. In den Vorderhäusern sind in der Straße XI Wohnungen von mindestens 5 Zimmern, in den Hinterhäusern in der Straße XI Wohnungen von mindestens 2 Zimmern zu errichten. Eventuell spätere Verkleinerungen der Wohnungen vorzunehmen, ist nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde Wilmersdorf statthaft."[130]) Diese Be-

[129]) Dr. Karl Keller-Lankwitz in Zeitschrift für Wohnungswesen XI 1912/13 Nr. 23/24.

[130]) Kommunale Praxis 1909 S. 1537.

stimmung wurde sogar ins Grundbuch eingetragen. Man bedenke! Die Stadtgemeinde Wilmersdorf, welche in bezug auf die Wohlhabenheit ihrer Bürger in Groß-Berlin mit an erster Stelle steht. —

Diese Mißstände können nur durch einheitliche Verwaltung beseitigt werden. Zu lange schon hat man gelitten unter der Zersplitterung Groß-Berlins. Die Uneinheitlichkeit in der Besiedelung kann kaum je wieder gutgemacht werden. Zu allerletzt durch den, infolge seiner Beschränkung auf wenige Zwecke, fast zur Wirkungslosigkeit verdammten Zweckverband. Ihm fehlt gewiß vor allem mit die Regelung der Schullastenfrage in Groß-Berlin. Und doch darf man sich nicht der Illusion hingeben, daß eine Ausdehnung des Verbandes auf einige weitere Zwecke das Groß-Berliner Verwaltungselend beseitigen kann. Letzte Forderung wird stets die Eingemeindung der Vororte in Berlin bleiben. Gewiß hat die Stadtverwaltung in den 70er und den 90er Jahren den entscheidenden Schritt versäumt. Kann man aber den heutigen Berlinern dies zum Vorwurf machen? Videant consules. . . .!

Schlußwort.

Wir sind der Meinung, daß Dezentralisation der Großstadt notwendig ist aus überwirtschaftlichen, geistig-kulturellen Gründen; denn wir leugnen, daß in der heutigen Großstadt auf die Dauer Kultur möglich ist. Anderseits wird der sich ständig steigernde staatliche Organismus nur in enger Nachbarlichkeit seine höchste Blüte entfalten können und in den Dienst letzter menschlicher Ziele treten. Und darin gerade liegt unserer Auffassung nach das Wesentliche und die Aufgabe der Stadt gegenüber dem flachen Lande. Je dringender heute eine Stadt der Dezentralisation bedarf, um so schärfer prägt sich ihr wirtschaftlicher Gegensatz zum ackerbauenden Lande aus. Dieser wirtschaftliche Gegensatz soll durch die Dezentralisation gemildert oder gar beseitigt werden. Zwei Wege bieten sich dem Staatsmann, beide müssen berücksichtigt werden. Der eine führt nur eine Auflockerung der Siedelungsweise herbei, welche ein anständiges Wohnen ermöglicht, der andere zieht die industrielle Produktion aus den dumpfen Winkeln grauer Steinmauern in die Bequemlichkeit breiter Gefilde. Handelt es sich im ersten Falle darum, um den Kern der Großstadt, jetzt nicht mehr Wohnort, sondern nur noch Zentrum für den Verkehr der Menschen, einen Kranz blühender Gartenstädte zu winden, die zusammen mit jenem ein Gemeinwesen bilden, so bedeutet das zweite eine gegenseitige Durchdringung der ländlichen und der industriellen Bevölkerung, Neugründungen von produzierenden Werksiedelungen. Was aber bis heute vor allem in großstädtischer Siedelung an kulturellen Werten geschaffen wurde, das darf weder auf die eine noch auf die andere Weise verloren gehen.

Wir haben in diesen Darlegungen die hemmende Wirkung gezeigt, die die Volksschule, der Grundpfeiler aller Kultur eines Volkes, als Faktor der Finanzwirtschaft auf die Dezentralisation ausübt. Es leuchtet nach dem Vorhergegangenen ein, daß mehr noch als die erste, die zweite Art der Dezentralisation unter der Volksschullastengesetzgebung zu leiden hat, weil hier für eine finanziell wenig leistungsfähige Einwohnerschaft völlig neue Einrichtungen geschaffen werden müssen. Ebenso aber glauben wir bewiesen zu haben, daß bei vernünftiger gesetzlicher Regelung

selbst zugunsten der Finanzwirtschaft bei beiden Arten der Dezentralisation, sicher aber bei der Schaffung von Gartenvorstädten, eine Hemmung durch irgendwelche Gebühren nicht notwendig ist. Unsere politischen Forderungen, die wir aus der Untersuchung folgern, sind diese:

Die Gerechtigkeit verlangt, daß jedem Schulverband vom Staat ein nicht zu tief anzusetzendes Minimum an Schulunterhaltungskosten gewährleistet wird, damit umgekehrt jeder Schulverband dem Staat ein ebenfalls nicht zu tief anzusetzendes Minimum an erzieherischer Leistung gewährleisten kann. Ueber dieses Minimum hinaus herrsche f r e i e s Bestimmungsrecht, um im Wettstreit zu höchsten Leistungen anzuspornen. So wird weder die Stadt gegenüber dem Lande, noch das Land gegenüber der Stadt bevorzugt werden. Soll aber die Stadt ihre Kräfte entfalten, so müssen auch ihr die Fesseln losgebunden werden. Hier spielt die Schullastenfrage eine untergeordnete Rolle, ist eine von sehr vielen Aufgaben, die sich aus deren Komplex nicht zu besonderer Lösung abtrennen läßt. Nur im Zusammenhang mit dem Gesamtproblem Großstadt kann daher hier die Frage behandelt werden. — Was könnte Groß-Berlin leisten an kommunalpolitischen Aufgaben, wenn es e i n Gemeinwesen wäre, wenn nicht teuerste Kraft vergeudet würde in dem eifersüchtigen Brotneid torsohafter Gemeinden untereinander. Welche Zeit hätte nicht, vor allem die jetzige Kriegszeit, bewiesen, daß ein Groß-Berlin in seinem bisherigen Zustande eine Unmöglichkeit, ein Schaden für seine Bewohner, ein Unglück für den ganzen Staat ist. Eingemeindungen sind nötig, damit e i n e Gemeinde entstehe. Will man Ziele verwirklichen, muß man planmäßig handeln und einheitlich. Dabei legen wir nicht allein Wert auf die Verwaltungseinheit, ebensosehr auf die kulturelle Einheit. Nicht zuletzt für die Wohnreform; denn: wie jede Form, läßt sich auch die Wohnform nicht einem x-beliebigen Inhalt aufpfropfen. Daher wissen wir, umgekehrt, daß die Großstadt der Zukunft, welche wir als kulturelle Einheit fordern, eine gesunde Stadt und eine schöne Stadt sein wird. Das Problem Großstadt kann nicht anders zu lösen sein, als dadurch, daß der bisherige, noch vorhandene Gegensatz zwischen Städten und Land beseitigt wird durch I n t e g r i e r u n g in w i r t s c h a f t l i c h e r Beziehung, nämlich Kombination von Industrie und Landwirtschaft, und daß an seine Stelle eine D i f f e r e n z i e r u n g in g e s e l l s c h a f t l i c h e r Beziehung tritt, nämlich geistig-kulturelle Auslese.